

Materialien

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 4. Mai 2009 in Berlin zum

- a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-ÄndG) - Drucksache 16/7035 -

- b) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Diskriminierungen und Ungerechtigkeiten gegenüber Älteren in den neuen Bundesländern bei der Überleitung von DDR-Alterssicherungen in das bundesdeutsche Recht - Drucksache 16/7019 -

- c) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Gerechte Alterseinkünfte für Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR - Drucksache 16/7020 -

- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Gerechte Lösung für die rentenrechtliche Situation von in der DDR Geschiedenen - Drucksache 16/7021 -

- e) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Schaffung einer gerechten Versorgungslösung für die vormalige berufsbezogene Zuwendung für Ballettmitglieder in der DDR - Drucksache 16/7022 -

- f) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der DIE LINKE.

Regelung der Ansprüche der Bergleute der Braunkohleveredlung - Drucksache 16/7023 -

- g) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Beseitigung von Rentennachteilen für Zeiten der Pflege von Angehörigen in der DDR - Drucksache 16/7024 -

- h) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung für fehlende Zeiten von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie deren mithelfenden Familienangehörigen aus der DDR - Drucksache 16/7025 -

- i) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung von zweiten Bildungswegen und Aspiranturen in der DDR - Drucksache 16/7026 -

- j) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Rentenrechtliche Anerkennung von DDR-Sozialversicherungsregelungen für ins Ausland mitreisende Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie von im Ausland erworbenen rentenrechtlichen Zeiten - Drucksache 16/7027 -
- k) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Rentenrechtliche Anerkennung aller freiwilligen Beiträge aus DDR-Zeiten - Drucksache 16/7028 -
- l) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kein Versorgungsunrecht bei den Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR - Drucksache 16/7029 -
- m) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Regelung der Ansprüche und Anwartschaften auf Alterssicherung für Angehörige der Deutschen Reichsbahn - Drucksache 16/7030 -
- n) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Angemessene Altersversorgung für Professorinnen und Professoren neuen Rechts, Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Dienst, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Beschäftigte universitärer und anderer wissenschaftlicher außer-universitärer Einrichtungen in den neuen Bundesländern - Drucksache 16/7031 -
- o) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben - Drucksache 16/7032 -
- p) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Angehörige von Bundeswehr, Zoll und Polizei, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben - Drucksache 16/7033 -
- q) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Einheitliche Regelung der Altersversorgung für Angehörige der technischen Intelligenz der DDR - Drucksache 16/7034 -
- r) Antrag der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Jan Mücke, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Faires Nachversicherungsangebot zur Vereinheitlichung des Rentenrechts in Ost und West - Drucksache 16/11236 -
- s) Antrag der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Peter Hettlich, Dr. Thea Dückert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Versorgung für Geschiedene aus den neuen Bundesländern verbessern - Drucksache 16/11684 -

Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen

A. Mitteilung	4
B. Liste der eingeladenen Sachverständigen	8
C. Stellungnahmen eingeladener Verbände und Einzelsachverständiger	9
Deutscher Gewerkschaftsbund DGB	9
Deutsche Rentenversicherung Bund	15
Sozialverband Deutschland e.V. SoVD	39
Sozialverband VdK Deutschlands e.V. VdK	43
Volkssolidarität Bundesverband e.V.	47
Deutscher Führungskräfteverband	53
Prof. Dr. Franz Ruland, München	57
Prof. Dr. Heike Trappe, Rostock	62
Dr. Hans Peter Klotzsche, Dippoldiswalde	66
Peter Sack, Leipzig	70
D. Stellungnahmen nicht eingeladener Verbände	73
Verein Altersversorgung für angestellte Professoren und Hochschullehrer neuen Rechts und Angestellte im höheren Dienst der Behörden in den neuen Bundesländern e.V. (VAV)	73
Verband angestellter Akademiker VAA	75
Zentraler Arbeitskreis der Initiativgruppen AVI tech	78
Deutscher Hochschulverband	82
Deutscher Beamtenbund DBB	84

23. April 2009

Deutscher Bundestag**16. Wahlperiode**Ausschuss für Arbeit und Soziales
(11. Ausschuss)

Sekretariat des Ausschusses: ☎32487

Fax: 36030

Sitzungssaal: ☎33308

Fax: 36332

Mitteilung

Tagesordnung

122. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am Montag, den 4. Mai 2009, 15.30 bis 16.30 Uhr 10557 Berlin, Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal 4.900
Vorsitz: Abg. Gerald Weiß (Groß-Gerau)

Einzigiger Tagesordnungspunkt*Öffentliche Anhörung von Sachverständigen*

a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-ÄndG)

(BT-Drucksache 16/7035)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 16/7019, 16/7020, 16/7021, 16/7022, 16/7023, 16/7024, 16/7025, 16/7026, 16/7027, 16/7028, 16/7029, 16/7030, 16/7031, 16/7032, 16/7033, 16/7034, 16/11684, 16/11236

b) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Diskriminierungen und Ungerechtigkeiten gegenüber Älteren in den neuen Bundesländern bei der Überleitung von DDR-Alterssicherungen in das bundesdeutsche Recht

(BT-Drucksache 16/7019)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 16/7035, 16/7020, 16/7021, 16/7022, 16/7023, 16/7024, 16/7025, 16/7026, 16/7027, 16/7028, 16/7029, 16/7030, 16/7031, 16/7032, 16/7033, 16/7034, 16/11684, 16/11236

c) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Gerechte Alterseinkünfte für Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR

(BT-Drucksache 16/7020)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 16/7019, 16/7035, 16/7021, 16/7022, 16/7023, 16/7024, 16/7025, 16/7026, 16/7027, 16/7028, 16/7029, 16/7030, 16/7031, 16/7032, 16/7033, 16/7034, 16/11684, 16/11236

*Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend)**Innenausschuss**Haushaltsausschuss**Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend)**Innenausschuss**Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend)**Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung*

d) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

*Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend)
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung*

Gerechte Lösung für die rentenrechtliche Situation von in der DDR Geschiedenen

(BT-Drucksache 16/7021)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 16/7019, 16/7020, 16/7035, 16/7022, 16/7023, 16/7024, 16/7025, 16/7026, 16/7027, 16/7028, 16/7029, 16/7030, 16/7031, 16/7032, 16/7033, 16/7034, 16/11684, 16/11236

e) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

*Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend)
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung*

Schaffung einer gerechten Versorgungslösung für die vormalige berufsbezogene Zuwendung für Ballettmitglieder in der DDR

(BT-Drucksache 16/7022)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 16/7019, 16/7020, 16/7021, 16/7035, 16/7023, 16/7024, 16/7025, 16/7026, 16/7027, 16/7028, 16/7029, 16/7030, 16/7031, 16/7032, 16/7033, 16/7034, 16/11684, 16/11236, 16(11)1166, 16(11)1283

f) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der DIE LINKE.

*Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend)
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung*

Regelung der Ansprüche der Bergleute der Braunkohleveredlung

(BT-Drucksache 16/7023)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 16/7019, 16/7020, 16/7021, 16/7022, 16/7035, 16/7024, 16/7025, 16/7026, 16/7027, 16/7028, 16/7029, 16/7030, 16/7031, 16/7032, 16/7033, 16/7034, 16/11684, 16/11236

g) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

*Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend)
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung*

Beseitigung von Rentennachteilen für Zeiten der Pflege von Angehörigen in der DDR

(BT-Drucksache 16/7024)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 16/7019, 16/7020, 16/7021, 16/7022, 16/7023, 16/7035, 16/7025, 16/7026, 16/7027, 16/7028, 16/7029, 16/7030, 16/7031, 16/7032, 16/7033, 16/7034, 16/11684, 16/11236

h) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

*Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend)
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung*

Rentenrechtliche Anerkennung für fehlende Zeiten von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie deren mithelfenden Familienangehörigen aus der DDR

(BT-Drucksache 16/7025)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 16/7019, 16/7020, 16/7021, 16/7022, 16/7023, 16/7024, 16/7035, 16/7026, 16/7027, 16/7028, 16/7029, 16/7030, 16/7031, 16/7032, 16/7033, 16/7034, 16/11684, 16/11236

i) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

*Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend)
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung*

Rentenrechtliche Anerkennung von zweiten Bildungswegen und Aspiranturen in der DDR

(BT-Drucksache 16/7026)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 16/7019, 16/7020, 16/7021, 16/7022, 16/7023, 16/7024, 16/7025, 16/7035, 16(11)1156, 16/7027, 16/7028, 16/7029, 16/7030, 16/7031, 16/7032, 16/7033, 16/7034, 16/11684, 16/11236

j) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

*Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend)
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung*

Rentenrechtliche Anerkennung von DDR-Sozialversicherungsregelungen für ins Ausland mitreisende Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie von im Ausland erworbenen rentenrechtlichen Zeiten

(BT-Drucksache 16/7027)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 16/7019, 16/7020, 16/7021, 16/7022, 16/7023, 16/7024, 16/7025, 16/7026, 16/7035, 16/7028, 16/7029, 16/7030, 16/7031, 16/7032, 16/7033, 16/7034, 16/11684, 16/11236

k) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

*Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend)
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung*

Rentenrechtliche Anerkennung aller freiwilligen Beiträge aus DDR-Zeiten

(BT-Drucksache 16/7028)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 16/7019, 16/7020, 16/7021, 16/7022, 16/7023, 16/7024, 16/7025, 16/7026, 16/7027, 16/7035, 16/7029, 16/7030, 16/7031, 16/7032, 16/7033, 16/7034, 16/11684, 16/11236

l) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

*Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend)
Innenausschuss
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung*

Kein Versorgungsunrecht bei den Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR

(BT-Drucksache 16/7029)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 16/7019, 16/7020, 16/7021, 16/7022, 16/7023, 16/7024, 16/7025, 16/7026, 16/7027, 16/7028, 16/7035, 16/7030, 16/7031, 16/7032, 16/7033, 16/7034, 16/11684, 16/11236

m) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

*Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend)
Innenausschuss
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung*

Regelung der Ansprüche und Anwartschaften auf Alterssicherung für Angehörige der Deutschen Reichsbahn

(BT-Drucksache 16/7030)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 16/7019, 16/7020, 16/7021, 16/7022, 16/7023, 16/7024, 16/7025, 16/7026, 16/7027, 16/7028, 16/7029, 16/7035, 16(11)1157, 16/7031, 16/7032, 16/7033, 16/7034, 16/11684, 16/11236

n) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Angemessene Altersversorgung für Professorinnen und Professoren neuen Rechts, Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Dienst, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Beschäftigte universitärer und anderer wissenschaftlicher außeruniversitärer Einrichtungen in den neuen Bundesländern

(BT-Drucksache 16/7031)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 16/7019, 16/7020, 16/7021, 16/7022, 16/7023, 16/7024, 16/7025, 16/7026, 16/7027, 16/7028, 16/7029, 16/7030, 16/7035, 16(11)1326, 16/7032, 16/7033, 16/7034, 16/11684, 16/11236

o) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben

(BT-Drucksache 16/7032)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 16/7019, 16/7020, 16/7021, 16/7022, 16/7023, 16/7024, 16/7025, 16/7026, 16/7027, 16/7028, 16/7029, 16/7030, 16/7031, 16/7035, 16/7033, 16/7034, 16/11684, 16/11236

p) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Angehörige von Bundeswehr, Zoll und Polizei, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben

(BT-Drucksache 16/7033)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 16/7019, 16/7020, 16/7021, 16/7022, 16/7023, 16/7024, 16/7025, 16/7026, 16/7027, 16/7028, 16/7029, 16/7030, 16/7031, 16/7032, 16/7035, 16/7034, 16/11684, 16/11236

q) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Einheitliche Regelung der Altersversorgung für Angehörige der technischen Intelligenz der DDR

(BT-Drucksache 16/7034)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 16/7019, 16/7020, 16/7021, 16/7022, 16/7023, 16/7024, 16/7025, 16/7026, 16/7027, 16/7028, 16/7029, 16/7030, 16/7031, 16/7032, 16/7033, 16/7035, 16(11)1333, 16(11)1329, 16/11684, 16/11236

*Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend)
Innenausschuss
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung*

*Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend)
Innenausschuss
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung*

*Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend)
Innenausschuss
Finanzausschuss
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung*

*Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend)
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung*

r) Antrag der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Peter Hettlich, Dr. Thea Dückert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Versorgung für Geschiedene aus den neuen Bundesländern verbessern

(BT-Drucksache 16/11684)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 16/7019, 16/7020, 16/7021, 16/7022, 16/7023, 16/7024, 16/7025, 16/7026, 16/7027, 16/7028, 16/7029, 16/7030, 16/7031, 16/7032, 16/7033, 16/7034, 16/7035, 16/11236

s) Antrag der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Jan Mücke, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Faires Nachversicherungsangebot zur Vereinheitlichung des Rentenrechts in Ost und West

(BT-Drucksache 16/11236)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 16/7019, 16/7020, 16/7021, 16/7022, 16/7023, 16/7024, 16/7025, 16/7026, 16/7027, 16/7028, 16/7029, 16/7030, 16/7031, 16/7032, 16/7033, 16/7034, 16/7035, 16/11684

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend)
Finanzausschuss
Haushaltsausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend)

Gerald Weiß (Groß-Gerau)

Vorsitzender

Anlage

Sachverständigenliste

- Deutscher Gewerkschaftsbund DGB
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V. BDA
- Deutsche Rentenversicherung Bund
- Sozialverband Deutschland e.V. SoVD
- Sozialverband VdK Deutschlands e.V. VdK
- Volkssolidarität Bundesverband e.V.
- Deutscher Führungskräfteverband
- Prof. Dr. Franz Ruland, München
- Prof. Dr. Heike Trappe, Rostock
- Dr. Hans-Peter Klotzsche, Dippoldiswalde
- Peter Sack, Leipzig

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)1355

29. April 2009

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 4. Mai 2009 in Berlin zum

- a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-ÄndG) - Drucksache 16/7035 -

- b) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Diskriminierungen und Ungerechtigkeiten gegenüber Älteren in den neuen Bundesländern bei der Überleitung von DDR-Alterssicherungen in das bundesdeutsche Recht - Drucksache 16/7019 -

- c) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Gerechte Alterseinkünfte für Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR - Drucksache 16/7020 -

- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Gerechte Lösung für die rentenrechtliche Situation von in der DDR Geschiedenen - Drucksache 16/7021 -

- e) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Schaffung einer gerechten Versorgungslösung für die vormalige berufsbezogene Zuwendung für Ballettmitglieder in der DDR - Drucksache 16/7022 -

- f) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der DIE LINKE.

Regelung der Ansprüche der Bergleute der Braunkohleveredlung - Drucksache 16/7023 -

- g) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Beseitigung von Rentennachteilen für Zeiten der Pflege von Angehörigen in der DDR - Drucksache 16/7024 -

- h) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung für fehlende Zeiten von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie deren mithelfenden Familienangehörigen aus der DDR - Drucksache 16/7025 -

- i) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung von zweiten Bildungswegen und Aspiranturen in der DDR - Drucksache 16/7026 -

- j) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Rentenrechtliche Anerkennung von DDR-Sozialversicherungsregelungen für ins Ausland mitreisende Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie von im Ausland erworbenen rentenrechtlichen Zeiten - Drucksache 16/7027 -
- k) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Rentenrechtliche Anerkennung aller freiwilligen Beiträge aus DDR-Zeiten - Drucksache 16/7028 -
- l) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kein Versorgungsunrecht bei den Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR - Drucksache 16/7029 -
- m) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Regelung der Ansprüche und Anwartschaften auf Alterssicherung für Angehörige der Deutschen Reichsbahn - Drucksache 16/7030 -
- n) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Angemessene Altersversorgung für Professorinnen und Professoren neuen Rechts, Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Dienst, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Beschäftigte universitärer und anderer wissenschaftlicher außer-universitärer Einrichtungen in den neuen Bundesländern - Drucksache 16/7031 -
- o) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben - Drucksache 16/7032 -
- p) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Angehörige von Bundeswehr, Zoll und Polizei, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben - Drucksache 16/7033 -
- q) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Einheitliche Regelung der Altersversorgung für Angehörige der technischen Intelligenz der DDR - Drucksache 16/7034 -
- r) Antrag der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Jan Mücke, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Faires Nachversicherungsangebot zur Vereinheitlichung des Rentenrechts in Ost und West - Drucksache 16/11236 -
- s) Antrag der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Peter Hettlich, Dr. Thea Dückert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Versorgung für Geschiedene aus den neuen Bundesländern verbessern - Drucksache 16/11684 -

Deutscher Gewerkschaftsbund DGB

I. Allgemeiner Teil

Das Rentenrecht der DDR kannte eine Vielzahl unterschiedlicher Sicherungssysteme. Zunächst bestand eine einheitliche Sozialpflichtversicherung mit Versicherungsschutz vor den Risiken des Alters, der Invalidität und des Todes. Die Renten wurden nicht regelmäßig erhöht und konnten daher trotz der geringen Inflation mit der Entwicklung der Löhne und Gehälter nicht Schritt halten. Um einen teilweisen Ausgleich hierfür zu schaffen und die Sozialversicherung finanziell zu stützen, wurde 1971 die Freiwillige Zusatzrentenversicherung (FZR) eingeführt. Der Beitritt zu ihr ermöglichte die Versicherung von Arbeitseinkommen, welches die in der Sozialpflichtversicherung maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze, die bis zum 30. Juni 1990 konstant bei 600 Mark monatlich lag, überstieg. Die Mehrzahl der Versicherten machte von der Möglichkeit Gebrauch, in der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung auch Einkommensanteile über der Beitragsbemessungsgrenze zu versichern

Neben diesen Alterssicherungen existierte noch eine Vielzahl von so genannten Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, deren Beitrags- und Leistungsrecht zum Teil erheblich von den Regeln der gesetzlichen Sozialversicherung abwich. Die Mitgliedschaft in der Zusatzversorgung ermöglichte eine zusätzliche Versorgung, die mit der betrieblichen Altersversorgung und der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes in den alten Bundesländern vergleichbar war. Demgegenüber war die Sonderversorgung eine Versorgung eigener Art, die außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung stand und der Beamtenversorgung in den alten Bundesländern gleich. Die Versorgungsleistung in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen wurde als Prozentsatz des letzten Bruttoeinkommens garantiert. Dadurch wurde eine Altersversorgung von bis zu 80 vom Hundert des letzten Nettoeinkommens erreicht.

Die Unterschiede in der Höhe aller Renten waren sehr viel geringer als in der Bundesrepublik. Zudem enthielt die Sozialpflichtversicherung der DDR zahlreiche Elemente des sozialen Ausgleichs, wie die Mindestrente ab fünf Kindern. Sie übernahm auch teilweise Funktionen der sozialen Sicherung, wie die der Sozialhilfe im Westen.

In den siebzehn Anträgen der Fraktion DIE LINKE und in je einem Antrag der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geht es um Einzelfragen der Überführung der Anwartschaften und Ansprüche überwiegend aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung.

Bei der Überleitung der Ansprüche wurde die Grundsatzentscheidung getroffen, diese Ansprüche über die gesetzliche Rentenversicherung abzugelten. Es ging dabei auch darum, das dauerhafte Nebeneinander von zwei Rentenrechtsgebieten zu verhindern und nach einer Übergangszeit zu einem einheitlichen Rentenrecht zu kommen. Diese Entscheidung ist verfassungsrechtlich mittlerweile auch bestätigt, hat aber bestimmte Konsequenzen – z. B. durch die Begrenzung der Anwartschaften entsprechend der Beitragsbemessungsgrenze und durch einen starken Beitragsbezug der Leistungen.

Zudem fanden bestimmte Sonderregelungen dabei nur übergangsweise Eingang in die Rentenberechnung. Andernfalls hätte das DDR-Rentenrecht über Jahrzehnte hinweg im Rechtssystem des vereinten Deutschlands fortbestanden – und genau dies war bei der Überführung der Rentenanswartschaften nicht gewollt. Gleichzeitig werden dadurch aber Besonderheiten der Beschäfti-

gungsbedingungen und der sozialrechtlichen Absicherung in der DDR nicht mehr berücksichtigt. Dies ist insofern sozialpolitisch bedenklich, weil auch DDR-Bürgerinnen und -Bürger wesentliche Entscheidungen in ihrem persönlichen und beruflichen Leben mit Bezug auf die rentenrechtlichen Rahmenbedingungen getroffen haben. Wesentliche Härten wurden durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausgeglichen. Nunmehr sollte insbesondere dort, wo die Überführungsregelungen nicht ausreichen und zu einer Unterversorgung führen, der gesetzgeberische Handlungsbedarf geprüft werden. Allerdings muss auch festgestellt werden, dass nicht zu verhindern sein wird, dass der komplexe Überführungsprozess zu Härten und strittigen Entscheidungen führt.

Zu beachten ist im Zusammenhang mit der Überführung der Ansprüche, dass es in beiden deutschen Staaten und im geeinten Deutschland immer wieder Veränderungen des Beitrags- und Leistungsrechts gab. Eine völlige Gleichbehandlung über Rentnergenerationen hinweg kann es deshalb nicht geben. Beachtet werden muss auch, dass völlig unsicher ist, ob die DDR in der Lage gewesen wäre, die von ihr gemachten Zusagen zu erfüllen. Das geeinte Deutschland hat in hohem Umfang Anwartschaften der Bürgerinnen und Bürger der ehemaligen DDR übernommen, womit ein bemerkenswerter Beitrag zum sozialen Frieden erbracht wird – diese Aussage behält ihre Richtigkeit trotz zahlreicher Streitpunkte im Zusammenhang mit der Überführung der Anwartschaften. Dieser Beitrag wurde fast ausschließlich von den Beitragszahlungen der Rentenversicherung erbracht. Die weiteren Angleichungen können daher die Beitragszahler nicht noch einmal finanzieren, sondern müssen steuerfinanziert erfolgen.

Im Nachfolgenden wird zu einzelnen Anträgen und damit zu Einzelfragen Stellung genommen:

II. Zu einzelnen Anträgen:

1. Drs. 7020: Gerechte Alterseinkünfte für Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR

Der Antrag verfolgt ein sozialpolitisch verständliches Anliegen. Die Beschäftigten im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR haben geringe Erwerbseinkommen bezogen, wurden aber mit der Zusage eines Steigerungsbetrags für die Sozialversicherungsrente „entschädigt“. Die Beschäftigten haben auf die Zusage vertrauen können und haben deshalb keine FZR-Beiträge geleistet – damit ist die Bemessungsgrundlage für die gesetzliche Rente sehr gering. Der Steigerungsbetrag bezog sich nicht auf die gesamte Rente, da der Festbetrag davon nicht erfasst wurde. Dies müsste bei der Umsetzung des Antrags berücksichtigt werden.

Das bundesdeutsche Rentenrecht kennt solche Steigerungsbeträge nicht. Sie widersprechen der Lohn- und Beitragsbezogenheit. Auch im Westen gab es schlecht bezahlte Kräfte, so dass eine Neuregelung darauf achten müsste, Ungerechtigkeiten zwischen Niedrigeinkommensbeziehern in Ost- und Westdeutschland zu vermeiden. Für Zeiten vor 1992 gilt außerdem in beiden Landesteilen die Rente nach Mindesteinkommen, die sehr niedrige Einkommen ausgleicht.

Entschließt sich der Gesetzgeber, angesichts der Zusage der DDR und der meist geringen Alterseinkommen der Betroffenen zu einer Anerkennung von Zeiten im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR, sollte diese Leistung steuerfinanziert werden, da es sich dabei eindeutig um eine „einheitspolitische“, nicht beitragsgedeckte Leistung handeln würde.

Geprüft werden sollte in diesem Zusammenhang auch, ob analog § 256a Abs. 2 S. 2 und 3 SGB VI i.d.F. des AA-ÜG-Änderungsgesetzes die Arbeitsentgelte über 600 Mark trotz fehlender Beiträge bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden können.

2. Drs. 7021: Gerechte Lösung für die rentenrechtliche Situation von in der DDR Geschiedenen

Die Betroffenen haben sich im Bewusstsein des damals geltenden Rentenrechts scheiden lassen, d. h. ohne Versorgungsausgleich und in der Regel ohne Unterhaltsansprüche. Gleichzeitig konnten sie aber mit einer Mindestabsicherung durch Festbeträge und mit einer hohen Beschäftigungssicherheit rechnen, wenn sie z. B. nach einer Unterbrechung wegen Kindererziehung wieder ins Berufsleben zurückkehren wollten.

Die Festbeträge sind im bundesrepublikanischen System von der bedürftigkeitsgeprüften Grundsicherung abgelöst worden, und die Arbeitsmarktchancen der Betroffenen sind ebenfalls drastisch gesunken. Auch wenn die Durchschnittsrenten der Geschiedenen im Osten höher sind als im Westen, kommt es dadurch in einigen Fällen zu schlechten Einkommensverhältnissen (vgl. BT-Drs. 16/3092). Die soziale Lage vieler geschiedener Frauen ist auch in Westdeutschland immer noch sehr unbefriedigend, auch nach der Einführung des Versorgungsausgleichs im Jahr 1977.

Zudem stellt der Versorgungsausgleich einen Interessenausgleich zwischen den Geschiedenen dar. Nach dem Vorschlag der Fraktion DIE LINKE soll aber der Staat die Last übernehmen, weil die bei Anwendung des Versorgungsausgleichs zum Ausgleich verpflichteten ehemaligen Ehepartner nicht mehr belastet werden können. Dies würde aber zu einer erheblichen Besserstellung dieser Geschiedenen im Vergleich zu westdeutschen, zur Abgabe von Anwartschaften verpflichteten Geschiedenen führen.

Deshalb würde der Lösungsvorschlag der antragstellenden Fraktion zu Recht großen Unmut in der westdeutschen Öffentlichkeit und vor allem bei den vom Versorgungsausgleich negativ betroffenen Versicherten in Westdeutschland erzeugen. In Anerkennung der im Einzelfall schwierigen Situation stellt sich die Frage, ob eine Lösung nicht eher in für das gesamte Rentensystem gültigen Regelungen zu suchen ist (insbesondere in der Rente nach Mindesteinkommen und in der besseren Absicherung der Zeiten der Arbeitslosigkeit).

3. Drs. 16/7023: Regelung der Ansprüche der Bergleute der Braunkohleverordnung

Nach den rentenrechtlichen Vorschriften der ehemaligen DDR wurde bis 1991 nach § 34 der Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung vom 23.11.1979 Versicherten, die 15 Jahre lang Tätigkeiten nach dem Buchstaben „i“ verrichtet hatten, bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzung frühestens ab dem 60. Lebensjahr (Männer) bzw. 55. Lebensjahr (Frauen) die Bergmannsrente zuerkannt. Diese Bergmannsrente war – neben dem möglichen früheren Rentenzugang – auch mit einem höheren Steigerungsfaktor bei der Rentenberechnung verbunden.

Die Zeiten waren nach den Regelungen des Gesetzes Buchstabe „i“ keine Untertagezeiten, galten aber als bergmännische Tätigkeiten, wenn die Arbeit als besonders belastend eingestuft wurde (Aufschluss, Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung von Rohstoffen).

Auf Grundlage des Einigungsvertrages sind diese Ansprüche noch für einen Übergangszeitraum übernommen

worden. Nach dem Rentenüberleitungsgesetz wurde die Weitergeltung des DDR-Rentenrechtes bis zum 31.12.1996 festgelegt. Danach ist der Artikel 2 Rentenüberleitungsgesetz außer Kraft getreten, so dass nur noch das Recht des SGB VI angewendet wurde. Von diesem Sachverhalt sind unter anderem ca. 530 Beschäftigte der früheren Carbo-Chemie betroffen. Die Stichtagsregelung stellt eine Schlechterstellung gegenüber den vorherigen Beschäftigten dar und führt zu erheblichen Leistungskürzungen.

Die Verschiebung des Stichtags würde eine Anerkennung der Arbeitsleistung bedeuten, die unter sehr harten Bedingungen erbracht werden musste.

4. Drs. 16/7024: Beseitigung von Rentennachteilen für Zeiten der Pflege von Angehörigen in der DDR

Nach dem SGB VI wird Pflegearbeit erst seit 1992 berücksichtigt. Die Umsetzung des Vorschlags würde Versicherte, die in der DDR Pflegearbeit geleistet haben, ggü. westdeutschen Versicherten, die trotz der fehlenden rentenrechtlichen Absicherung ebenfalls diese notwendige Arbeit geleistet haben, besser stellen. Das würde im Westen kaum akzeptiert werden können. Eine Lösung könnte deshalb nur darin bestehen, rückwirkend Pflegezeiten in Ost- und Westdeutschland anzuerkennen.

5. Drs. 16/7026: Rentenrechtliche Anerkennung von zweiten Bildungswegen und Aspiranturen in der DDR

Die rentenrechtliche Anerkennung von Hochschulzeiten wurde mit dem RV-Nachhaltigkeitgesetz abgeschafft. Dies kritisieren wir auch weiterhin. Allerdings würde die Umsetzung des Antrags eine einseitigen Besserstellung von Hochschulzeiten in der DDR ggü. Zeiten bedeuten, die in Westdeutschland zurückgelegt worden sind. Eine Lösung müsste deshalb darin bestehen, rückwirkend solche Zeiten in Ost- und Westdeutschland anzuerkennen.

6. Drs. 16/7028: Rentenrechtliche Anerkennung aller freiwilligen Beiträge aus DDR-Zeiten

Monatsbeiträge über 15 Mark werden heute voll berücksichtigt. Beiträge unter 15 Mark werden als geringfügig definiert und wie Beiträge zur Höherversicherung gewertet, führen also zu höheren Rentenansprüchen. Wenn geringfügige freiwillige Beiträge als völlig gleichwertig zu anderen Beitragszeiten gewertet würden, wäre damit die Wartezeiterfüllung (z. B. für die Rente nach Mindesteinkommen) sehr viel einfacher zu erreichen als für andere Pflichtversicherte. Dabei muss berücksichtigt werden, dass Beitragszeiten mit geringfügiger Beschäftigung auch in den alten Bundesländern nicht als rentenrechtliche Zeiten zur Erfüllung von Wartezeiten berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung der in der DDR zurückgelegten Zeiten mit geringfügigen freiwilligen Beiträgen wurde bereits 1989, also noch vor der Deutschen Einheit, in einer Änderung des Fremdrentengesetzes auf das heutige Maß zurückgefahren.

7. Drs. 16/7029: Kein Versorgungsunrecht bei den Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR

Die Grundsatzentscheidung, die Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungen auf die gesetzliche Rentenversicherung zu übertragen und dementsprechend auch teilweise zu beschränken, ist zwar nach Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nicht zu beanstanden, führt in vielen Fällen aber für die Betroffenen zu erheblichen Einkommensverlusten. Es geht hier vorrangig um eine „einigungspolitische“ Fragestellung.

Die Umsetzung des Antrags würde 20 Jahre nach der deutschen Einheit zur Einrichtung eines Sondersystems führen. Damit würde die Grundsatzentscheidung aufgehoben, die in der DDR entstandenen Ansprüche über die gesetzliche Rentenversicherung abzugelten. Das würde zu Verwerfungen zwischen Alterskohorten führen, da schließlich fast eine ganze Rentnergeneration seit 1992 (bzw. seit 1996, als die Bestandsschutzregelungen ausliefen) ihre Rente nach den Regelungen des SGB VI erhalten haben.

Entschließt sich der Gesetzgeber dazu, wie vom Antragsteller vorgeschlagen, die erworbenen Ansprüche aus Sonder- und Zusatzversicherungen der DDR künftig stärker oder umfassend zu befriedigen, spricht aber in der Tat Vieles dafür, dies außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung in einem eigenen System zu tun.

8. Drs. 16/7030: Regelung der Ansprüche und Anwartschaften auf Alterssicherung für Angehörige der Deutschen Reichsbahn

Die Beschäftigten bei der Deutschen Reichsbahn hatten eine Zusage einer zusätzlichen Versorgung auf der Basis der Altersversorgung Deutsche Reichsbahn (AVDR). Für die ehemaligen Reichsbahn-Beschäftigten erkennt die gesetzliche Rentenversicherung für den Zeitraum von 1973 bis 1990 Anwartschaften bis zum Einkommen von 1.250 Mark an, wenn bis zum Inkrafttreten der Eisenbahner-Verordnung vom 28. März 1973 eine Zusage einer „alten Versorgung“ vorlag, d.h. wenn am 1. Januar 1974 bereits ein ununterbrochenes 10-jähriges Dienstverhältnis bei der Deutschen Reichsbahn bestanden hat.

Nach 1973 wurde die FZR-Beitragszahlung zur Regel und hatte rentenrechtlich große Vorteile. Außerdem wurde neben dem Festbetrag der Rente für die Bestimmung des Steigerungsbetrags ein Hochwertungsfaktor von 1,5 Prozent gewährt.

Bereits zu DDR-Zeiten und bei der Überleitung der Altersversorgung Deutsche Reichsbahn (AVDR) auf das Rentensystem der Bundesrepublik Deutschland nach dem SGB VI wurden komplizierte Vergleichsberechnungen vorgenommen und die höheren Rentenbeträge wurden geleistet.

Für die Bestandsrentner der Deutschen Reichsbahn berücksichtigte die SGB VI-Rente nach der Überleitung den „Versorgungsteil“ als Rentenzuschlag. Der Rentenzuschlag nach § 319 a SGB VI wurde in Verbindung mit Art. 2 RÜG ermittelt und ab dem 1. Januar 1996 „abgeschmolzen“. Damit wird der „Versorgungsanteil“ mit jeder allgemeinen Rentenerhöhung vermindert und „entwertet“. Daraus entsteht den ehemaligen Reichsbahn-Beschäftigten ein erheblicher Nachteil aus der Überführung ihrer Versorgungsansprüche in die gesetzliche Rentenversicherung.

Die Reichsbahner wurden bei der Übertragung vermögensrechtlicher Ansprüche unterschiedlich behandelt. Insbesondere für Rentenzugänge zwischen 1992 und 1995 entstand eine große Lücke, weil die Rentenversicherung für sie den Versorgungsanteil nicht mehr anerkennt. Erst ab 1995 werden für Rentenanzugänge über den Zusatzversicherungs-Tarifvertrag der Deutschen Bahn AG die Versorgungsanwartschaften aus Zeiten vor 1990 wieder anerkannt.

Eine Lösung für diese letztgenannten Betroffenen ist in kollektivvertraglichen Regelungen anzustreben. Deshalb wird die Bundesregierung – in ihrer Funktion als Eigentümerin der Bahn – aufgefordert, auf die Deutsche Bahn

einzuwirken, gemeinsam mit den Gewerkschaften zu einer Lösung zu kommen.

9. Drs. 16/7031: Angemessene Altersversorgung für Professorinnen und Professoren neuen Rechts, Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Dienst, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Beschäftigte universitärer und anderer wissenschaftlicher Einrichtungen in den neuen Bundesländern

Die Grundsatzentscheidung, die Ansprüche der genannten Gruppen auf die gesetzliche Rentenversicherung zu übertragen, ist zwar nach Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nicht zu beanstanden, führt aber zu einer schlechteren Absicherung der betroffenen ehemaligen DDR-Bürgerinnen und -Bürger im Vergleich zu Erwerbstätigen, die vergleichbare Erwerbsbiografien im Westen absolviert haben. Es geht hier vorrangig um eine „einigungspolitische“ Fragestellung.

Unklar ist, welche Problemstellung der Forderung in Ziffer II. 1. des Antrags zu Grunde gelegt wird, da Zeiten nach dem 2. Oktober 1990 gemäß § 10 Beamtenversorgungsgesetz bereits heute als ruhegehaltfähig anerkannt werden.

Entscheidet sich der Gesetzgeber gemäß Ziffer II. 3. dazu, im Nachhinein für Zeiten vor 1990 zu Veränderungen zu kommen und das Beamten- und Pensionsrecht auf die Betroffenen anzuwenden, müssten Ansprüche aus der Rentenversicherung angerechnet bzw. abgelöst werden.

Wie vom Antragsteller bereits vermerkt, könnte der Bund eine Regelung zur Anerkennung von Zeiten vor der Verbeamtung vor 1990 als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach der Föderalismusreform I lediglich für Beamtinnen und Beamte des Bundes schaffen.

Vorstellungen nach Ziffer II. 2., der Gesetzgeber könne in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes ("VBL") Beschäftigungszeiten einfach „aufnehmen“, verkennt jedoch völlig die Natur des Zusatzversorgungssystems. Die Zusatzversorgung ist tarifvertraglich geregelt, d.h. nicht der Gesetzgeber, sondern die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes entscheiden über Leistungsansprüche.

10. Drs. 16/7032 Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben

Bezüglich Ziffer II. 1. erster Absatz gilt auch für diesen Antrag, dass unklar ist, welche Problemstellung zu Grunde gelegt wird, da Zeiten nach dem 2. Oktober 1990 gemäß § 10 Beamtenversorgungsgesetz bereits heute als ruhegehaltfähig anerkannt werden. Die im zweiten Absatz erhobene Forderung, Versorgungsansprüche auch dann Personen zuzuerkennen, wenn diese niemals in einem Beamtenverhältnis gestanden haben, hält der DGB nicht für systemgerecht.

Die Aufnahme der nichtverbeamteten Beschäftigten in die VBL ab dem Jahr 1997 war Ergebnis von tarifpolitischen Verhandlungen. Weitere Verbesserungen können deshalb nicht vom Gesetzgeber, sondern nur von den Tarifpartnern erreicht werden.

11. Drs. 16/7033 Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Angehörige von Bundeswehr, Zoll und Polizei, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben

Zu Ziffer II. 1. erster Absatz (Anerkennung von Zeiten vor 1990) wird auf die Ausführung zu Drs. 16/7031 verwiesen. Zur Problematik der abgesenkten Höchstgrenze nach Ziffer II. 1. zweiter Absatz verweisen wir

auf die Stellungnahme des DGB vom 11. September 2007 zum Dienstrechtsneuordnungsgesetz.

Bezüglich Ziffer II. 2. erster Absatz gilt auch für diesen Antrag, dass unklar ist, welche Problemstellung zu Grunde gelegt wird, da Zeiten nach dem 2. Oktober 1990 gemäß § 10 Beamtenversorgungsgesetz bereits heute als ruhegehaltfähig anerkannt werden. Die im zweiten Absatz erhobene Forderung, Versorgungsansprüche auch dann Personen zuzuerkennen, wenn diese niemals in einem Beamtenverhältnis gestanden haben, hält der DGB nicht für systemgerecht.

12. Drs. 16/7034 Einheitliche Regelung der Altersversorgung für Angehörige der technischen Intelligenz

Das DDR-Recht selbst hatte die „Intelligenzrenten“ sehr unsystematisch geregelt und ähnliche Berufsbilder/-abschlüsse sehr unterschiedlich behandelt. Teilweise haben sogar solche Erwerbstätige in Berufen, für die eine Zusatzversorgungsordnung bestand, keine Versorgungszusage erhalten. Das Bundessozialgericht hat Letzteren aus Gleichheitsgründen unter bestimmten Bedingungen einen Zugang zu den Versorgungsanwartschaften verschafft.

Der vorliegende Antrag geht darüber hinaus und zielt darauf, Angehörigen solcher Berufsgruppen den Zugang zu den Versorgungsansprüchen zu eröffnen, die bereits in der DDR keinen Anspruch hatten. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob der bundesrepublikanische Gesetzgeber dafür zuständig ist, im Nachhinein diese Betroffenen mit Versorgungszusagen und –ansprüchen auszustatten und damit Entscheidungen der DDR und der volkseigenen Betriebe zu verändern – auch wenn diese zweifelsohne zumindest teilweise willkürlich getroffen (bzw. bzgl. der Einbeziehung weiterer Gruppen nicht getroffen) worden sind. Einerseits könnte durch eine Verbesserung zu Ungleichbehandlungen mit westdeutschen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern führen – in der Bundesrepublik war es stets möglich, den Zugang zur (arbeitgeberfinanzierten) Betriebsrente personen-, berufs- und qualifikationsspezifisch auszugestalten. Andererseits ist aber zu prüfen, ob die BSG-Rechtssprechung in ein einfacher zu handhabendes und klareres Gesetzesrecht gegossen werden kann, um weitere Rechtsstreitigkeiten einzudämmen. Dabei sollte auch die Stichtagsregelung hinsichtlich der Unternehmensumwandlungen überprüft werden.

Wenn der Gesetzgeber sich dazu entschließt, weitere Berufsgruppen einzubeziehen – um offensichtliche Ungleichbehandlung z. B. von Chemiebeschäftigten mit unterschiedlichen Abschlüssen abzumildern –, sollte dies

über Steuern finanziert werden, weil die Übernahme der Kosten nicht Aufgabe der Versicherungsgemeinschaft sein kann.

13. Drs. 16/11236 Faires Nachversicherungsangebot zur Vereinheitlichung des Rentenrechts in Ost und West

Mit dem Vorschlag der Fraktion der FDP werden die mit der Überführung der Ansprüche entstandenen Probleme nicht zu lösen sein. Zum einen sind systematische Gründe zu nennen: Die nachträgliche Aufstockung bereits bezahlter Beiträge ist bislang im Rentenrecht nicht vorgesehen und wird vom Bundessozialgericht als systemfremd angesehen. Für die in Frage stehenden Zeiten bestand ja in aller Regel keine Versicherungsfreiheit, zumal in der Regel allen die Zusatzversorgung offenstand, sondern es entstand aus Sicht der Betroffenen bei der Überführung der Ansprüche für diese Zeiten eine Unterversorgung. Spezielle Gruppen, z.B. die Land- oder Forstwirte, werden heute über die Altersversorgung der Landwirte abgesichert, die ein von der gesetzlichen Versicherung abweichendes System der Beitragsberechnung haben. Zudem wäre die Feststellung der Versorgungslücke sehr bürokratieaufwendig und praktisch wohl unmöglich. Es käme auch zu einer Ungleichbehandlung zu westdeutschen Personengruppen, die ebenfalls nur geringe Rentenansprüche erworben haben, wenn das Nachversicherungsgebot auf ehemalige DDR-Bürgerinnen und –Bürger beschränkt werden würde.

Zum anderen stellt sich die noch wichtigere Frage, wer eigentlich die Nachversicherungsbeiträge erbringen soll. Die Unternehmen wurden großteils abgewickelt. Selbst wenn sie noch bestehen, wären sie kaum mehr zur Beitragszahlung heranzuziehen. Damit müssten die Versicherten die Nachversicherungsbeiträge selbst bezahlen. Dazu wird kaum jemand finanziell in der Lage sein. Auch die Bereitschaft, im Nachhinein noch hohe Beträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen, wird denkbar gering sein.

14. Drs. 16/11684 Versorgung für Geschiedene aus den neuen Bundesländern verbessern

Vgl. Stellungnahme zur Drs. 7021. Davon abgesehen ist anzumerken, dass die vorgeschlagene Regelung nicht nur – wie beantragt – für Frauen gelten dürfte, sondern geschlechtsunabhängig ausgestaltet werden müsste.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)1348

28. April 2009

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 4. Mai 2009 in Berlin zum

- a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-ÄndG) - Drucksache 16/7035 -

- b) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Diskriminierungen und Ungerechtigkeiten gegenüber Älteren in den neuen Bundesländern bei der Überleitung von DDR-Alterssicherungen in das bundesdeutsche Recht - Drucksache 16/7019 -

- c) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Gerechte Alterseinkünfte für Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR - Drucksache 16/7020 -

- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Gerechte Lösung für die rentenrechtliche Situation von in der DDR Geschiedenen - Drucksache 16/7021 -

- e) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Schaffung einer gerechten Versorgungslösung für die vormalige berufsbezogene Zuwendung für Ballettmitglieder in der DDR - Drucksache 16/7022 -

- f) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der DIE LINKE.

Regelung der Ansprüche der Bergleute der Braunkohleveredlung - Drucksache 16/7023 -

- g) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Beseitigung von Rentennachteilen für Zeiten der Pflege von Angehörigen in der DDR - Drucksache 16/7024 -

- h) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung für fehlende Zeiten von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie deren mithelfenden Familienangehörigen aus der DDR - Drucksache 16/7025 -

- i) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung von zweiten Bildungswegen und Aspiranturen in der DDR - Drucksache 16/7026 -

- j) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Rentenrechtliche Anerkennung von DDR-Sozialversicherungsregelungen für ins Ausland mitreisende Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie von im Ausland erworbenen rentenrechtlichen Zeiten - Drucksache 16/7027 -
- k) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Rentenrechtliche Anerkennung aller freiwilligen Beiträge aus DDR-Zeiten - Drucksache 16/7028 -
- l) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kein Versorgungsunrecht bei den Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR - Drucksache 16/7029 -
- m) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Regelung der Ansprüche und Anwartschaften auf Alterssicherung für Angehörige der Deutschen Reichsbahn - Drucksache 16/7030 -
- n) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Angemessene Altersversorgung für Professorinnen und Professoren neuen Rechts, Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Dienst, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Beschäftigte universitärer und anderer wissenschaftlicher außer-universitärer Einrichtungen in den neuen Bundesländern - Drucksache 16/7031 -
- o) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben - Drucksache 16/7032 -
- p) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Angehörige von Bundeswehr, Zoll und Polizei, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben - Drucksache 16/7033 -
- q) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Einheitliche Regelung der Altersversorgung für Angehörige der technischen Intelligenz der DDR - Drucksache 16/7034 -
- r) Antrag der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Jan Mücke, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Faires Nachversicherungsangebot zur Vereinheitlichung des Rentenrechts in Ost und West - Drucksache 16/11236 -
- s) Antrag der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Peter Hettlich, Dr. Thea Dückert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Versorgung für Geschiedene aus den neuen Bundesländern verbessern - Drucksache 16/11684 -

Deutsche Rentenversicherung Bund

Zusammenfassende Bewertung

Gegenstand der Anhörung sind insgesamt 16 Anträge und ein Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE und je ein Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, die sich mit unterschiedlichen Personengruppen befassen, die ihr Erwerbsleben zumindest teilweise in der früheren DDR verbracht haben. Die Anträge sind im Wesentlichen darauf gerichtet, durch entsprechende Rechtsänderungen spezifische Lebenssachverhalte über das geltende Recht hinaus in der Altersversorgung dieser Personengruppen zu berücksichtigen. Zur Begründung wird unter anderem angeführt, dass in der früheren DDR erworbene Ansprüche und Anwartschaften bei der Vereinigung Deutschlands entgegen den berechtigten Erwartungen der Betroffenen nicht ausreichend bzw. nicht dauerhaft in das bundesdeutsche Recht übernommen worden seien und damit das Vertrauen der betroffenen Personen in eine gesicherte und auskömmliche Versorgung im Alter enttäuscht wurde.

Die mit den Anträgen angestrebten Verbesserungen der Versorgungssituation sind zum größten Teil bereits auf dem Rechtsweg geltend gemacht worden, allerdings weitestgehend ohne Erfolg. Vielfach haben das Bundessozialgericht und in der Folge das Bundesverfassungsgericht eine Verletzung von Grundrechtspositionen, etwa des Rechts auf Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG) oder des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG), verneint, un-ter anderem auch mit der Begründung, dass die Mehrzahl der in den Anträgen problematisierten gesetzlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Überleitung des Rentenrechts der DDR in bundesdeutsches Recht durch Übergangsregelungen abgedeckt worden ist, die die Rechte der betroffenen Personengruppen hinreichend gewahrt haben. Die Betroffenen hatten in aller Regel die Möglichkeit, sich auf die für sie neue Rechtslage einzustellen und ihre Vorsorgeentscheidungen an die neue Situation anzupassen. Die Rechtsprechung hat damit bestätigt, dass der Gesetzgeber bei der Rentenüberleitung im Wesentlichen den verfassungsrechtlichen Vorgaben und Gewährleistungen in ausreichendem Maße Rechnung getragen hat. Aus rechtlicher Sicht besteht damit kein Anlass für eine Neugestaltung der Versorgungssituation der in den Anträgen benannten Personengruppen.

Zudem zeigt sich, dass viele der in den Anträgen vorgeschlagenen Rechtsänderungen bzw. Rechtsgewährungen nicht zu rechtfertigende und deshalb verfassungsrechtlich problematische Ungleichbehandlungen zur Folge hätten. Personengruppen mit vergleichbaren Lebenssachverhalten würden – ohne dass dafür eine sachliche Rechtfertigung ersichtlich ist – renten- bzw. versorgungsrechtlich unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob sie ihr Erwerbsleben in der früheren DDR oder in den alten Bundesländern zurückgelegt haben. Die Umsetzung der Vorschläge ist damit nicht nur rechtlich nicht geboten, sie hätte auch verfassungsrechtlich problematische Folgen.

Die Überleitung des Rentenrechts der früheren DDR in bundesdeutsches Recht war von dem Ziel bestimmt, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben und Gewährleistungen ein einheitliches Recht zu schaffen. Vertrauensschutzgesichtspunkten wurde dabei, wie das Bundesverfassungsgericht und das Bundessozialgericht mehrfach festgestellt haben, in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Zwanzig Jahre nach der Rentenüberleitung neue rentenrechtliche Regelungen zu schaffen, die einzelne Personengruppen über Leistungsausweitungen privilegieren, würde den erreichten politischen Interessenausgleich im Nachhinein aufkündigen und zu einer

erneuten Gerechtigkeitsdiskussion mit einer Vielzahl neuer Abgrenzungsfragen führen.

Eine Bewertung der Anträge im Einzelnen ist als Anlage beigefügt.

Anlage

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-ÄndG)

BT-Drucksache 16/7035

Inhalt des Antrags:

Die aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 23. Juni 2004 – 1 BvL 3/98 u. a. – mit dem 1. AAÜG-ÄndG vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S 1672) geschaffene Regelung zur Begrenzung von Arbeitsverdiensten, die Versicherte erzielt haben, die nach den Vorgaben des Gesetzes den Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) weisungsbefugt waren, soll abgeschafft werden.

Stellungnahme:

Nach der Entscheidung des BVerfG vom 28. April 1999 (BVerfGE 100, 59) ist es zulässig, Versorgungszusagen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR ausschließlich in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen und dabei die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist es zulässig, Versorgungszusagen, denen eine entsprechende Leistung nicht zugrunde lag und die politisch motiviert waren, die Anerkennung zu versagen. Dieses Ziel verfolgt § 6 Abs. 2 AAÜG i. d. Fassung des 1. AAÜG-ÄndG vom 21. Juni 2005. Ob die konkrete Ausgestaltung der Regelung mit den vom BVerfG in seinen Entscheidungen aufgestellten Grundsätzen in Einklang steht, wird das BVerfG aufgrund der Vorlagebeschlüsse des Sozialgerichts Berlin vom 9. Juni 2006 – S 35 RA 5653/97 W 05 – und des Thüringischen Landesozialgerichts vom 25. Februar 2008 – L 6 R 885/05 – zu entscheiden haben.

1. Sachverhalt:

Bereits die erste frei gewählte Volkskammer der DDR hat angenommen, dass die in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften zumindest zum Teil nicht aufgrund von Arbeit und Leistung, sondern aufgrund politischer Begünstigung erworben wurden. Die in den zusätzlichen Versorgungssystemen erworbenen Anrechte sollten deshalb nach den Regelungen im Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 im zweiten Halbjahr 1990 in die gesetzliche Rentenversicherung überführt werden. Dabei sollten ungerechtfertigte Leistungen beseitigt werden. Der Minister für Arbeit und Soziales wurde zudem ermächtigt, in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien und dem Minister der Finanzen Einzelheiten zur Überführung der zusätzlichen Versorgungssysteme in die Rentenversicherung zu regeln. Zu einer solchen Regelung kam es vor der Vereinigung Deutschlands aber nicht mehr.

Im Einigungsvertrag (EV) vom 31. August 1990 wurde zu dieser Problematik ausgeführt, dass „Ansprüche und Anwartschaften nach Art, Grund und Umfang den Ansprüchen und Anwartschaften nach den allgemeinen Regelungen der Sozialversicherung in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet (Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet) unter Berücksich-

tigung der jeweiligen Beitragszahlungen anzupassen sind, wobei ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen sind sowie eine Besserstellung gegenüber vergleichbaren Ansprüchen und Anwartschaften aus anderen öffentlichen Versorgungssystemen nicht erfolgen darf.“ (EV, Anlage 2, Kapitel VIII, Sachgebiet H, Abschnitt III, Nr. 9, Buchst. b).

Mit Art. 3 des Rentenüberleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S 1606) wurde geregelt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung überführt werden. Diese Regelungen wurden durch das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) wesentlich geändert. Weitere wesentliche Änderungen ergaben sich durch das AAÜG-Änderungsgesetz vom 11. November 1996 (BGBl. I S 1674) und aufgrund der Entscheidungen des BVerfG vom 28. April 1999 durch das 2. AAÜG-Änderungsgesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1939) sowie aufgrund der Entscheidung des BVerfG vom 23. Juni 2004 durch das 1. AAÜG-Änderungsgesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1672). Die meisten dieser Änderungen führten dazu, dass der von Entgeltbegrenzungen betroffene Personenkreis bzw. der Umfang der Entgeltbegrenzung eingeschränkt wurde, wirkten sich für die Betroffenen also positiv aus.

Bei Angehörigen des MfS/AfNS wurde das tatsächlich erzielte Einkommen zunächst auf 70 %, mit dem 2. AAÜG-ÄndG aufgrund der Entscheidung des BVerfG vom 28. April 1999 (1 BvL 11/94 u. a.) rückwirkend auf 100 % des Durchschnittseinkommens begrenzt.

Während zunächst alle anderen als systemnah angesehenen Beschäftigten mit einem Arbeitsverdienst oberhalb des 1,4-fachen des Durchschnittsentgelts von der Entgeltbegrenzung erfasst wurden und ihr Verdienst auf den Durchschnittsverdienst reduziert wurde, wurden zum 1. Juli 1993 die tatsächlich erzielten Arbeitsverdienste nur noch dann auf den Durchschnittsverdienst begrenzt, wenn der tatsächlich erzielte Arbeitsverdienst das 1,8-fache des Durchschnittsverdienstes überschritt. Für Versicherte mit einem Verdienst oberhalb des 1,4-fachen bis zum 1,6-fachen des Durchschnittsverdienstes wurde eine Kürzung auf das 1,4-fache des Durchschnittsverdienstes vorgenommen. Für Versicherte mit einem Arbeitsverdienst oberhalb des 1,6-fachen, aber unterhalb des 1,8-fachen des Durchschnittsverdienstes wurde ein Betrag oberhalb des Durchschnittsverdienstes und unterhalb des 1,4-fachen des Durchschnittsverdienstes berücksichtigt.

Ab dem 1. Januar 1997 wurde das tatsächlich erzielte Einkommen nur noch dann begrenzt, wenn es das Einkommen eines Hauptabteilungsleiters in einem Ministerium von ca. 30.000,00 M pro Jahr (Gehaltsstufe E 3 bzw. ab 1986 G 12) überschritt. In diesen Fällen erfolgte wieder eine Begrenzung auf das Durchschnittseinkommen.

Eine wesentliche Änderung in der von der Entgeltbegrenzung erfassten Personengruppe brachte das 1. AAÜG-ÄndG vom 21. Juni 2005, das aufgrund der Entscheidung des BVerfG vom 23. Juni 2004 (1 BvL 3/98) geschaffen wurde. Danach sind diejenigen Personen von der Entgeltbegrenzung erfasst, die nach den Annahmen des Gesetzgebers den Angehörigen des MfS/AfNS gegenüber weisungsbefugt waren. Ihre tatsächlich erzielten Entgelte werden nur bis zum Durchschnittsentgelt anerkannt.

Die Begrenzungsregelungen des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes sind für Rentenbezugszeiten bis zum 30. Juni 1993 verfassungskonform (Entscheidung des BVerfG vom 28. April 1999, 1 BvL 22/95 und 1 BvL 34/95). Für daran anschließende Rentenbezugszeiten hat das BVerfG in derselben Entscheidung hingegen die Verfassungswidrigkeit der seit dem 1. Juli 1993 geltenden Begrenzungsregelungen in der Fassung des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes festgestellt. Die daraufhin vom Gesetzgeber rückwirkend zum 1. Juli 1993 durch das 2. AAÜG-ÄndG vom 27. Juli 2001 in Kraft gesetzten Begrenzungsregelungen des AAÜG-ÄndG vom 11. November 1996 sind durch das BVerfG ebenfalls verworfen worden (Entscheidung vom 23. Juni 2004, 1 BvL 3/98, 1 BvL 9/02 und 1 BvL 2/03). Zu den daraufhin geschaffenen, derzeit geltenden Regelungen haben das Sozialgericht Berlin und das Thüringische Landessozialgericht aufgrund der bei ihnen anhängigen Verfahren dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob § 6 Abs. 2 AAÜG i. d. F. des 1. AAÜG-ÄndG verfassungswidrig ist.

2. Bewertung:

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 28. April 1999 betont, dass es dem Gesetzgeber möglich ist, Versorgungszusagen, denen eine entsprechende Leistung nicht zugrunde lag und die politisch motiviert waren, die Anerkennung zu versagen. Es ist demnach verfassungsrechtlich zulässig, in einer Beschäftigung erzielte Arbeitsverdienste nur in begrenztem Umfang bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die zu berücksichtigenden Arbeitsverdienste nicht aufgrund von Arbeit und Leistung erzielt wurden.

Dieser Nachweis ist für Arbeitsverdienste erbracht worden, die oberhalb des Durchschnittsverdienstes liegen und aufgrund einer Tätigkeit für das MfS/AfNS erzielt wurden. In diesen Fällen darf eine Entgeltbegrenzung auf das Durchschnittsentgelt erfolgen (Entscheidungen des BVerfG vom 28. April 1999 – 1 BvL 11/94, 1 BvL 33/95 und 1 BvR 1560/97 – und vom 22. Juni 2004 – 1 BvR 1070/02).

Anknüpfend an diese Entscheidungen sieht § 6 Abs. 2 AAÜG in der jetzt geltenden Fassung die Begrenzung der oberhalb des Durchschnittsverdienstes erzielten Arbeitsverdienste vor, wenn herausgehobene Funktionen im Parteiapparat der SED, in der Regierung oder im Staatsapparat ausgeübt wurden, die auch eine Weisungsbefugnis gegenüber Mitarbeitern im MfS/AfNS umfassten. Ebenso werden Zeiten in Funktionen auf den höchsten Ebenen des so genannten Kadernomenklatursystems der DDR einbezogen.

Diese Regelung halten die 35. Kammer des Sozialgerichts Berlin und der 6. Senat des Thüringer Landessozialgerichts für verfassungswidrig, soweit hiervon Minister oder deren Stellvertreter erfasst werden. Die 35. Kammer des Sozialgerichts Berlin sieht es zudem als verfassungswidrig an, dass Staatssekretäre von der Entgeltbegrenzung erfasst werden. Der 6. Senat des Thüringer Landessozialgerichts hält ferner die Einbeziehung der stimmberechtigten Mitglieder von Staats- und Ministerrat sowie der jeweiligen Stellvertreter in die Entgeltbegrenzung für verfassungswidrig. Die bei den jeweiligen Gerichten anhängigen Verfahren wurden deshalb ausgesetzt und dem BVerfG mit der Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob § 6 Abs. 2 AAÜG i. d. F. des 1. AAÜG-ÄndG verfassungswidrig ist.

Die Entscheidung des BVerfG zu den o. g. Vorlagebeschlüssen sollte abgewartet werden.

Antrag der Fraktion DIE LINKE**Keine Diskriminierungen und Ungerechtigkeiten gegenüber Älteren in den neuen Bundesländern bei der Überleitung von DDR-Alterssicherungen in das bundesdeutsche Recht****BT-Drucksache 16/7019****Inhalt des Antrags:**

Mit dem Antrag wird die Schließung von Versorgungslücken vorgeschlagen, die dadurch entstanden sind, dass DDR-typische und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbare Sachverhalte gar nicht, nur Übergangsweise oder nicht abschließend in bundesdeutsches Recht überführt wurden.

Insbesondere wird Folgendes gefordert:

- Übernahme der besonderen Steigerungsbeträge für Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR und von Ansprüchen der Bergleute in der Braunkohleveredlung
- Anerkennung von Zeiten ohne Beitragsleistung, die selbständig Erwerbstätige bzw. deren Familienangehörige oder ins Ausland mitreisende Ehegatten zurückgelegt haben, sowie von Zeiten ohne Beitragsleistung im zweiten Bildungsweg bzw. der Aspiranturen
- Rentenrechtliche Berücksichtigung von Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen und von Zeiten der freiwilligen Versicherung mit geringen Beiträgen
- Verbesserung der rentenrechtlichen Situation von in der DDR Geschiedenen und von Ballettmitgliedern
- Aufhebung der Regelungen zur Begrenzung der rentenrechtlichen Berücksichtigung von Entgelten der Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) und verschiedener Angehöriger des Partei- und Staatsapparates
- Begründung zusätzlicher Ansprüche für Angehörige der wissenschaftlichen, medizinischen, technischen und künstlerischen Intelligenz außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung

Stellungnahme:

Die Umsetzung der Forderungen nach Berücksichtigung einzelner, für die Rentenberechnung nach DDR-Recht maßgeblicher Faktoren bei der nach dem SGB VI zu berechnenden Rente würde zu rechtlich problematischen Ungleichbehandlungen führen.

Hinsichtlich der Forderung nach Abschaffung der Begrenzung von Leistungen nach dem Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (AA-ÜG) sollte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu den Vorlagebeschlüssen der 35. Kammer des Sozialgerichts Berlin und des 6. Senats des Thüringer Landessozialgerichts abgewartet werden. Für ehemalige Angehörige des MfS/AfNS hat das BVerfG in mehreren Entscheidungen die Begrenzung der rentenrechtlichen Berücksichtigung von Arbeitsverdiensten als verfassungsgemäß bestätigt. Für diesen Personenkreis werden nur die aufgrund von Arbeit und Leistung erzielten Arbeitsverdienste bei der Rentenberechnung berücksichtigt.

Soweit die vorgeschlagenen Regelungen Versorgungsansprüche außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung betreffen, wird von einer Stellungnahme abgesehen.

1. Sachverhalt:

In der DDR waren Beschäftigte und Selbständige sowie häufig auch Familienangehörige von Selbständigen grundsätzlich in der Sozialpflichtversicherung versichert. Dort konnten Einkommen in Höhe von bis zu 7.200,00 M jährlich versichert werden. Zum 1. März 1971 wurde die Freiwillige Zusatzrentenversicherung (FZR) eingeführt. Dort konnten die dem Grunde nach beitragspflichtigen Arbeitsverdienste von mehr als 600,00 M mtl. zunächst bis zu weiteren 600,00 M mtl. und für die meisten Versicherten ab dem 1. Januar 1977 auch darüber hinaus versichert werden.

Die Höhe einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung bestimmte sich nach einem Fest- und einem Steigerungsbetrag. Der Steigerungsbetrag ergab sich aus der Anzahl der Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit und etwaiger Zurechnungsjahre, aus der Höhe des Durchschnittsverdienstes und einem Prozentsatz in Höhe von 1,0 %, 1,5 % oder 2,0 %, der sich nach der Art der ausgeübten Tätigkeit richtete.

Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit waren im Wesentlichen Zeiten, in denen Versicherungspflicht bestand und Beiträge zur Sozialpflichtversicherung gezahlt wurden. Darüber hinaus wurden zum Teil Zeiten ohne Beitragszahlung im Wege der Fiktion anerkannt. Der im Steigerungsbetrag enthaltene Prozentsatz hing von der Art der ausgeübten Tätigkeit ab. Er betrug grundsätzlich 1,0 %. Bei Beschäftigten des Gesundheits- und Sozialwesens sowie u. a. bei Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn betrug er bei mindestens zehnjähriger ununterbrochener Beschäftigung 1,5 %.

Neben der Sozialpflichtversicherung gab es mehr als 60 zusätzliche Versorgungssysteme. Sie unterschieden sich in ihrem Sicherungsziel. Während die meisten zusätzlichen Versorgungssysteme die Leistungen der Sozialpflichtversicherung ergänzten, wurde in Sonderversorgungssystemen eine beamtenähnliche Versorgung zugesichert, die die Leistungen der Sozialpflichtversicherung mit umfasste. Die Einbeziehung in die verschiedenen Versorgungssysteme war in der Regel an die ausgeübte Beschäftigung gebunden. In Zusatzversorgungssystemen wurden z. B. Angehörige der wissenschaftlichen, medizinischen, technischen und künstlerischen Intelligenz sowie Mitarbeiter von Massenorganisationen und der Parteien einbezogen. Sonderversorgungssystemen gehörten insbesondere die Angehörigen der Nationalen Volksarmee (NVA), des Zolls, der Feuerwehr, der Polizei und des MfS/AfNS an. Die Versorgungssysteme unterschieden sich auch hinsichtlich der Beitragszahlung. Während bei den Zusatzversorgungssystemen eine Versicherung sowohl beitragsfrei als auch beitragspflichtig möglich war oder an eine Mitgliedschaft in der FZR knüpfte, mussten Angehörige von Sonderversorgungssystemen stets 10 % des von ihnen erzielten Einkommens ohne Berücksichtigung einer Beitragsbemessungsgrenze als Beitrag zahlen. Die Rentenleistungen unterschieden sich nach dem jeweiligen Versorgungssystem. Sie wurden bei Zusatzversorgten häufig in Abhängigkeit vom zuletzt erzielten Einkommen unter Anrechnung der aus der Sozialpflichtversicherung erworbenen Leistungen berechnet. Die Gesamtleistung durfte teilweise 90 % des zuletzt erzielten Nettoeinkommens nicht überschreiten. Bei Sonderversorgten wurde in der Regel eine beamtenähnliche Gesamtleistung aus dem Sonderversorgungssystem gezahlt.

Diese in der Sozialpflichtversicherung, in der FZR und in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften waren wegen der Schlie-

ßung der Systeme anlässlich der Vereinigung Deutschlands in Ansprüche nach „neuem“ Recht zu überführen. Dabei wurde die Lohn- und Beitragsbezogenheit der Rentenleistungen berücksichtigt. Aus Gründen des Vertrauensschutzes war im Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (EV) vereinbart, dass bei einem Rentenbeginn bis zum 30. Juni 1995 mindestens die Rente gezahlt werden sollte, die sich nach DDR-Recht ergeben hätte. Dem ist der bundes-deutsche Gesetzgeber mit der Schaffung des Rentenüberleitungsgesetzes (RÜG) vom 25. Juli 1991 – BGBl. I S. 1606 – nachgekommen. Er hat dabei jedoch die Vertrauensschutzfrist für Anrechte aus der Sozialpflichtversicherung der DDR erweitert. Eine Vergleichsberechnung erfolgte nach Maßgabe des RÜG auch dann noch, wenn die Rente bis zum 31. Dezember 1996 begann. Bei den in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworbenen Ansprüchen und Anwartschaften hat der Gesetzgeber unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerfG vom 28. April 1999 am 30. Juni 1995 als Stichtag festgehalten. Die in diesen Systemen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften wurden in die gesetzliche Rentenversicherung unter Beachtung der dort geltenden Beitragsbemessungsgrenze überführt. Die berufsbezogene Zuwendung an Ballettmitglieder wurde zum 31. Dezember 1991 bereits nach den Regelungen des EV eingestellt. Von der Einführung des Versorgungsausgleichs für vor 1992 Geschiedene wurde abgesehen.

Gegen einzelne Überführungsregelungen haben sich Versicherte mit der Forderung nach höheren Leistungen und der Übernahme von Berechnungselementen der Sozialpflichtversicherung der DDR gewandt. Hinsichtlich der in der Sozialpflichtversicherung der DDR erworbenen Anrechte hat das BSG unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerfG wiederholt darauf hingewiesen, dass die Übernahme einzelner Berechnungselemente nicht verlangt werden könne. Unter den Eigentumsschutz des Art. 14 Grundgesetz falle nur das Recht auf Rente in seinem Gesamtbestand (u. a. BSG-Urteil vom 20. Dezember 2007 – B 4 RA 32/05 R). Zu der Überführung der in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften hat das BVerfG mehrere Entscheidungen getroffen. Mit Urteil vom 28. April 1999 hat es die Überführung der in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung grundsätzlich als verfassungsgemäß bestätigt (1 BvL 32/95, 1 BvR 2105/95). Dagegen wurden verschiedene andere Regelungen zur Überführung derartiger Ansprüche und Anwartschaften insbesondere im Hinblick auf die nur begrenzte Berücksichtigung von erzielten Arbeitsverdiensten verworfen. Der Gesetzgeber hat darauf mit dem 2. AAÜG-Änderungsgesetz vom 27. Juli 2001 – BGBl. I S. 1939 – reagiert. Darin enthaltene Regelungen zur Begrenzung von Arbeitsverdiensten wurden am 23. Juni 2004 erneut durch das BVerfG (1 BvL 3/98, 1 BvL 9/02, 1 BvL 2/03) beanstandet. Das daraufhin ergangene 1. AAÜG-Änderungsgesetz vom 21. Juni 2005 – BGBl. I S. 1672 – gilt seitdem und sieht die begrenzte Anerkennung von Arbeitsverdiensten für solche Versicherten vor, die nach Auffassung des Gesetzgebers Mitarbeitern des MfS/AfNS gegenüber weisungsbefugt waren. Hierbei handelt es sich nach der im Gesetz enthaltenen Aufzählung insbesondere um Angehörige der Partei und der Staatsführung sowie der so genannten Nomenklatura.

2. Bewertung:

1. Die Forderung nach Übernahme einzelner Berechnungselemente aus der Sozialpflichtversicherung der

DDR ist schon deshalb problematisch, weil die Berechnung der Renten nach der Rentenverordnung der DDR einerseits und nach dem SGB VI andererseits einer unterschiedlichen Systematik folgen. Der größte Unterschied liegt darin, dass sich die nach der Rentenverordnung ergebende Rente aus einem Fest- und einem Steigerungsbetrag zusammensetzt. Da sich die Versicherungsjahre und der Arbeitsverdienst – dieser auch nur, soweit er in den letzten zwanzig Jahren vor Beginn der Rente versichert wurde – nur bei der Ermittlung des Steigerungsbetrages auswirken, haben diese beiden Berechnungselemente eine wesentlich geringere Bedeutung für die Rentenberechnung nach DDR-Recht als für die Rentenberechnung nach dem SGB VI. So kann etwa der bei der Bestimmung des Steigerungsbetrages nach der Rentenverordnung zu berücksichtigende besondere Wert von 1,5 % für Zeiten der Beschäftigung im Gesundheits- und Sozialwesen nicht in die Rentenformel nach dem SGB VI übernommen werden, weil dann für diese Zeiten der 1,5-fache Arbeitsverdienst bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen wäre. Dies würde zu einer 1,5-fachen Rentenleistung führen, d. h. zu einer erheblich höheren Leistung als sie sich wegen der dortigen Differenzierung nach Fest- und Steigerungsbetrag nach dem Rentenrecht der DDR ergeben hätte.

2. Die Anerkennung von Zeiten ohne Beitragsleistung, die im Antrag z. B. für Selbständige und deren mitarbeitende Familienangehörige gefordert wird, verstieße nicht nur gegen das Prinzip der Beitragsäquivalenz. Sie hätte auch Ungleichbehandlungen zur Folge, weil entsprechende Zeiten auch in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet zurückgelegt wurden, ohne dass sie bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden (vgl. dazu im Einzelnen die Stellungnahme zum Antrag BT-Drucksache 16/7024, 16/7025, 16/7026, 16/7027 und 16/7028).
3. Soweit die erneute Gewährung einer berufsbezogenen Zuwendung an Ballettmitglieder gefordert wird, kann diese Forderung unter dem Aspekt der Gleichbehandlung bereits deshalb nicht unterstützt werden, weil andere Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung ebenfalls gesundheitlich belastende Tätigkeiten ausüben bzw. ausgeübt haben, hieraus aber keine besonderen Leistungsansprüche resultieren (vgl. dazu im Einzelnen die Stellungnahme zum Antrag BT-Drucksache 16/7022).
4. Vor 1992 im Beitrittsgebiet Geschiedene konnten sich auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs nicht einstellen, so dass eine Kürzung ihrer unter dem Eigentumsschutz des Art. 14 GG stehenden Versorgung nicht möglich erscheint. Damit scheidet die nachträgliche Durchführung des Versorgungsausgleichs in den genannten Fällen aus. Eine Finanzierung aus Steuermitteln ist unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten problematisch (vgl. dazu im Einzelnen die Stellungnahme zum Antrag BT-Drucksache 16/7021).
5. Die Anerkennung von Arbeitsverdiensten oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze würde zu einer unangemessenen und systemfremden Rentenleistung oberhalb des Sicherungsziels der gesetzlichen Rentenversicherung führen (vgl. dazu im Einzelnen die Stellungnahme zum Antrag BT-Drucksache 16/7029). Zu der geforderten Berücksichtigung der von Angehörigen des MfS/AfNS oberhalb des Durchschnittsverdienstes erzielten Arbeitsverdienste hat das BVerfG in seinen Entscheidungen vom 28. April 1999 (1 BvL 11/94, 1 BvL 33/95 und 1 BvR 1560/97) und vom 22. Juni 2004 (1 BvR 1070/02)

ausgeführt, dass die oberhalb des Durchschnittsverdienstes liegenden Arbeitsverdienste bei Angehörigen des MfS/AfNS nicht aufgrund von Arbeit und Leistung erzielt wurden. Der Gesetzgeber war deshalb berechtigt, die rentenrechtliche Anerkennung der Verdienste entsprechend zu beschränken.

Im Übrigen konnte für die Überführung der in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung auf die Zahlung von Beiträgen nicht abgestellt werden, weil eine Einbeziehung in ein Zusatzversorgungssystem zum Teil auch ohne eigene Beitragsleistung des Versicherten erfolgte. Für diese Versicherten hätten nur die in der Sozialpflichtversicherung versicherten Arbeitsverdienste anerkannt werden können.

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Gerechte Alterseinkünfte für Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR

BT-Drucksache 16/7020

Inhalt des Antrags:

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR wird für die Berechnung der Alterseinkünfte eine besondere Abgeltung der Zeiten gefordert, in denen sie im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR tätig waren.

Stellungnahme:

Zeiten der Beschäftigung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR in der Altersrentenberechnung nach dem SGB VI besonders abzugelten, wäre schon deshalb unter dem Aspekt des Gleichbehandlungsgebotes problematisch, weil sich die damit verbundene Begünstigung nur auf Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen und nur auf die Berechnung der Alterseinkünfte, nicht aber auf die Berechnung von Erwerbsminderungsrenten beziehen würde.

1. Sachverhalt:

Für Versicherte, die mindestens zehn Jahre ununterbrochen in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben, sah die 1. Renten-Verordnung der DDR vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 401) in den §§ 46, 47 vor, dass für die Bestimmung des Steigerungsbetrages der Alters- oder Invalidenrente für jedes Jahr der Tätigkeit in einer solchen Einrichtung der Faktor von 1,5 % (ansonsten 1 %) zu berücksichtigen war.

Diese Regelung galt bei einem Rentenbeginn bis zum 31. Dezember 1991. Sie hatte nach den übergangsrechtlichen Bestimmungen des Rentenüberleitungsgesetzes (RÜG) weiterhin Bedeutung, wenn eine Rente in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1996 begann. Die am 1. Januar 1992 rentennahen Jahrgänge hatten danach einen Anspruch darauf, ihre Rente mindestens in der Höhe zu erhalten, wie sie ihnen nach DDR-Recht zugestanden hätte.

Da der besondere Faktor von 1,5 % für Zeiten der Beschäftigung im Gesundheits- und Sozialwesen nicht in das SGB VI übernommen wurde, werden solche Beschäftigungszeiten bei einem Rentenbeginn ab dem 1. Januar 1997 nicht mehr besonders bewertet.

Das BSG hat sich mit der Frage eines besonderen Steigerungssatzes für Zeiten einer Beschäftigung im Gesundheits- und Sozialwesen der ehemaligen DDR im Rahmen der Umwertung nach § 307a SGB VI mehrfach befasst (Urteile vom 30. Januar 2003 – B 4 RA 16/02 R – und

vom 6. März 2003 – B 4 RA 13/02 R). Nach diesen Entscheidungen mangelt es für die Berücksichtigung eines erhöhten Faktors für Zeiten der Beschäftigung im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR an einer gesetzlichen Grundlage. Hierin sieht das BSG keinen Verstoß gegen Art. 14 Grundgesetz, da dieser nicht einzelne Berechnungselemente, sondern nur den Geldwert der Rente schütze.

Die wegen der Nichtberücksichtigung des besonderen Steigerungssatzes von 1,5 % gegen die BSG-Urteile erhobenen Verfassungsbeschwerden hat das BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie keine Aussicht auf Erfolg hätten. In dem entsprechenden Beschluss vom 18. Oktober 2005 - 1 BvR 787/03 und 1 BvR 933/03 - hat das BVerfG zu beiden Verfassungsbeschwerden ausgeführt, dass es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, wenn für Zeiten der Beschäftigung im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR kein besonderer Faktor bei der Rentenberechnung berücksichtigt wird. Bei dem besonderen Faktor für die Bestimmung des Steigerungsbetrages handele es sich um eine einer bestimmten Berufsgruppe zugestandene Sonderleistung, die unabhängig von einer eigenen Beitragsleistung gewährt wurde. Das BVerfG führte unter Hinweis auf seine frühere Entscheidung vom 30. August 2005 - 1 BvR 616/99 und 1 BvR 1028/03 – weiter aus, dass „die Nichtberücksichtigung eines besonderen Steigerungsbetrages bei der Rentenberechnung auf Grundlage des SGB VI im Rahmen der Altersversorgung von Angehörigen der Deutschen Reichsbahn verfassungsgemäß ist. Diese Feststellung trifft auch auf den hier in Frage stehenden besonderen Steigerungsbetrag im Gesundheitswesen zu.“

2. Bewertung:

Die im Antrag geforderte besondere rentenrechtliche Abgeltung von Zeiten der Beschäftigung in einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR wäre mit Blick auf die Lohn- und Beitragsbezogenheit der SGB VI-Rente nicht gerechtfertigt.

Das SGB VI sieht „erhöhte Steigerungssätze“ nicht vor, weil diese der lohnbezogenen und beitragsabhängigen Rentenformel zuwiderlaufen würden. Wie die Beispielrechnung im Antrag zeigt, passt der erhöhte Steigerungssatz aus dem Rentenrecht der DDR auch nicht in die Systematik der Rentenformel des SGB VI, weil im SGB VI – anders als in der Renten-Verordnung der DDR – für die Bestimmung der Rentenhöhe nicht nach einem Fest- und einem Steigerungsbetrag differenziert wird.

Der Wegfall des besonderen Steigerungssatzes stellt im Übrigen keinen Eingriff in eigentumsrechtlich geschützte Rechtspositionen dar. Nur die in der DDR erworbenen und im Einigungsvertrag nach dessen Maßgaben als Rechtspositionen der gesamtdeutschen Rechtsordnung anerkannten Gesamtansprüche fallen unter den Schutz des Artikels 14 Abs. 1 Grundgesetz (BVerfGE 100, 1 ff.). Hierzu gehört der besondere Steigerungssatz als einzelnes Berechnungselement für die Bestimmung der Höhe einer Rente nicht.

Ein besonderer „rentenrechtlich geregelter Faktor“ allein für ehemalige Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR wäre zudem unter dem Aspekt der Gleichbehandlung verfassungsrechtlich problematisch. Denn sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern gab und gibt es Berufsgruppen mit unterschiedlichen Verdiensten, denen ein solcher Faktor nicht zugute käme.

Darüber hinaus sah der Einigungsvertrag eine Vergleichsberechnung nach altem und neuem Recht nur bei

einem Rentenbeginn bis zum 30. Juni 1995 vor. Der bundesdeutsche Gesetzgeber ist über diese Vorgaben hinaus gegangen und hat eine Vergleichsberechnung nach den übergangsrechtlichen Bestimmungen des RÜG auch bei einem Rentenbeginn bis zum 31. Dezember 1996 vorgesehen. Vertrauensschutzgesichtspunkten ist damit ausreichend Rechnung getragen.

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Gerechte Lösung für die rentenrechtliche Situation von in der DDR Geschiedenen

BT-Drucksache 16/7021

Inhalt des Antrags:

Für in der ehemaligen DDR vor dem 1. Januar 1992 Geschiedene wird eine bessere versorgungsrechtliche Absicherung angestrebt. Dazu werden zwei Lösungsalternativen vorgeschlagen:

- Für die Ehezeit wird ein fiktiver Versorgungsausgleich entsprechend den derzeit geltenden Regelungen durchgeführt. Der zu übertragende Betrag wird der ausgleichsberechtigten Person gutgeschrieben und aus Bundesmitteln finanziert. Die Anrechte der ausgleichspflichtigen Person werden nicht gekürzt.
- Für die geschiedenen Personen wird der Rentenanspruch nach den Regelungen der früheren DDR ermittelt und entsprechend den Rentenanpassungsverordnungen sowie den Anpassungen nach dem SGB VI dynamisiert.

Stellungnahme:

Die im Antrag vorgeschlagenen Lösungen zur Verbesserung der rentenrechtlichen Situation von vor 1992 in der DDR Geschiedenen wären systemwidrig und hätten problematische Ungleichbehandlungen zur Folge.

1. Sachverhalt:

Frauen gingen in der DDR zumeist einer Erwerbstätigkeit nach (1989: 91,2 %). Deshalb haben sie sich nach einer Scheidung regelmäßig selbst versorgen können, und ihnen wurde auch nur in seltenen Fällen, dann häufig nur befristet, ein Unterhaltsanspruch zuerkannt.

Die geschiedenen Frauen waren auch meistens in der Lage, ihren Unterhalt bei Invalidität bzw. im Alter aus eigenen Anrechten zu bestreiten. Sie hatten in der Regel ausreichende Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit zurückgelegt, die für einen Rentenanspruch zu berücksichtigen waren.

Übten sie keine Erwerbstätigkeit aus, konnten sie freiwillige Beiträge zahlen, wenn sie vor dem 1. Juli 1968 die freiwillige Versicherung im Anschluss an eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnahmen. Die freiwilligen Beiträge wurden auf die Wartezeit von 15 Jahren angerechnet. Aus ihnen folgten Rentenansprüche in Höhe von 0,85 % der insgesamt zur freiwilligen Versicherung gezahlten Beiträge (Beispiel: 10 Jahre Beitragszahlung bei mtl. 3,00 M führten zu einem Rentenanspruch in Höhe von 3,06 M mtl. = 3,00 M x 12 Monate x 10 Jahre x 0,85 %).

Bei der Berechnung der Rente wurde hinsichtlich der Geburt von Kindern unterschieden, ob die Wartezeit von 15 Jahren für den Bezug einer Altersrente allein durch die Ausübung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit erfüllt war oder nur unter Berücksichtigung der Geburt von mindestens drei Kindern und von freiwilligen Beiträgen. Während im ersten Fall eine Altersrente aus den zurückgelegten Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit und aus den Zurechnungszeiten für die Geburt der

Kinder berechnet wurde, kam es im zweiten Fall nur zur Zahlung einer Mindestrente. Die aus den rentenrechtlichen Zeiten berechneten Ansprüche wurden ggf. auf Mindestbeträge aufgestockt. Eine darüber hinausgehende Aufstockung der selbst erworbenen Anrechte, z. B. in Form von übertragenen Anrechten aus der Versicherung des geschiedenen Ehegatten, gab es nicht.

Hinsichtlich der rentenrechtlichen Situation hat sich mit der Vereinigung Deutschlands und der Überleitung des bundesdeutschen Rentenrechts auf das Beitrittsgebiet insofern eine Änderung ergeben, als nunmehr Zeiten der freiwilligen Versicherung nur noch dann auf die Wartezeit angerechnet werden, wenn für Zeiten ab 1962 mindestens 15,00 M mtl. gezahlt wurden. Zwar führen geringere freiwillige Beiträge nicht zu Wartezeitmonaten, dies wirkt sich aber kaum aus, weil die Wartezeit für den Bezug einer Regelaltersrente heute nicht mehr 15, sondern nur noch 5 Jahre beträgt. Diese Wartezeit wird in der Regel auch von den im Beitrittsgebiet vor 1992 geschiedenen Frauen erfüllt.

Die freiwilligen Beiträge werden nach geltendem Recht in Form von Steigerungsbeträgen berücksichtigt. Die Höhe der Leistung hängt von dem Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge ab. Es wird mindestens ein Steigerungsbetrag in Höhe von 0,8333 vom Hundert, höchstens in Höhe von 1,6667 vom Hundert der geleisteten Beiträge gezahlt. Dadurch ergibt sich nach heutigem Recht zumeist eine höhere Leistung aus den freiwilligen Beiträgen als nach dem Recht der ehemaligen DDR.

Zeiten der Kindererziehung werden inzwischen unabhängig von der Anzahl der geborenen Kinder bei der Rentenberechnung berücksichtigt. Für die Anerkennung kommt es bei ab 1927 geborenen Frauen aber nicht auf die Geburt des Kindes, sondern auf dessen Erziehung im ersten Lebensjahr an.

Eine Mindestrente, wie sie im Beitrittsgebiet unter bestimmten Voraussetzungen beansprucht werden konnte, gibt es in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht. Da die Mindestrente im Beitrittsgebiet auch die Funktion einer Mindestversorgung und damit Fürsorgecharakter hatte, ist sie vergleichbar mit der im Jahr 2003 eingeführten bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

2. Bewertung:

Gegen die nachträgliche Durchführung des Versorgungsausgleichs sprechen zunächst systematische Gründe. Es handelt sich beim Versorgungsausgleich um einen spezifischen Interessenausgleich zwischen den früheren Ehegatten. Deshalb führt eine „Gutschrift“ bei der ausgleichsberechtigten Person zu einer „Lastschrift“ bei der ausgleichspflichtigen Person. Im Antrag wird aber bereits zutreffend ausgeführt, dass eine Belastung der ausgleichspflichtigen Person aufgrund einer Scheidung in der früheren DDR vor 1992 gegen das Rückwirkungsverbot verstoßen würde und daher nicht zulässig ist. Die aus dem fiktiv durchgeführten Versorgungsausgleich resultierenden Ansprüche deshalb aus Bundesmitteln zu finanzieren, würde der Grundidee des Versorgungsausgleichs als Interessenausgleich zwischen den früheren Ehegatten widersprechen.

Die in dem Antrag geforderte steuerfinanzierte „Nachholung“ des Versorgungsausgleichs bei in der früheren DDR vor 1992 Geschiedenen ist auch vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) problematisch, und zwar in zweierlei Hinsicht:

- Der Versorgungsausgleich ist nicht nur für im Beitrittsgebiet vor 1992 Geschiedene ausgeschlossen. Er

wurde auch im übrigen Bundesgebiet nicht (nachträglich) durchgeführt, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden wurde. Wenn rückwirkend die Ansprüche derjenigen aufgestockt werden, die vor 1992 im Beitrittsgebiet geschieden wurden, würde dies die vor dem 1. Juli 1977 in den alten Bundesländern Geschiedenen ungerechtfertigt benachteiligen. Ein sachlicher Grund dafür, die Privilegierung nur auf die eine der beiden Personengruppen zu erstrecken, ist nicht ersichtlich.

- Die Finanzierung einer privatrechtlichen Ausgleichsverpflichtung aus Steuermitteln in den Fällen einer Scheidung im Beitrittsgebiet vor 1992 benachteiligt außerdem diejenigen, die diesen Ausgleich aus ihren eigenen Versorgungsansprüchen bzw. Versorgungsanwartschaften erbringen müssen, weil sie erst nach 1991 im Beitrittsgebiet bzw. nach dem 30. Juni 1977 in den alten Bundesländern geschieden wurden. Auch insoweit käme es zu einer verfassungsrechtlich problematischen Ungleichbehandlung vergleichbarer Personengruppen.

Weiter ist fraglich, ob ein sozialpolitischer Bedarf für die im Antrag vorgeschlagene Lösung besteht.

Entgegen dem Antrag ist nicht davon auszugehen, dass sich die versorgungsrechtliche Situation von geschiedenen Frauen durch die Überführung der in der früheren DDR erworbenen Anrechte in die gesetzliche Rentenversicherung wesentlich verschlechtert hat. Einer im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1992 geschiedenen Frau stand nach DDR-Recht häufig nur eine Mindestrente zu, wenn sie während oder nach der Ehezeit nicht selbst einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nachging. Nach geltendem Recht greift bei geringen eigenen Anrechten die im Jahr 2003 eingeführte bedarfsabhängige Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit ein. Eine Grundabsicherung ist damit auch weiterhin gewährleistet.

Die Bundesregierung hat dementsprechend auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausgeführt, dass „die vermutete Lücke in der Altersversorgung von Frauen, die vor 1992 im Beitrittsgebiet geschieden wurden, nicht besteht.“ Dies sei auch der Studie Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASiD) zu entnehmen. Danach liege der Durchschnittsbetrag der Summe aus eigenen und abgeleiteten Renten der gesetzlichen Rentenversicherung bei geschiedenen Frauen im Alter ab 65 Jahren in den alten Bundesländern bei 801,00 EUR im Monat und im Beitrittsgebiet bei 832,00 EUR im Monat. „Insoweit sieht die Bundesregierung keinen besonderen Handlungsbedarf für die neuen Bundesländer“ (BT-Drucks. 16/3092, Seite 4).

Darüber hinaus wäre die Umsetzung der Vorschläge mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Bei der Durchführung eines fiktiven Versorgungsausgleichs, entsprechend den derzeit geltenden Regelungen, müssten sämtliche auf die Ehezeit entfallenden Anrechte auf Versorgung beider Ehegatten ermittelt und bewertet werden. Dazu gehören auch Anrechte aus anderen Versorgungssystemen. Die Umsetzung des Alternativvorschlags würde die Ermittlung des DDR-Anspruchs bei Eintritt in den Ruhestand erfordern. Dieser müsste nachholend mit den halb- und jährlichen Anpassungsschritten von 1990 bis zum Inkraftsetzungszeitpunkt dieser Regelung dynamisiert werden.

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Schaffung einer gerechten Versorgungslösung für die vormalige berufsbezogene Zuwendung für Ballettmitglieder in der DDR

BT-Drucksache 16/7022

Inhalt des Antrags:

Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR sollen erneut Anspruch auf eine existenzsichernde Versorgungsleistung erhalten, weil ihnen ein solcher nach DDR-Recht zugestanden habe und sie trotz der Befristung durch den Einigungsvertrag auf den 31. Dezember 1991 auf die weitere Zahlung hätten vertrauen dürfen.

Stellungnahme:

Die gesetzliche Rentenversicherung ist nicht auf eine berufsgruppenspezifische Versicherung ausgerichtet. Es wäre daher systemwidrig, wenn Ballettmitglieder der DDR aus der gesetzlichen Rentenversicherung speziell für sie konzipierte Versorgungsleistungen beanspruchen könnten. Zudem wäre es wegen des Gleichbehandlungsgebotes problematisch, wenn nur Ballettmitglieder der DDR, nicht aber andere Ballettmitglieder in den Genuss dieser besonderen Leistung kämen, bzw. wenn für Versicherte in anderen ebenfalls besonders belastenden Berufen keine vergleichbaren Versorgungsansprüche bestünden. Darüber hinaus ist es auch Ballettmitgliedern zumutbar, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes eine Beschäftigung auszuüben, um so eine etwaige Versorgungslücke in jungen Jahren zu schließen.

1. Sachverhalt:

Zum 1. September 1976 wurde in der DDR eine berufsbezogene Zuwendung für Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR eingeführt (undatierte und nicht veröffentlichte Anordnung über die Gewährung einer berufsbezogenen Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR). Sie wurde durch die gleichnamige Anordnung vom Juni 1983 (abgedruckt in Aichberger II, Nr. 125) mit Wirkung vom 1. Juli 1983 abgelöst und blieb mit der Maßgabe in Kraft, dass sie bis zum 31. Dezember 1991 anzuwenden war (Einigungsvertrag – EV, Anlage II, Sachgebiet H, Abschnitt III, Ziffer 6, Buchstabe a), von ihr aber zugleich für die Zeit bis zum 31. Dezember 1991 durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung abgewichen werden konnte (EV, a. a. O., Buchstabe b).

Nach der Anordnung von 1983 hatten die versicherten Ballettmitglieder nach ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Tänzerberuf ab dem vollendeten 35. Lebensjahr einen Anspruch auf eine berufsbezogene Zuwendung, wenn sie mindestens 15 Jahre den Tänzerberuf ausgeübt hatten. Die berufsbezogene Zuwendung konnte auch vor Vollendung des 35. Lebensjahres gewährt werden, wenn der Tänzerberuf aus medizinischen Gründen nicht mehr ausgeübt werden konnte. Sie betrug zunächst 50 % und bei Zahlung einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung 60 % der arbeitsvertraglich festgelegten monatlichen Brutto-Gage, höchstens jedoch 800,00 M. Die berufsbezogene Zuwendung wurde auch bei Ausübung einer anderen Tätigkeit und unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Einkommens gezahlt. Sie unterlag weder der Beitragspflicht in der Sozialpflichtversicherung noch der Steuerpflicht und wurde von der Einrichtung, in der das Ballettmitglied arbeitete, bei Bezug einer Leistung aus der Sozialpflichtversicherung von der staatlichen Versicherung der DDR gezahlt.

Mit der Frage der Einstellung der berufsbezogenen Zuwendung zum 31. Dezember 1991 beschäftigten sich verschiedene Gerichtsverfahren. Während das Bundessozialgericht in mehreren Entscheidungen seine Zuständigkeit verneinte und wegen der arbeitsrechtlichen Natur des Anspruchs den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeits-sachen sah (u. a. 4 RA 32/95 vom 14. September 1995), kam das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung

vom 8. Dezember 1999 – 3 AZR 384/97 – zu dem Ergebnis, dass die von der o. g. Anordnung von 1983 erfassten Personen seit dem 1. Januar 1992 keinen Anspruch mehr auf eine berufsbezogene Zuwendung hatten. Die entsprechende Anordnung sei durch den Einigungsvertrag zum 31. Dezember 1991 aufgehoben worden. Einen Verstoß gegen verfassungsrechtliche Grundsätze konnte das Bundesarbeitsgericht nicht feststellen.

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 14. September 1995 – 4 RA 32/95 – nicht zur Entscheidung angenommen (Beschluss vom 2. Juli 2002, Az.: 1 BvR 2544/95, 1 BvR 1944/97, 1 BvR 2270/00). Es wies auf seine früheren Entscheidungen hin, wonach die Unterstellung von Renten oder rentenähnlichen Ansprüchen und Anwartschaften auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der DDR unter den Eigentumsschutz des Art. 14 Grundgesetz davon abhängig ist, dass sie im Einigungsvertrag nach dessen Maßgaben als Rechtsposition der gesamtdeutschen Rechtsordnung anerkannt wurden. Dies sei aber für die berufsbezogene Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR nur für die Zeit bis zum 31. Dezember 1991 der Fall.

Auch aus Gründen des Vertrauensschutzes sei die Weiterzahlung der zum 31. Dezember 1991 eingestellten berufsbezogenen Zuwendung nicht geboten. Vertrauen in den Fortbestand von Rechtsvorschriften der DDR hätte sich in der Zeit nach der Wende mit Blick auf eine mögliche Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten nicht allgemein bilden können. Etwas anderes gelte nur dort, wo besonderer Anlass für eine entsprechende Erwartung bestand. Eine solche besondere Situation sei hier nicht gegeben, weil die berufsbezogene Zuwendung an Ballettmitglieder bereits in der Rechtsordnung der DDR den Charakter einer besonderen Begünstigung für eine bestimmte Berufsgruppe gehabt habe. Den alten Bundesländern sei eine solche aus staatlichen Haushaltsmitteln finanzierte Zuwendung an Ballettmitglieder fremd. Deshalb sei auch nicht ersichtlich, dass der Wegfall dieser besonderen Versorgung zum 31. Dezember 1991 die Beschwerdeführer in ihrem Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz verletze.

2. Bewertung:

Die Leistungen an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR wurden durch die Betriebe gezahlt. Sie galten daher als Ansprüche der betrieblichen und nicht als solche der gesetzlichen Altersversorgung. Insofern sind die Rentenversicherungsträger nicht die richtigen Adressaten für die Forderung nach einer besseren Absicherung von Ballettmitgliedern.

Eine Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung wäre aus folgenden Gründen auch problematisch:

Viele in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte üben einen gesundheitlich belastenden Beruf aus. Sind solche Versicherte aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht mehr in der Lage, ihren bisherigen Beruf auszuüben, kommen zunächst Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht. Können derartige Maßnahmen die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich nicht wieder herstellen oder waren sie erfolglos, besteht gegebenenfalls Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Wenn Ballettmitgliedern der ehemaligen DDR Anspruch auf eine berufsbezogene Zuwendung eingeräumt würde, müsste dies aus Gleichbehandlungsgründen auch für andere Versicherte mit gesundheitlich belastenden Beru-

fen gelten. Welche Berufe „gesundheitlich belastend“ sind, lässt sich aber schwer definieren, zumal sich die Anforderungen an die Beschäftigten aufgrund der technischen Entwicklung und die Arbeitsorganisation in den Betrieben stetig verändern. Die Abgrenzung der Tätigkeiten müsste deshalb stets überprüft und den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Die Einführung einer besonderen Versorgung für Ballettmitglieder der ehemaligen DDR lässt sich auch nicht aus Gründen des Vertrauensschutzes rechtfertigen.

Wie das Bundesverfassungsgericht in seiner o. g. Entscheidung vom 2. Juli 2002 betont hat, konnte kein Vertrauen auf die weitere Zahlung der berufsbezogenen Zuwendung für Ballettmitglieder der DDR entstehen. Die Zuwendung stellte eine besondere Privilegierung dar. Selbst in der DDR dürfte kaum eine andere Berufsgruppe eine vergleichbare Versorgungszusage erhalten haben. Insbesondere die Höhe der Versorgungszusage und die Zahlung der Versorgung ungeachtet der Erzielung von weiterem Verdienst aus einer anderen Tätigkeit machen die besondere Privilegierung deutlich. Hervorzuheben ist zudem, dass die Versorgung auf Dauer gezahlt wurde. Auf sie bestand selbst dann ein Anspruch, wenn nach Aufgabe des Tänzerberufs aus einer anderen Tätigkeit ein höheres Einkommen erzielt wurde.

Zweifelhaft erscheint auch, ob durch den Wegfall der berufsbezogenen Zuwendung zum 31. Dezember 1991 tatsächlich Versorgungslücken entstanden sind. Der Einigungsvertrag, in dem die Einstellung der berufsbezogenen Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR zum 31. Dezember 1991 geregelt war, wurde am 31. August 1990 geschlossen. Damit hatten die Anspruchsberechtigten mehr als ein Jahr Zeit, sich auf die neue Situation einzustellen. Nach nunmehr fast 20 Jahren lassen sich etwaige Versorgungslücken in aller Regel nicht mehr auf den Wegfall der Versorgungszusage zurückführen.

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Regelung der Ansprüche der Bergleute der Braunkohleveredlung

BT-Drucksache 16/7023

Inhalt des Antrags:

Nach dem Antrag soll eine rechtliche Regelung geschaffen werden, die

- Bergleuten des ehemaligen Bergbaubetriebes Braunkohleveredlung Borna/Espenhain (nach 1990 Rechtsnachfolger: Bundesbergbauunternehmen LMBV) für die Zeit ihrer Tätigkeit vom 1. Juli 1968 bis zur endgültigen Stilllegung am 31. Dezember 1996 einen Anspruch auf nach dem SGB VI vorgesehene und vertraglich nach dem Montanuniongesetz der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) zugesicherte Rentenzusatzleistungen einräumt, die für „bergmännische Tätigkeit unter Tage“ vorgesehen sind, und
- die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See verpflichtet, gemäß Tarifvertrag die Rente für Bergleute der Braunkohleveredlung mit „bergmännischer Tätigkeit“ (abschlagsfreie Bergmannsaltersrente mit Zusatzversorgung - betriebliche Altersversorgung) nach diesen Grundsätzen neu zu berechnen und die entsprechenden Nachzahlungen vorzunehmen.

Stellungnahme:

Dem Antrag liegt die Intention zu Grunde, DDR-typische und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleich-

bare Sachverhalte in das Rentenrecht des SGB VI zu übernehmen. Die rentenrechtliche Anerkennung solcher Sachverhalte würde aber zu einer nicht zu rechtfertigenden Besserstellung der davon Betroffenen gegenüber anderen Versicherten führen, die vergleichbare Tätigkeiten ausgeübt haben.

1. Sachverhalt:

Bergbaulich Versicherte konnten nach dem Rentenrecht der DDR unter anderem die Bergmannsaltersrente in Anspruch nehmen (§ 34 der 1. Rentenverordnung vom 23. November 1979 – GBl. I S. 401). Die Altersgrenze betrug grundsätzlich 65 Jahre für Männer und 60 Jahre für Frauen. Hatten bergbaulich Versicherte sogenannte bergmännische Tätigkeiten ausgeübt, konnte die Bergmannsaltersrente höchstens um fünf Jahre vorzeitig in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme der Bergmannsaltersrente zum frühestmöglichen Zeitpunkt setzte voraus, dass Versicherte mindestens 15 Jahre mit bergmännischen Tätigkeiten beschäftigt waren.

Welche Tätigkeiten als bergmännische Tätigkeiten zu berücksichtigen waren, war in den §§ 41, 42 der 1. Durchführungsbestimmung zur 1. Rentenverordnung vom 23. November 1979 – GBl. I S. 413 – festgelegt. Bergmännische Tätigkeiten waren danach u. a.

„a)...

h)...

i) alle Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Aufschluss, Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung der in den Bergbaubetrieben gewonnenen Rohstoffe standen, wenn die Beschäftigten hierbei gesundheitsgefährdenden Einwirkungen ausgesetzt waren“ (sogenannte „bergmännisch i“-Tätigkeiten).

Die in Frage kommenden Arbeiten wurden in der Anordnung Nr. 1 über den Katalog der bergmännischen Tätigkeiten vom 29. Mai 1972 (GBl. Sonderdruck Nr. 739), geändert durch die unveröffentlichten Ergänzungen vom 12. Juni 1975, festgelegt. Die „bergmännisch i“-Tätigkeiten waren ausnahmslos Übertage-Tätigkeiten. Ihre rentenrechtliche Bedeutung beschränkte sich allein auf die bereits angesprochene Möglichkeit, abweichend von der bestehenden Regelaltersgrenze (Männer: 65 Jahre, Frauen: 60 Jahre) eine Bergmannsaltersrente vorzeitig in Anspruch nehmen zu können.

Durch das Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) vom 25. Juli 1991 wurde das Rentenrecht der DDR für die neuen Bundesländer übergangsweise weitergeführt, wenn die Rente bis zum 31. Dezember 1996 begann.

Bei einem Rentenbeginn ab dem 1. Januar 1997 ist für die Inanspruchnahme der Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute nach § 40 SGB VI mit (derzeit) 60 Jahren die Erfüllung der Wartezeit von 25 Jahren mit ständigen Arbeiten unter Tage (§§ 50 Abs. 3 Nr. 1, 51 Abs. 2 SGB VI) erforderlich.

Ständige Arbeiten unter Tage im Beitrittsgebiet sind nach § 254a SGB VI die vor dem 1. Januar 1992 überwiegend unter Tage ausgeübten Arbeiten. Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut sind die im Antrag genannten und nach dem Recht der DDR als bergmännische Tätigkeiten bewerteten Übertagetätigkeiten („bergmännisch i“) nicht mit überwiegend unter Tage ausgeübten Arbeiten gleichzusetzen.

Betroffene haben wiederholt die uneingeschränkte Berücksichtigung von „bergmännisch i“-Zeiten bei der

Rentenberechnung gefordert. In mehreren sozialgerichtlichen Verfahren wurde dies abgelehnt (zuletzt Bundessozialgericht am 27. April 2006 – B 8 KN 11/05 B – sowie am 3. Mai 2006 – B 8 KN 6/05 B und B 8 KN 8/05 B). Die hiergegen eingelegten Verfassungsbeschwerden wurden nicht zur Entscheidung angenommen (1 BvR 1453/06, 1 BvR 1483/06 und 1 BvR 1484/06). Das Bundesverfassungsgericht betont, dass es sich bei den sogenannten „bergmännisch-i“-Tätigkeiten um rentenversicherungsfremde Sachverhalte handele. Ein verfassungsrechtlich geschütztes Vertrauen auf den Fortbestand der begünstigenden Sonderregelung habe sich nicht bilden können. Bereits in der Rechtsordnung der DDR sei die genannte Regelung eine ausnahmsweise Vergünstigung gewesen. Die von den Betroffenen bei den Vereinten Nationen – Zentrum für Menschenrechte – gegen die Bundesrepublik Deutschland in dieser Angelegenheit angestrebten Beschwerdeverfahren (G / SO 215 / 1 GERM 2913 und 2960) sind im September 2006 eingestellt worden.

2. Bewertung:

Dem knappschaftlichen Rentenrecht ist die Berücksichtigung von Arbeiten über Tage als Arbeiten unter Tage grundsätzlich fremd. Nur nach § 61 Abs. 2 SGB VI werden Tätigkeiten als Mitglied des Betriebsrats (über Tage) den Tätigkeiten unter Tage gleichgestellt, wenn zuvor ständige Arbeiten unter Tage ausgeübt wurden. Diese Regelung ist Ausfluss des Benachteiligungsverbots des § 78 Betriebsverfassungsgesetz. Eine generelle Berücksichtigung von Arbeiten über Tage als Arbeiten unter Tage würde die im Antrag genannten Versicherten im Verhältnis zu anderen Versicherten in nicht zu rechtfertigendem Maße besserstellen. Die Besserstellung nach den Regelungen der DDR stellte nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 9. Oktober 2006 – 1 BvR 1484/06 – eine ausnahmsweise Vergünstigung dar, deren Übernahme in das SGB VI verfassungsrechtlich nicht geboten ist.

Ferner kommen die besonderen Leistungen aufgrund einer Tätigkeit unter Tage nur dann in Betracht, wenn die Wartezeit von 25 Jahren mit solchen Tätigkeiten erfüllt wird. Eine Verkürzung dieser Wartezeit auf 15 Jahre würde über die oben beschriebene Begünstigung noch hinausgehen.

Zudem würde die Anerkennung der im Antrag beschriebenen Zeiten als Zeiten einer Tätigkeit unter Tage zu der Gewährung eines Leistungszuschlags i. S. v. § 85 SGB VI führen. Einen solchen Leistungszuschlag haben die Versicherten aber nicht einmal nach den Regelungen der in der DDR geltenden Rentenverordnung beanspruchen können. Auch dort wurde ein Leistungszuschlag nur für Arbeiten unter Tage gewährt. Eine Gleichstellung der im Antrag genannten Zeiten über Tage erfolgte insofern nicht.

Nach dem Antrag sollen Zeiten der Tätigkeit über Tage ab dem 1. Juli 1968 anerkannt werden. Da der Betrieb Braunkohleveredlung Borna/Espenhain zum 31. Dezember 1996 endgültig, im Wesentlichen aber bereits im August 1990 eingestellt wurde, konnten höchstens 28 Jahre und sechs Monate, unter Berücksichtigung der nur noch eingeschränkten Tätigkeit ab August 1990 sogar nur 22 Jahre und zwei Monate, mit den im Antrag genannten Zeiten erworben werden. Bei einer Wartezeit von 25 Jahren hätten demnach nur wenige Versicherte Anspruch auf die besonderen Leistungen. Für Versicherte, die erst ab dem 1. Februar 1972 oder nur bis zum August 1990 in der Braunkohleveredlung gearbeitet und in anderen Bereichen keine „bergmännisch i“-Zeiten

zurückgelegt haben, ginge die geforderte Neuregelung ins Leere.

Vertrauensschutzgesichtspunkten hat das RÜG über die Vorgaben im Einigungsvertrag (EV) vom 31. August 1990 – BGBl. I S. 889 – hinaus Rechnung getragen. Nach dem EV sollte bei einem Rentenbeginn bis zum 30. Juni 1995 eine Rente mindestens in Höhe des Betrags gezahlt werden, wie er sich nach den Regelungen der DDR ergeben hätte (Art. 30 Abs. 5 EV). Über diese Frist ist der bundesdeutsche Gesetzgeber hinausgegangen und hat einen derartigen Besitzschutz sogar noch bei einem Rentenbeginn bis zum 31. Dezember 1996 eingeräumt (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Art. 2 RÜG).

Die Übertragung einzelner Berechnungselemente in das SGB VI hat der Einigungsvertrag dagegen nicht zugesichert. Zu einer solchen Zusicherung war der Gesetzgeber auch nicht verpflichtet, wie das Bundessozialgericht u. a. in seiner Entscheidung vom 20. Dezember 2007 – B 4 RA 32/05 R – unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausgeführt hat.

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Beseitigung von Rentennachteilen für Zeiten der Pflege von Angehörigen in der DDR

BT-Drucksache 16/7024

Inhalt des Antrags:

Für Personen (vorwiegend Frauen), die in der DDR Angehörige der Pflegestufen III und IV gepflegt haben und dafür Zeiten für die Altersversorgung zuerkannt bekamen, sei durch die Nichtbeachtung dieses DDR-typischen und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalts eine Überführungslücke im Rentenrecht entstanden.

Es wird gefordert „eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die für den oben genannten Personenkreis die Pflegezeiten mit dem durchschnittlich pro Monat erzielten Entgeltpunkt aus der Beitragszeit bis zum 31. Dezember 1996 bewertet (Lückenausgleich nach § 72 SGB VI).“

Stellungnahme:

Die geforderte rentenrechtliche Abgeltung für vor 1992 zurückgelegte Pflegezeiten in der DDR würde zu einer nicht zu rechtfertigenden Besserstellung der davon Betroffenen gegenüber Versicherten mit vergleichbarem Lebenssachverhalten in den alten Bundesländern führen.

1. Sachverhalt:

Zeiten der Betreuung eines ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen galten in der DDR als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit, wenn aufgrund der Betreuung die Ausübung einer Berufstätigkeit nicht möglich war. Sie waren anspruchsbegründend und erhöhten die Anzahl der Arbeitsjahre, die (neben dem monatlichen Durchschnittsverdienst der letzten 20 Jahre vor dem Ende der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit) einen Faktor der Rentenberechnung bildete.

Die entsprechende Regelung in der 2. Rentenverordnung vom 8. April 1985 trat zum 1. Dezember 1985 in Kraft und erfasste auch zuvor zurückgelegte Pflegezeiten (§ 14 der 2. Rentenverordnung i. V. m. § 7 Abs. 3 der 1. Durchführungsbestimmung zur 2. Rentenverordnung).

Nach dem Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) vom 25. Juli 1991 galten vor 1997 im Beitrittsgebiet zurückgelegte Pflegezeiten bei einem Rentenbeginn bis zum 31. Dezember 1996 weiterhin als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit (§ 19 Abs. 3 Art. 2 RÜG).

Nach dem SGB VI bleiben vor 1992 zurückgelegte Pflegezeiten rentenrechtlich unberücksichtigt. Vom 1. Januar 1992 bis 31. März 1995 zurückgelegte Pflegezeiten werden unter bestimmten Voraussetzungen als Berücksichtigungszeiten anerkannt. Sie können sich aber nur im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung auf die Bewertung von beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten auswirken (§ 263 Abs. 1 Satz 2 SGB VI).

Seit dem 1. April 1995 besteht unter bestimmten Voraussetzungen Versicherungspflicht kraft Gesetzes für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen (§ 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI). Seitdem haben die von den Pflegekassen der Pflegebedürftigen zu zahlenden Pflichtbeiträge (§ 166 Abs. 2 SGB VI) anspruchsbegründende und -erhöhende Wirkung.

2. Bewertung:

Der bundesdeutsche Gesetzgeber hat im Zuge der Rentenüberleitung für die vor 1992 in der ehemaligen DDR zurückgelegten Pflegezeiten keine gesonderte Regelung in das SGB VI aufgenommen. Stattdessen hat er im Rahmen des Übergangsrechts nach Art. 2 RÜG für Fälle mit einem Rentenbeginn vor 1997 das bis zum 31. Dezember 1991 in der DDR geltende Rentenrecht für bis zum 31. Dezember 1996 zurückgelegte Pflegezeiten fortgeführt, obwohl eine vergleichbare Berücksichtigung der in den alten Bundesländern zurückgelegten Pflegezeiten im SGB VI zunächst nicht vorgesehen war und später erst für Pflegezeiten ab 1. April 1995 erfolgte.

Würden nunmehr Pflegezeiten, die in der DDR vor 1992 zurückgelegt wurden, bei Rentenberechnungen nach dem SGB VI abgegolten, würden erneut Unterschiede in der rentenrechtlichen Behandlung von Pflegezeiten in Abhängigkeit vom Gebiet, in dem die Pflegetätigkeit erbracht wurde, geschaffen.

Der Vorschlag, die Zeiten der Pflege im Beitrittsgebiet vor 1992 in Anlehnung an den Lückenausgleich in § 72 SGB VI zu bewerten, ist ungeeignet, weil nach dem zum 1. Januar 2002 gestrichenen § 72 Abs. 4 SGB VI nur zusätzlich bei der Gesamtleistungsbewertung zu berücksichtigende Zeiten ermittelt wurden. Die Vorschrift enthielt aber keine eigenständige Bewertungsregelung.

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Rentenrechtliche Anerkennung für fehlende Zeiten von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie deren mithelfenden Familienangehörigen aus der DDR

BT-Drucksache 16/7025

Inhalt des Antrags:

Zeiten, in denen Versicherte

- vor dem 1. März 1959 Mitglied einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft waren,
- in der Zeit vom 1. Januar 1946 bis 31. Dezember 1970 als mithelfende Familienangehörige selbständiger Land- und Forstwirte tätig waren oder
- in der Zeit vom 1. Januar 1946 bis 31. Dezember 1970 als Selbständige oder deren mitarbeitende Ehegatten tätig waren,

sollen als Zeiten versicherungspflichtiger Tätigkeit (beispielsweise in § 233a SGB VI) anerkannt werden.

Stellungnahme:

Die geforderte Anrechnung rentenrechtlicher Zeiten für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, für bestimmte Selbständige und mitarbeitende

Familienangehörige würde zu einer rechtlich problematischen Ungleichbehandlung im Verhältnis zu Versicherten mit vergleichbaren Lebenssachverhalten in den alten Bundesländern führen.

1. Sachverhalt:

Nach den in der DDR geltenden Vorschriften bestand – anders als im bisherigen Bundesgebiet – grundsätzlich eine umfassende, alle Erwerbstätigen erfassende Versicherungspflicht. Versicherungspflichtig waren grundsätzlich auch private Handwerker und selbständig Tätige sowie deren mitarbeitende Familienangehörige.

In den Jahren vor 1971 waren allerdings zeitweise einige Personengruppen von der Versicherungspflicht ausgenommen. Dies betraf die Selbständigen sowie die mitarbeitenden Ehegatten von Gewerbetreibenden, Unternehmern, sonstigen selbständig Erwerbstätigen und freiberuflich Tätigen, wenn im Betrieb mehr als fünf fremde Arbeitskräfte beschäftigt wurden. Mitarbeitende Ehegatten in Handwerksbetrieben wurden zwar seit dem 1. Juli 1968 von der Versicherungspflicht erfasst, sie konnten sich hiervon jedoch unwiderruflich befreien lassen, wenn sie bereits vor dem 1. Juli 1968 tätig waren.

In der Land- und Forstwirtschaft wurden mitarbeitende Kinder seit dem 1. Juni 1949 nicht von der Versicherungspflicht erfasst, solange sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die Bodenfläche des elterlichen Betriebes bis zu 20 ha umfasste. Darüber hinaus wurden LPG-Mitglieder erst ab dem 1. März 1959 umfassend von der Versicherungspflicht erfasst (Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften vom 19. Februar 1959).

Die von den genannten Personenkreisen zurückgelegten beitragsfreien Zeiten galten in der DDR erst seit dem 1. März 1990 (Inkrafttreten der 5. Rentenverordnung vom 25. Januar 1990) als Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit. Sie waren anspruchsbegründend und erhöhten die Anzahl der Arbeitsjahre, die (neben dem monatlichen Durchschnittsverdienst der letzten 20 Jahre vor dem Ende der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit) einen Faktor in der Rentenberechnung bildete.

Diese Regelung wurde eineinhalb Jahre später aus Vertrauensschutzgründen für die Fälle eines Rentenbeginns vor 1997 in das Übergangsrecht nach dem Rentenüberleitungsgesetz – RÜG – vom 25. Juli 1991 übernommen (§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 14 und 15 Art. 2 RÜG).

2. Bewertung:

Die übergangsweise Berücksichtigung der im Antrag genannten beitragsfreien Zeiten bei einem Rentenbeginn bis zum Jahre 1996 nach dem RÜG erscheint unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes ausreichend. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass derartige Zeiten erst kurz vor der Vereinigung Deutschlands im Rahmen der Fiktion als Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit anerkannt werden konnten. Bis dahin waren die im Antrag genannten Zeiten auch bei einer nach DDR-Recht zu berechnenden Rente nicht zu berücksichtigen. Insofern konnte sich ein Vertrauen auf Berücksichtigung derartiger Zeiten weder bilden noch verfestigen.

Eine fortgesetzte Berücksichtigung dieser Zeiten würde zu einer nicht gerechtfertigten Besserstellung der davon Betroffenen gegenüber den Versicherten in den alten Bundesländern führen, denen mangels Versicherungspflicht und Beitragszahlung entsprechende Zeiten nicht angerechnet werden können.

Zudem ist unklar, wie die durch die genannten Personenkreise zurückgelegten Zeiten rentenrechtlich berücksichtigungsfähig gemacht werden sollen. Es wird in dem Antrag lediglich beispielhaft auf § 233a SGB VI (Nachversicherung im Beitrittsgebiet) verwiesen. Bei der Nachversicherung werden aber die Nachversicherungsbeiträge grundsätzlich vom ehemaligen Arbeitgeber getragen. Eine Zahlung der Nachversicherungsbeiträge durch den Versicherten sieht die Regelung nicht vor.

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Rentenrechtliche Anerkennung von zweiten Bildungswegen und Aspiranturen in der DDR

BT-Drucksache 16/7026

Inhalt des Antrags:

Zeiten, in denen Versicherte in der DDR einen zweiten Bildungsweg über Studium und post-graduales Studium oder eine ordentliche Aspirantur absolviert haben, sollen als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit (beispielsweise nach § 247 SGB VI) anerkannt werden.

Stellungnahme:

Die im Antrag vorgeschlagene Lösung würde zu einer nicht zu rechtfertigenden Besserstellung der davon Betroffenen gegenüber Versicherten mit vergleichbaren Lebenssachverhalten in den alten Bundesländern führen.

1. Sachverhalt:

Für Zeiten eines Direktstudiums wurden in der DDR im Rahmen der sog. Studentenversicherung Beiträge zur Sozialpflichtversicherung gezahlt. Gleiches galt für Zeiten der planmäßigen wissenschaftlichen Aspirantur bzw. für ein postgraduales Studium, sofern dieses als Direktstudium durchgeführt wurde, nicht jedoch für Zeiten des Fernstudiums und des Abendunterrichts.

Zeiten des Direktstudiums ab Vollendung des 16. Lebensjahres an einer Universität, Hoch- oder Fachschule, die eine Berufstätigkeit nicht zuließen, galten in der DDR als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit (§ 2 Abs. 2 Buchst. e der Rentenverordnung vom 23. November 1979). Diese Zeiten waren anspruchsbegründend und erhöhten die Anzahl der Arbeitsjahre, die (neben dem monatlichen Durchschnittsverdienst der letzten 20 Jahre vor dem Ende der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit) einen Faktor in der Rentenberechnung der DDR bildete.

Das Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) vom 25. Juli 1991 erhielt diese Rechtslage aufrecht, wenn die Rente bis zum 31. Dezember 1996 begann (§ 19 Abs. 2 Nr. 4 Art. 2 RÜG).

§ 248 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB VI schließt demgegenüber die Anerkennung von Beitragszeiten für Zeiten der Schul-, Fach- oder Hochschulausbildung ausdrücklich aus. Zeiten einer schulischen Ausbildung können jedoch nach Vollendung des 17. Lebensjahres bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI Anrechnungszeiten sein. Zeiten des Fernstudiums und des Abendunterrichts führten für sich gesehen bereits in der DDR nicht zu Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit.

Zur Frage der Anerkennung rentenrechtlicher Zeiten für Zeiten einer planmäßigen Aspirantur hat das Bundessozialgericht am 24. Oktober 1996 (AZ: 4 RA 24/96) entschieden. Danach sind solche Zeiten weder Beitrags- noch Anrechnungszeiten. Rentenrechtlich relevant sei nur eine einzige erfolgreich abgeschlossene Hochschulbildung. Die damit verbundene gesetzliche Typisie-

zung der als Ausfall- (heute: Anrechnungs-)zeiten zu berücksichtigenden Ausbildungsgänge sei verfassungsgemäß. Nur so könne ausgeschlossen werden, dass „eine im fremden System als Versicherungspflichttatbestand anerkannte Hochschulausbildung zugunsten eines Teils der heutigen Rentner Bewertungsvorteile bringt, die dem größten Teil der Rentner, aber gerade auch den heute belasteten Beitragszahlern von vornherein nicht zuwachsen“ kann. Gestützt auf diese Begründung hat das Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, mit der gerügt wurde, dass Zeiten der Aspirantur bei der Rentenberechnung unberücksichtigt bleiben (Beschluss vom 30. August 2000, 1 BvR 319/98).

2. Bewertung:

Gegen die rentenrechtliche Anerkennung der im Antrag genannten Zeiten spricht, dass vergleichbare Ausbildungszeiten auch in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet zurückgelegt wurden und diese bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung der Zeiten würde deshalb zu einer nicht zu rechtfertigenden Besserstellung gegenüber Versicherten mit vergleichbaren Lebenssachverhalten führen.

Die geforderte weitere Anerkennung beitragsfreier Zeiten würde zudem den Bestrebungen des Gesetzgebers zuwiderlaufen, solche rentenrechtlichen Zeiten nur noch stark eingeschränkt bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen. Hierzu ist insbesondere auf das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) vom 25. September 1996 und das RV-Nachhaltigkeitsgesetz vom 21. Juli 2004 zu verweisen. Aufgrund des WFG werden Zeiten der schulischen Ausbildung erst ab dem vollendeten 17. Lebensjahr und nicht mehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr angerechnet. Mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz ist die Bewertung von Zeiten des Schul- und Hochschulbesuchs bei einem Rentenbeginn ab dem 1. Januar 2009 abgeschafft worden.

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Rentenrechtliche Anerkennung von DDR-Sozialversicherungsregelungen für ins Ausland mitreisende Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie im Ausland erworbenen rentenrechtlichen Zeiten

BT-Drucksache 16/7027

Inhalt des Antrags:

Es wird eine gesetzliche Regelung gefordert, wonach Zeiten, in denen Versicherte vor dem 3. Oktober 1990

- außerhalb der DDR eine Beschäftigung ausgeübt haben, für die nach den im Aufenthaltsstaat geltenden Rechtsvorschriften eine Pflichtversicherung bestanden hat oder nach den in der DDR geltenden Rechtsvorschriften bestanden hätte,
- sich im Rahmen der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren außerhalb der DDR aufgehalten haben, ohne selbst eine berufliche Tätigkeit auszuüben,

als Zeiten versicherungspflichtiger Tätigkeit zu berücksichtigen sind (beispielsweise in § 233a oder § 256a SGB VI).

Stellungnahme:

Die vorgeschlagene Lösung würde zu rechtlich problematischen Ungleichbehandlungen im Verhältnis zu Versicherten mit vergleichbaren Lebenssachverhalten in den alten Bundesländern führen.

1. Sachverhalt:

1.1 Beschäftigung außerhalb der DDR

Zeiten der Beschäftigung außerhalb der DDR, für die nach den im betreffenden Staat geltenden Rechtsvorschriften Versicherungspflicht zur Rentenversicherung bestand oder für die nach den in der DDR geltenden Rechtsvorschriften in dieser Zeit Versicherungspflicht aufgrund eines Arbeitsrechtsverhältnisses bestanden hätte, galten bei der nach DDR-Rentenrecht durchzuführenden Rentenberechnung als Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit (§ 2 Abs. 2 Buchst. n der Rentenverordnung vom 23. November 1979). Diese Regelung galt für Bürger der DDR sowie für Personen, die nicht die Staatsbürgerschaft der DDR besaßen, gleichermaßen (§ 1 Abs. 1 der Rentenverordnung). Derartige Zeiten waren anspruchsbegründend und erhöhten die Anzahl der Arbeitsjahre, die (neben dem monatlichen Durchschnittsverdienst der letzten 20 Jahre vor dem Ende der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit) einen Faktor in der Rentenberechnung bildete.

Die Berücksichtigung dieser Zeiten wurde nach dem Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) für die Fälle eines Rentenbeginns vor 1997 beibehalten (§ 19 Abs. 2 Nr. 10 Art. 2 RÜG). Um eine doppelte Berücksichtigung der außerhalb der DDR zurückgelegten Beschäftigungszeiten zu vermeiden, galten die Zeiten bei der Rentenberechnung nach Art. 2 RÜG aber nur dann als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit, wenn sie nicht bereits bei einem ausländischen Versicherungsträger bei der Rente anzurechnen waren. Dabei kam es nicht darauf an, ob dieser aus diesen Zeiten auch eine Leistung erbrachte.

Bei Ausländern oder Staatenlosen, die weder nach den Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts Deutschen gleichgestellt noch von einem vorübergehend weiter anzuwendenden Abkommen der ehemaligen DDR mit der UdSSR, Rumänien, der CSFR, Ungarn oder Bulgarien erfasst waren, wurden die Zeiten nur dann berücksichtigt, wenn mindestens fünf Jahre einer versicherungspflichtigen Tätigkeit im Beitrittsgebiet ausgeübt wurden (§ 19 Abs. 2 letzter Halbsatz Art. 2 RÜG).

Vergleichbare Regelungen enthält das SGB VI nicht. Mangels Versicherungspflicht und Beitragszahlung zu einem deutschen Rentenversicherungssystem liegen weder Beitragszeiten nach § 55 SGB VI noch nach § 248 Abs. 3 SGB VI vor.

Soweit die Beschäftigungszeiten im Ausland vom über- und zwischenstaatlichen Recht erfasst werden, sind die zuständigen ausländischen Versicherungsträger verpflichtet, eine Rente aus diesen Zeiten nach Deutschland zu exportieren (EWG-VO und bilaterale Abkommen). Für Beschäftigungen im vertragslosen Ausland kann dies nur nach Maßgabe der jeweiligen nationalen Regelungen erfolgen.

1.2 Mitreisende Ehepartner

Im Rentenrecht der DDR wurden Zeiten besonders berücksichtigt, in denen ein Ehepartner seinen ins Ausland delegierten Ehegatten begleitete, ohne selbst eine rentenrechtlich relevante Beschäftigung oder Tätigkeit auszuüben. Der Aufenthalt des Ehegatten des Delegierten, der dort keine berufliche Tätigkeit ausübte, wurde einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt, wenn unmittelbar vorher eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde (§ 2 Abs. 3 der Rentenverordnung vom 23. November 1979). Derartige Zeiten waren anspruchsbegründend und erhöhten die Anzahl der Arbeitsjahre, die (neben dem monatlichen Durchschnittsverdienst der letzten 20 Jahre vor dem Ende der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit) einen Faktor in der Rentenberechnung bildete.

Die Berücksichtigung dieser Zeiten wurde nach dem Übergangsrecht des RÜG für die Fälle eines Rentenbe-

gins vor 1997 beibehalten (§ 19 Abs. 2 Nr. 12 Art. 2 RÜG).

Vergleichbare Regelungen enthält das SGB VI nicht. Mangels Versicherungspflicht und Beitragszahlung zu einem deutschen Rentenversicherungssystem liegen weder Beitragszeiten nach § 55 SGB VI noch nach § 248 Abs. 3 SGB VI vor.

2. Bewertung:

2.1 Beschäftigungszeiten außerhalb der DDR

Die Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten im Ausland ist im SGB VI grundsätzlich nicht vorgesehen (Ausnahme: Entsendung). Gegebenenfalls bestehen Ansprüche gegenüber ausländischen Rentenversicherungsträgern. Dies muss aus Gründen der Gleichbehandlung grundsätzlich auch für entsprechende Beschäftigungszeiten DDR-Versicherter vor dem 3. Oktober 1990 gelten.

Hinsichtlich der Versicherungszeiten, die in Staaten zurückgelegt wurden, mit denen die DDR Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hatte, ist festzuhalten, dass diese Staaten – bis auf die ehemalige UdSSR – mittlerweile Mitglieder der Europäischen Union sind. Aus den dort zurückgelegten Versicherungszeiten werden bei Erfüllung der nationalen Anspruchsvoraussetzungen unter Zusammenrechnung mit den in Deutschland zurückgelegten Versicherungszeiten Rentenzahlungen erbracht (Leistungsexport). Dies gilt auch für die drei baltischen Staaten als Nachfolgestaaten der UdSSR. Mit Russland und der Ukraine wird derzeit über Sozialversicherungsabkommen verhandelt, die ebenfalls einen Leistungsexport vorsehen.

Insofern können bereits jetzt – beziehungsweise zukünftig – aus Versicherungszeiten, die von Versicherten der DDR in den genannten ausländischen Staaten zurückgelegt wurden, Rentenzahlungen erbracht werden. Für Beschäftigungen im vertragslosen Ausland kann dies nur nach Maßgabe der jeweiligen nationalen Regelungen erfolgen.

2.2 Mitreisende Ehepartner

Eine Besserstellung der ins Ausland mitreisenden Ehegatten würde eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung im Verhältnis zu Versicherten aus den alten Bundesländern bedeuten, die trotz vergleichbarer Lebenssachverhalte entsprechende Leistungen nicht erhalten.

Zudem ist unklar, wie die Zeiten rentenrechtlich berücksichtigungsfähig gemacht werden sollen. Soweit beispielhaft auf § 233a SGB VI (Nachversicherung im Beitrittsgebiet) verwiesen wird, ist festzuhalten, dass bei der Nachversicherung die Nachversicherungsbeiträge grundsätzlich vom ehemaligen Arbeitgeber getragen werden. Eine Zahlung der Nachversicherungsbeiträge durch den Versicherten sieht die Regelung bisher nicht vor.

Inwieweit eine Ergänzung der Bewertungsvorschrift § 256a SGB VI eine Grundlage für die Anerkennung zusätzlicher Beitragszeiten sein könnte, erschließt sich nicht. Voraussetzung für die Anwendung von § 256a SGB VI ist eine anerkannte Beitragszeit i. S. v. § 248 SGB VI. Allein die Ergänzung der Bewertungsvorschrift § 256a SGB VI würde deshalb nicht zu einer höheren Rentenleistung führen.

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Rentenrechtliche Anerkennung aller freiwilligen Beiträge aus DDR-Zeiten

BT-Drucksache 16/7028

Inhalt des Antrags:

Zeiten, in denen Versicherte in der DDR freiwillige Beiträge gezahlt haben, sollen durchgängig und in jeder Höhe als rentenrechtlich wirksam anerkannt werden.

Stellungnahme:

Der Antrag lässt unberücksichtigt, dass ab dem 1. Januar 1962 in der DDR freiwillig gezahlte Beiträge unter 15,00 M mtl. bei der Rentenberechnung bereits wie Leistungen zur Höherversicherung berücksichtigt werden. Sollte der Antrag dahingehend zu verstehen sein, dass die freiwilligen Beiträge unabhängig von ihrer Höhe auch für die Erfüllung der Wartezeit berücksichtigt werden und zu dynamischen Rentenrechten führen sollen, würde dies zu einer nicht zu rechtfertigenden Besserstellung der Betroffenen gegenüber beschäftigten oder selbständig tätigen Versicherten führen.

1. Sachverhalt:

Ab dem 1. Februar 1947 bestand in der DDR nach der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 28. Januar 1947 die Möglichkeit, freiwillige Beiträge zu zahlen. Es konnte sowohl eine Selbstversicherung aufgenommen als auch eine beendete Pflichtversicherung freiwillig fortgesetzt werden. Ab dem 1. Juli 1968 konnten keine neuen Versicherungsverhältnisse mehr begründet, sondern nur noch die schon bestehenden weitergeführt werden. Zum 1. Januar 1992 endete die Möglichkeit, sich nach DDR-Recht freiwillig zu versichern.

Die im Antrag genannten Beiträge konnten bis zum 30. Juni 1990 gezahlt werden. Sie betragen 10 % des Grundbetrages, der nach Lohnstufen gestaffelt war. Die Wahl der Lohnstufe, nach der die Beiträge zu entrichten waren, stand dem Versicherten frei. Der monatliche Grundbetrag lag zwischen 30,00 M und 600,00 M, die Beiträge demnach zwischen 3,00 M und 60,00 M.

Derartigen Beitragszahlungen wurden nach einem Zuzug des Versicherten in die alten Bundesländer Leistungsgruppen i. S. d. Fremdrentengesetzes (FRG) zugeordnet, die sich nach der Höhe der Beitragsleistung richteten. Dies führte häufig zu sehr hohen Rentenleistungen.

Noch vor der Vereinigung Deutschlands wurde deshalb mit dem Rentenreformgesetz 1992 vom 18. Dezember 1989 – BGBl. I S. 2261 – die Bewertung der in der DDR gezahlten freiwilligen Beiträge geändert. § 23 FRG i. d. F. des Rentenreformgesetzes 1992 sah die Ermittlung von Entgeltpunkten nur noch für solche freiwilligen Beiträge vor, die nach einer Bemessungsgrundlage entrichtet wurden, die bei Beschäftigten zur Versicherungspflicht geführt hätte. Freiwillige Beiträge in geringerer Höhe wurden nicht anerkannt.

Diese Regelung wurde etwas modifiziert (konkrete Nennung der Beitragshöhe) durch das Rentenüberleitungsgesetz in das SGB VI übernommen. Freiwillige Beiträge von weniger als 15,00 M mtl. wurden für Zeiten nach dem 31. Dezember 1961 als geringfügig definiert und seitdem wie Beiträge zur Höherversicherung berücksichtigt.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 27. Januar 1999 – B 4 RA 7/98 R – entschieden, dass die ab 1962 in geringem Umfang gezahlten freiwilligen Beiträge wie Beiträge zur Höherversicherung bewertet werden dürfen. Gegen diese Regelung bestünden keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

2. Bewertung:

Die Abgeltung der seit dem 1. Januar 1962 in geringem Umfang gezahlten freiwilligen Beiträge entsprechend der

Beiträge zur Höherversicherung soll verhindern, dass freiwillig Versicherte günstiger behandelt werden als Pflichtversicherte. Seit dem 1. Januar 1962 wurde in der DDR Versicherungspflicht erst ab einem Einkommen von mindestens 75,00 M mtl. begründet. Wenn geringfügige freiwillige Beiträge wie andere Beitragszeiten anerkannt würden, könnten freiwillig Versicherte Wartezeiten leichter erfüllen als Pflichtversicherte. So könnte mit freiwilligen Beiträgen in geringer Höhe z. B. die Wartezeit i. S. d. § 262 SGB VI erfüllt werden. Dies wäre unter dem Aspekt des Gleichbehandlungsgebots verfassungsrechtlich problematisch, weil in den alten Bundesländern Zeiten einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung (also Zeiten, in denen die Mindestbemessungsgrundlage für die gesetzliche Rentenversicherung nicht erreicht wird) nicht als rentenrechtliche Zeiten auf die Wartezeit von 35 Jahren angerechnet werden. Gleiches gilt für Versicherte aus dem Beitrittsgebiet, die wegen ihres geringen Einkommens aus einer Erwerbstätigkeit nicht der Versicherungspflicht unterlagen und deshalb keine rentenrechtlichen Zeiten erwerben konnten.

Auch der Vertrauensschutz ist gewahrt. Freiwillige Beiträge in geringer Höhe werden nach dem SGB VI mit bis zu 1,6667 v. H. des Beitragswerts bewertet. Nach DDR-Recht wurden die Beiträge dagegen stets mit 0,85 v. H. des Beitragswerts berücksichtigt, wenn die Wartezeit für die Rente durch andere Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit erfüllt war. Die Versicherten sind deshalb nach den Regelungen des SGB VI in der Regel begünstigt, wenn sie die Wartezeit für den Bezug einer Rente bereits ohne freiwillige Beiträge in geringer Höhe erfüllt haben (vgl. auch BSG vom 27. Januar 1999 – B 4 RA 7/98 R).

Darüber hinaus dürfte die in dem Antrag geschilderte Sicherungslücke eher ältere Versicherte betreffen. Diese erhalten jedoch bei einem Rentenbeginn bis zum 31. Dezember 1996 eine Rente nach Maßgabe des DDR-Rechts bzw. nach bundesdeutschem Übergangsrecht, bei der auch die niedrigen freiwilligen Beiträge – wie früher – berücksichtigt wurden.

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Kein Versorgungsunrecht bei den Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR

BT-Drucksache 16/7029

Inhalt des Antrags:

Die im Beitrittsgebiet in Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen erworbenen Ansprüche sollen aus einem noch zu schaffenden Versorgungssystem befriedigt werden, soweit sie die Ansprüche übersteigen, die bereits in die gesetzliche Rentenversicherung überführt wurden. Hiervon sollen die im Sonderversorgungssystem des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) erworbenen Ansprüche ausgenommen werden.

Stellungnahme:

Von einer Stellungnahme wird abgesehen.

Die vorgeschlagene Verbesserung der versorgungsrechtlichen Situation von in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen einbezogenen Personen betrifft nicht die gesetzliche Rentenversicherung. Im Antrag wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zusätzlichen Ansprüche außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung befriedigt werden sollen.

Sachverhalt:

Verschiedene Berufsgruppen haben in der DDR Ansprüche auf Sozialleistungen in Zusatz- und Sonderversor-

gungssystemen erworben. Ansprüche in Zusatzversorgungssystemen ergänzten die Leistungen aus der Sozialpflichtversicherung. Die in Sonderversorgungssystemen erworbenen Ansprüche ersetzten die von anderen Beschäftigten in der Sozialpflichtversicherung erworbenen Ansprüche.

In Zusatzversorgungssystemen waren insbesondere Versicherte der technischen, medizinischen, künstlerischen und pädagogischen Intelligenz sowie Mitarbeiter des Staatsapparates, der Parteien und der gesellschaftlichen Organisationen einbezogen. Voraussetzung für die Einbeziehung waren zum Teil die Ausübung einer der Qualifikation entsprechenden Tätigkeit in einem entsprechenden Betrieb oder eine Beitrittserklärung bzw. der Beitritt zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR). Eine eigene Beitragsleistung zum Versorgungssystem war nur für die zusätzliche Altersversorgung des Staatsapparates sowie der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen vorgesehen.

In die beamtenähnlichen Sonderversorgungssysteme waren u. a. Angehörige der Nationalen Volksarmee, der Volkspolizei, der Feuerwehr, des Strafvollzugs, der Zollverwaltung und des MfS/AfNS einbezogen. Sie zahlten 10 % ihres Einkommens als Beitrag zum System. Eine Beitragsbemessungsgrenze gab es nicht.

Die in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften sollten nach Maßgabe des Rentenangleichungsgesetzes vom 28. Juni 1990 in die gesetzliche Rentenversicherung überführt werden. Bei der Überführung der in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften sollten ungerechtfertigte Leistungen beseitigt werden. Zu einer Umsetzung dieser Regelung kam es bis zum 2. Oktober 1990 nicht mehr.

Im Einigungsvertrag (EV) vom 31. August 1990 wurde geregelt, dass „Ansprüche und Anwartschaften nach Art, Grund und Umfang den Ansprüchen und Anwartschaften nach den allgemeinen Regelungen der Sozialversicherung in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet (Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet) unter Berücksichtigung der jeweiligen Beitragszahlungen anzupassen sind, wobei ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen sind sowie eine Besserstellung gegenüber vergleichbaren Ansprüchen und Anwartschaften aus anderen öffentlichen Versorgungssystemen nicht erfolgen darf“ (EV, Anlage 2, Kapitel VIII, Sachgebiet H, Abschnitt III, Nr. 9, Buchst. b).

In Art. 3 des Rentenüberleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 – BGBl. I S. 1606 – wurde geregelt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung überführt werden. Diese Regelungen wurden durch das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz vom 24. Juni 1993 – BGBl. I S. 1038 – wesentlich geändert. Weitere wesentliche Änderungen ergaben sich durch das AAÜG-Änderungsgesetz vom 11. November 1996 – BGBl. I, S. 1674 – und aufgrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 durch das 2. AAÜG-Änderungsgesetz vom 27. Juli 2001 – BGBl. I S. 1939 – sowie aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juni 2004 durch das 1. AAÜG-Änderungsgesetz vom 21. Juni 2005 – BGBl. I S. 1672. Die Änderungen hatten in der Regel zur Folge, dass der von Entgeltbegrenzungen erfasste Personenkreis bzw. der Umfang der Entgeltbegrenzung eingeschränkt wurde.

Nach der Systementscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 – 1 BvL 32/95, 1 BvR 2105/95

– ist es verfassungsrechtlich zulässig, sämtliche in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften ausschließlich in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen. Das Bundesverfassungsgericht führt in der zitierten Entscheidung aus: „Unter diesem Gesichtspunkt begegnet es grundsätzlich keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, daß der Gesetzgeber die in der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Ansprüche und Anwartschaften durch eine einheitliche, ausschließlich aus der gesetzlichen Rentenversicherung stammende Versorgungsleistung unter Verzicht auf Zusatzleistungen, die der betrieblichen Altersversorgung oder der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes in Westdeutschland gleichen, ersetzt hat. Dasselbe gilt für die weitere Absenkung des Sicherungsniveaus dadurch, dass die versicherten Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt werden.“

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Regelung der Ansprüche und Anwartschaften auf Alterssicherung für Angehörige der Deutschen Reichsbahn

BT-Drucksache 16/7030

Inhalt des Antrags:

Angehörigen der Deutschen Reichsbahn soll ein Anspruch auf Versorgung zugestanden werden, wie er sich aus der Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn der DDR ergeben hat. Es soll sich um eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung handeln, die ggf. auch abgefunden werden kann.

Stellungnahme:

Von einer Stellungnahme wird abgesehen.

Die vorgeschlagene Lösung für die Verbesserung der versorgungsrechtlichen Situation von Reichsbahnern betrifft nicht die gesetzliche Rentenversicherung. Im Antrag wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zusätzlichen Ansprüche als Leistungen der betrieblichen Altersversorgung angesehen werden.

Hinzuweisen ist aber darauf, dass die genannten betrieblichen Anrechte zum Teil bereits aus der gesetzlichen Rentenversicherung befriedigt werden. Dies gilt für die rentenrechtliche Berücksichtigung der Arbeitsverdienste oberhalb von 600,00 M mtl., die trotz entsprechender Berechtigung nicht in der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) versichert wurden und die nur für Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post anerkannt werden (§§ 256a Abs. 2 S. 2 und 3, 307a SGB VI i. d. F. des 2. AAÜG-ÄndG vom 27. Juli 2001).

Sachverhalt:

Die für Beschäftigte der Bahn eingerichteten Versorgungskassen haben in Deutschland eine lange Tradition. In der DDR wurden diese nach dem Ende des 2. Weltkriegs 1945 zunächst nicht weitergeführt. Im Jahr 1956 wurde für Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn wieder eine besondere Versorgungsordnung geschaffen. Aufgrund der Anordnung über die Einführung einer Altersversorgung für Eisenbahner vom 7. Januar 1956 – Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Verkehrswesen, Teil: Deutsche Reichsbahn, vom 5. März 1956 – und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen vom 9. Februar 1956 – Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Verkehrswesen, Teil: Deutsche Reichsbahn, vom 5. März 1956 – hatten Reichsbahner nach Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. Reichsbahnerinnen nach Vollendung des 60. Lebensjahres einen Anspruch auf Altersrente, wenn sie die Wartezeit von 15

Jahren erfüllt hatten und mindestens zehn Jahre ununterbrochen bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigt waren. Bei Invalidität bestand Anspruch auf Versorgung, wenn die Wartezeit von fünf Jahren und eine ununterbrochene Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn von zehn Jahren erfüllt waren.

Die Alters- oder Invalidenversorgung betrug bei einer zehnjährigen ununterbrochenen Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn 20 % des Monatsgrundlohns der letzten fünf Jahre und erhöhte sich für jedes weitere Jahr zunächst um 2 % und ab dem 26. Beschäftigungsjahr um 1 %, bis zu einem Höchstsatz von 70 %. Sie betrug mindestens 150,00 M bzw. höchstens 800,00 M monatlich.

Neben einer solchen Versorgung wurde keine weitere Versichertenrente aus der Sozialpflichtversicherung gezahlt.

Diese beamtenähnlichen Versorgungsregelungen galten im Wesentlichen bis zum 31. Dezember 1973. Zum 1. Januar 1974 änderte sich die Versorgungszusage insofern, als nunmehr eine „Versorgungsleistung“ nach den allgemein gültigen Regelungen der Sozialpflichtversicherung berechnet wurde. Dabei wurde aber neben dem Festbetrag der Rente statt des allgemein üblichen Faktors für die Bestimmung des Steigerungsbetrages von 1,0 % des Durchschnittsverdienstes für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit für Dienstzeiten bei der Deutschen Reichsbahn ein Faktor von 1,5 % des Durchschnittsverdienstes berücksichtigt. Aufgrund von Übergangsregelungen wurde die Berechnung der Versorgungsleistung nach altem Recht zugesichert, wenn die Wartezeit zum Bezug der „alten Versorgung“ bereits vor dem 1. Januar 1974 erfüllt war. Die Höhe der Versorgung unterschied sich für diese „Altfälle“ in Abhängigkeit vom Beitritt zur FZR. Während bei einem Beitritt zur FZR der Durchschnittsverdienst der letzten fünf Jahre vor Eintritt des Leistungsfalls berücksichtigt wurde, verblieb es beim Verdienst aus dem Dezember 1973 bzw. – wenn dies günstiger war – beim Durchschnittsverdienst aus den Jahren 1969 bis 1973 für diejenigen, die der FZR nicht beigetreten waren. Lohnsteigerungen nach 1973 blieben damit bei der Festsetzung der „alten Versorgung“ für Reichsbahner ohne Beitritt zur FZR unberücksichtigt.

Im Einigungsvertrag vom 31. August 1990 ist geregelt, dass die Vorschriften der Eisenbahnerversorgung nur noch bis zum 31. Dezember 1991 anzuwenden sind (Art. 9 Abs. 2 i. V. m. Anlage II, Kapitel VIII, Sachgebiet H, Abschnitt III, Nr. 2, Buchstabe a).

Gegen diese zeitlich begrenzte Anwendung der Versorgungsordnung – ohne Überleitung in neues Recht – haben sich die Betroffenen gewandt. Das Bundessozialgericht hat mit den Urteilen vom 10. November 1998 – B 4 RA 32/98 R und B 4 RA 33/98 R – entschieden, dass die nach der Eisenbahnerversorgung erworbenen Anrechte nach den Regelungen im Einigungsvertrag den Anrechten aus der Sozialpflichtversicherung zugeordnet und damit durch eine Anwartschaft bzw. einen Anspruch auf eine SGB VI-Rente ersetzt wurden. Nur deshalb seien auch die nach der „Eisenbahnerversorgung“ relevanten Arbeitsverdienste in vollem Umfang für die nach dem SGB VI zu berechnenden Rente zu berücksichtigen. Für diese Beurteilung sei unmaßgeblich, dass nur für einen Bruchteil der Arbeitsverdienste Beiträge zur Sozialpflichtversicherung gezahlt wurden.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen (Beschluss vom 30. August 2005 – 1 BvR 616/99 und 1 BvR 1028/03). Im Nichtannahmebeschluss hat das BVerfG ausgeführt, dass die §§ 11 bis 15 der Eisenbah-

nerVO 1973 und die auf ihrer Grundlage ergangenen Versorgungsordnungen nach dem Einigungsvertrag nur bis zum 31. Dezember 1991 anzuwenden gewesen seien (Art. 9 Abs. 2 i. V. m. Anlage II, Kapitel VIII, Sachgebiet H, Abschnitt III, Nr. 2, Buchst. a). Ihre Überführung in das SGB VI sei damit ausgeschlossen worden. Im Übrigen sei der gesamtdeutsche Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht gehalten gewesen, strukturelle Besonderheiten des Sozialversicherungssystems der DDR im gesamtdeutschen Rentenrecht zu berücksichtigen. Dies gelte umso mehr, als Reichsbahner mit Anspruch auf die „alte Versorgung“ nach der Gesetzesänderung durch das 2. AAÜG-ÄndG vom 27. Juli 2001 inzwischen deutlich besser gestellt seien als andere Zugangsrentner, deren über 600,00 M mtl. liegendes Arbeitseinkommen nur berücksichtigt werde, wenn es in der FZR versichert worden sei.

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Angemessene Altersversorgung für Professorinnen und Professoren neuen Rechts, Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Dienst, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Beschäftigte universitärer und anderer wissenschaftlicher außeruniversitärer Einrichtungen in den neuen Bundesländern

BT-Drucksache 16/7031

Inhalt des Antrags:

Bereits vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet beschäftigten, inzwischen beamteten Professorinnen und Professoren sowie beamteten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Lehre und Forschung soll unabhängig von dem Zeitpunkt der Übernahme in ein Beamtenverhältnis die Zeit zwischen dem 3. Oktober 1990 und der Verbeamtung bei der Beamtenversorgung anerkannt werden. Soweit eine Ernennung zum Beamten nicht erfolgte, soll die Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zur tatsächlichen Einbeziehung in die Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) „nachversichert“ werden. Darüber hinaus soll jeweils die „Vordienstzeit bis 1990 als Beschäftigungszeit für die Altersversorgung anerkannt“ werden. Die Kosten für die Nachversicherung soll der Bund übernehmen. Zugleich wird die Bundesregierung aufgefordert, die neuen Bundesländer über die geschaffenen Neuregelungen zu informieren und sie aufzufordern, entsprechende Regelungen zu schaffen.

Stellungnahme:

Von einer Stellungnahme wird abgesehen.

Die vorgeschlagenen Lösungen zur Verbesserung der versorgungsrechtlichen Situation der genannten Personen betreffen nicht die gesetzliche Rentenversicherung. Im Antrag wird ausdrücklich der Ausbau eines bestehenden beamtenrechtlichen Anrechts bzw. eines Anrechts bei der VBL gefordert.

Hinzuweisen ist aber darauf, dass durch die Anerkennung von Vordienstzeiten in anderen Versorgungssystemen neben den Anrechten aus der gesetzlichen Rentenversicherung weitere Anrechte entstehen könnten. Um Doppelleistungen zu vermeiden, wären entsprechende Anrechnungsvorschriften zu schaffen.

Sachverhalt:

Die im Antrag genannten Personen waren in der DDR zumeist in ein Zusatz- oder Sonderversorgungssystem im Sinne des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) einbezogen, wenn sie bereits vor dem 1. Januar 1992 als Wissenschaftler tätig waren. Sie haben heute Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Waren die genannten Personen nicht in ein Zusatz- oder Sonderversorgungssystem einbezogen, haben sie aufgrund der ausgeübten Beschäftigung regelmäßig Beiträge zur Sozialpflichtversicherung gezahlt. Diese führen heute unter bestimmten Voraussetzungen zu Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hieraus können Ansprüche auf Leistungen geltend gemacht werden.

Bereits im Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 war vorgesehen, die in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen. Dabei sollten ungerechtfertigte Leistungen beseitigt werden. Zu einer Umsetzung dieser Regelung kam es bis zum 2. Oktober 1990 nicht mehr.

Im Einigungsvertrag (EV) vom 31. August 1990 wurde ausgeführt, dass „Ansprüche und Anwartschaften nach Art, Grund und Umfang den Ansprüchen und Anwartschaften nach den allgemeinen Regelungen der Sozialversicherung in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet (Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet) unter Berücksichtigung der jeweiligen Beitragszahlungen anzupassen sind, wobei ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen sind sowie eine Besserstellung gegenüber vergleichbaren Ansprüchen und Anwartschaften aus anderen öffentlichen Versorgungssystemen nicht erfolgen darf“ (EV, Anlage 2, Kapitel VIII, Sachgebiet H, Abschnitt III, Nr. 9, Buchst. b).

Mit Art. 3 des Rentenüberleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 – BGBl. I S. 1606 – wurde geregelt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung überführt werden. Diese Regelungen wurden durch das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz vom 24. Juni 1993 – BGBl. I S. 1038 – wesentlich geändert. Weitere wesentliche Änderungen ergaben sich durch das AAÜG-Änderungsgesetz vom 11. November 1996 – BGBl. I S. 1674 – und aufgrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 28. April 1999 durch das 2. AAÜG-Änderungsgesetz vom 27. Juli 2001 – BGBl. I S. 1939 – sowie aufgrund der Entscheidung des BVerfG vom 23. Juni 2004 durch das 1. AAÜG-Änderungsgesetz vom 21. Juni 2005 – BGBl. I S. 1672. Die Änderungen hatten in der Regel zur Folge, dass der von Entgeltbegrenzungen erfasste Personenkreis bzw. der Umfang der Entgeltbegrenzung eingeschränkt wurde.

Nach der Systementscheidung des BVerfG vom 28. April 1999 – 1 BvL 32/95, 1 BvR 2105/95 – ist es verfassungsrechtlich zulässig, sämtliche in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften ausschließlich in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen. Das BVerfG führt in der zitierten Entscheidung aus: „Unter diesem Gesichtspunkt begegnet es grundsätzlich keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, daß der Gesetzgeber die in der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Ansprüche und Anwartschaften durch eine einheitliche, ausschließlich aus der gesetzlichen Rentenversicherung stammende Versorgungsleistung unter Verzicht auf Zusatzleistungen, die der betrieblichen Altersversorgung oder der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes in Westdeutschland gleichen, ersetzt hat. Dasselbe gilt für die weitere Absenkung des Sicherungsniveaus dadurch, daß die versicherten Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt werden.“

Die in Zusatz- und Sonderversorgungssysteme einbezogenen Wissenschaftler haben damit bei gleich hohem

Einkommen die gleichen Ansprüche gegen die gesetzliche Rentenversicherung wie Versicherte, die ihr Einkommen jeweils im höchstmöglichen Umfang in der Sozialpflichtversicherung bzw. ab dem 1. März 1971 in der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung versichert haben. Unabhängig von einer Einbeziehung in ein Zusatz- oder Sonderversorgungssystem können die als versichert geltenden Arbeitsverdienste nach Hochwertung mit den Faktoren der Anlage 10 zum SGB VI nur bis zur allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden.

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben

BT-Drucksache 16/7032

Inhalt des Antrags:

Die über die Wiedervereinigung hinaus fortgesetzten Tätigkeiten im öffentlichen Dienst sollen bei späterer Verbeamtung lückenlos in der Beamtenversorgung berücksichtigt werden. Dies soll auch für Beschäftigte im öffentlichen Dienst gelten, die auf Grund fehlender Wartezeit vor absehbarem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst nicht mehr verbeamtet worden sind. Eine lückenlose zusätzliche Versorgung soll auch beamteten Beschäftigten im öffentlichen Dienst gewährt werden, die über den Zeitpunkt der Wiedervereinigung hinaus lückenlos im öffentlichen Dienst beschäftigt waren und erst ab 1997 in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) Ansprüche auf Versorgung erwerben konnten.

Rentenansprüche aus DDR-Zeiten sollen von der „Liquidierung“ der Zusatzversicherungsansprüche „befreit“ werden. Werden Leistungen aus verschiedenen Versorgungssystemen bezogen, soll nur insoweit eine Höchstgrenze gelten, als ansonsten vergleichbare „Ansprüche West“ überschritten würden.

Stellungnahme:

Soweit die vorgeschlagenen Regelungen die Beamtenversorgung und die VBL betreffen, wird von einer Stellungnahme abgesehen.

Soweit die Abschaffung der Begrenzung von Leistungen nach dem Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (AAÜG) gefordert wird, sollte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu den Vorlagebeschlüssen der 35. Kammer des Sozialgerichts Berlin und des 6. Senats des Thüringer Landessozialgerichts abgewartet werden.

1. Sachverhalt:

Verschiedene Berufsgruppen haben in der DDR Ansprüche auf Sozialleistungen in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworben. Während Ansprüche in Zusatzversorgungssystemen die Leistungen aus der Sozialpflichtversicherung ergänzten, ersetzten die in Sonderversorgungssystemen erworbenen Ansprüche die von anderen Beschäftigten in der Sozialpflichtversicherung erworbenen Ansprüche.

In Zusatzversorgungssysteme waren insbesondere Versicherte der technischen, medizinischen, künstlerischen und pädagogischen Intelligenz sowie Mitarbeiter des Staatsapparates, der Parteien und der gesellschaftlichen Organisationen einbezogen. Voraussetzung für die Einbeziehung war zum Teil die Ausübung einer der Qualifikation entsprechenden Tätigkeit in einem entsprechenden

Betrieb oder eine Beitrittserklärung bzw. der Beitritt zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR). Eine eigene Beitragsleistung zum Versorgungssystem war nur für die zusätzliche Altersversorgung des Staatsapparates sowie der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen vorgesehen.

In die beamtenähnlichen Sonderversorgungssysteme waren u. a. Angehörige der Nationalen Volksarmee, der Volkspolizei, der Feuerwehr, des Strafvollzugs, der Zollverwaltung und des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) einbezogen. Sie zahlten 10 % ihres Einkommens als Beitrag zum System. Eine Beitragsbemessungsgrenze gab es nicht.

Die in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften sollten nach Maßgabe des Rentenangleichungsgesetzes vom 28. Juni 1990 in die gesetzliche Rentenversicherung überführt werden. Bei der Überführung der in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften sollten ungerechtfertigte Leistungen beseitigt werden. Zu einer Umsetzung dieser Regelung kam es bis zum 2. Oktober 1990 nicht mehr.

Im Einigungsvertrag (EV) vom 31. August 1990 wurde ausgeführt, dass „Ansprüche und Anwartschaften nach Art, Grund und Umfang den Ansprüchen und Anwartschaften nach den allgemeinen Regelungen der Sozialversicherung in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet (Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet) unter Berücksichtigung der jeweiligen Beitragszahlungen anzupassen sind, wobei ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen sind sowie eine Besserstellung gegenüber vergleichbaren Ansprüchen und Anwartschaften aus anderen öffentlichen Versorgungssystemen nicht erfolgen darf“ (EV, Anlage 2, Kapitel VIII, Sachgebiet H, Abschnitt III, Nr. 9, Buchst. b). Die Bundesregierung wurde ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu bestimmen (EV, Anlage 2, Kapitel VIII, Sachgebiet H, Abschnitt III, Nr. 9, Buchst. f).

In Art. 3 des Rentenüberleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 – BGBl. I S. 1606 – wurde geregelt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung überführt werden. Diese Regelungen wurden durch das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz vom 24. Juni 1993 – BGBl. I S. 1038 – wesentlich geändert. Weitere wesentliche Änderungen ergaben sich durch das AAÜG-Änderungsgesetz vom 11. November 1996 – BGBl. I, S. 1674 – und aufgrund der Rechtsprechung des BVerfG vom 28. April 1999 durch das 2. AAÜG-Änderungsgesetz vom 27. Juli 2001 – BGBl. I S. 1939 – sowie aufgrund der Rechtsprechung des BVerfG vom 23. Juni 2004 durch das 1. AAÜG-Änderungsgesetz vom 21. Juni 2005 – BGBl. I S. 1672. Die Änderungen hatten in der Regel zur Folge, dass der von Entgeltbegrenzungen erfasste Personenkreis bzw. der Umfang der Entgeltbegrenzung eingeschränkt wurde.

Nach der Systementscheidung des BVerfG vom 28. April 1999 – 1 BvL 32/95, 1 BvR 2105/95 – ist es jedoch verfassungsrechtlich zulässig, sämtliche in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften ausschließlich in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen. Das BVerfG führt in der zitierten Entscheidung aus: „Unter diesem Gesichtspunkt begegnet es grundsätzlich keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, daß der Gesetzgeber die in der Deutschen

Demokratischen Republik erworbenen Ansprüche und Anwartschaften durch eine einheitliche, ausschließlich aus der gesetzlichen Rentenversicherung stammende Versorgungsleistung unter Verzicht auf Zusatzleistungen, die der betrieblichen Altersversorgung oder der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes in Westdeutschland gleichen, ersetzt hat. Dasselbe gilt für die weitere Absenkung des Sicherungsniveaus dadurch, daß die versicherten Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt werden.“

2. Bewertung:

Die mit dem Antrag im Ergebnis geforderte Streichung des § 6 Abs. 2 AAÜG i. d. F. des 1. AAÜG-ÄndG könnte dazu führen, dass Verdienste bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen wären, die nicht aufgrund von Arbeit und Leistung erzielt wurden.

Das BVerfG hat u. a. in seiner Entscheidung vom 28. April 1999 betont, dass der Gesetzgeber Versorgungszusagen, denen eine entsprechende Leistung nicht zugrunde lag und die politisch motiviert waren, die Anerkennung versagen kann. Es ist demnach verfassungsrechtlich zulässig, in einer Beschäftigung erzielte Arbeitsverdienste nur in begrenztem Umfang bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nicht aufgrund von Arbeit und Leistung erzielt wurden. Dieser Nachweis ist in ausreichendem Maß für Arbeitsverdienste erbracht worden, die oberhalb des Durchschnittsverdienstes liegen und aufgrund einer Tätigkeit für das MfS/AfNS erzielt wurden. In diesen Fällen darf eine Entgeltbegrenzung auf das Durchschnittsentgelt erfolgen (BVerfG vom 28. April 1999 – 1 BvL 11/94, 1 BvL 33/95 und 1 BvR 1560/97 – und vom 22. Juni 2004 – 1 BvR 1070/02).

Anknüpfend an diese Entscheidungen sieht § 6 Abs. 2 AAÜG die Begrenzung der oberhalb des Durchschnittsverdienstes erzielten Arbeitsverdienste vor, wenn herausgehobene Funktionen im Parteiapparat der SED, in der Regierung oder im Staatsapparat ausgeübt wurden, die auch eine Weisungsbefugnis gegenüber Mitarbeitern im MfS/AfNS umfassten. Entsprechendes gilt für Funktionen auf den höchsten Ebenen des so genannten Kader-nomenklatursystems der DDR.

Diese Regelung halten die 35. Kammer des Sozialgerichts Berlin und der 6. Senat des Thüringer Landessozialgerichts für verfassungswidrig, soweit hiervon Minister oder deren Stellvertreter erfasst werden. Die 35. Kammer des Sozialgerichts Berlin sieht es zudem als verfassungswidrig an, dass Staatssekretäre von der Entgeltbegrenzung erfasst werden. Der 6. Senat des Thüringer Landessozialgerichts hält die Einbeziehung der stimmberechtigten Mitglieder von Staats- und Ministerrat sowie der jeweiligen Stellvertreter in die Entgeltbegrenzung für verfassungswidrig. Die Gerichte haben dem BVerfG die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob § 6 Abs. 2 AAÜG i. d. F. des 1. AAÜG-ÄndG verfassungswidrig ist. Seine Entscheidung sollte abgewartet werden.

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Angehörige von Bundeswehr, Zoll und Polizei, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben

BT-Drucksache 16/7033

Inhalt des Antrags:

Die über die Wiedervereinigung hinaus fortgesetzten Tätigkeiten bei Bundeswehr, Polizei oder Zollverwaltung sollen bei späterer Verbeamtung lückenlos in der Beamtenversorgung berücksichtigt werden. Erfasst werden sollen auch Beschäftigte, die auf Grund fehlender Warte-

zeit vor absehbarem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst nicht mehr verbeamtet worden sind.

Rentenansprüche aus DDR-Zeiten sollen von der „Liquidierung“ der Sonderversorgung „befreit“ werden. Die Begrenzung von Zahlbeträgen beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsleistungen aus unterschiedlichen Versorgungssystemen soll einer einheitlichen Versorgung durch Anerkennung der in der DDR absolvierten Vordienstzeiten bei Armee, Zoll und Polizei nach dem Beamtenversorgungsgesetz weichen. Eine Höchstgrenze für die Ansprüche aus der Altersversorgung soll nur insoweit gelten, als vergleichbare „Ansprüche West“ überschritten würden.

Stellungnahme:

Soweit die vorgeschlagenen Regelungen die Beamtenversorgung, die Soldatenversorgung und das Wehrdienstgesetz betreffen, wird von einer Stellungnahme abgesehen.

Im Übrigen wird auf Sachverhalt und Bewertung zu BT-Drucksache 16/7032 verwiesen.

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Einheitliche Regelung der Altersversorgung für Angehörige der technischen Intelligenz der DDR

BT-Drucksache 16/7034

Inhalt des Antrags:

Vorgeschlagen wird eine Regelung, nach der

- Beitragszeiten nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) für alle Absolventen einer Hoch- oder Fachschule oder einer Universität der DDR anzuerkennen sind, die in Unternehmen entgeltlich beschäftigt und nach objektiven Kriterien in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz einzubeziehen waren,
- das dabei erzielte Arbeitseinkommen bis zum 30. Juni 1990 als renten- und versorgungsbegründend bewertet wird und
- die derzeit berücksichtigten Stichtage hinsichtlich Unternehmensumwandlungen unbeachtet bleiben.

Stellungnahme:

Die im Antrag vorgeschlagene Regelung würde zu rechtlich problematischen Ungleichbehandlungen führen, weil in den alten Bundesländern nicht jeder Beschäftigte mit einem Hoch- oder Fachschulabschluss eine zusätzliche Versorgung beanspruchen kann.

1. Sachverhalt:

Angehörige der technischen Intelligenz, wie z. B. Ingenieure, Konstrukteure, Statiker und Werkdirektoren wurden in der DDR in eine zusätzliche Altersversorgung einbezogen, wenn sie in volkseigenen Produktionsbetrieben oder diesen gleichgestellten Betrieben beschäftigt waren. Den volkseigenen Produktionsbetrieben waren u. a. Wissenschaftliche Institute, Forschungsinstitute, Institute und Betriebe der Eisenbahn, der Schifffahrt sowie der Post und des Fernmeldewesens, volkseigene Güter, Versorgungsbetriebe (Gas, Wasser, Energie), Vereinigungen volkseigener Betriebe, Hauptverwaltungen und Ministerien gleichgestellt. Darüber hinaus war im Rahmen einer Ermessensentscheidung die Einbeziehung weiterer Personen möglich, wenn durch den Beschäftigungsbetrieb ein entsprechender Antrag gestellt wurde. Für die Einbeziehung war keine bestimmte Qualifikation erforderlich.

Zum Versorgungssystem wurden von den Einbezogenen in der Regel keine Beiträge gezahlt. Die Einbeziehung war jedoch häufig an die Zahlung von Beiträgen zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) gebunden. Aus dem Versorgungssystem sollte bei Eintritt des Leistungsfalls neben der Rente aus der Sozialpflichtversicherung eine zusätzliche Versorgung in Höhe von 60 bis 80 % des Bruttoeinkommens als statischer Betrag gewährt werden.

Die zusätzlichen Versorgungssysteme wurden zum 30. Juni 1990 geschlossen. Neueinbeziehungen waren seitdem auch mit Rückwirkung nicht mehr zulässig. Die in den Versorgungssystemen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften sollten in die Rentenversicherung überführt werden (§ 22 des Gesetzes zur Angleichung der Bestandsrenten an das Nettorentenniveau der Bundesrepublik Deutschland und zu weiteren rentenrechtlichen Regelungen – Rentenangleichungsgesetz – vom 28. Juni 1990 – GBl. I S. 495).

Im Einigungsvertrag (EV) vom 31. August 1990 wurde ausgeführt, dass „Ansprüche und Anwartschaften nach Art, Grund und Umfang den Ansprüchen und Anwartschaften nach den allgemeinen Regelungen der Sozialversicherung in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet (Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet) unter Berücksichtigung der jeweiligen Beitragszahlungen anzupassen sind, wobei ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen sind sowie eine Besserstellung gegenüber vergleichbaren Ansprüchen und Anwartschaften aus anderen öffentlichen Versorgungssystemen nicht erfolgen darf“ (EV, Anlage 2, Kapitel VIII, Sachgebiet H, Abschnitt III, Nr. 9, Buchst. b).

In Art. 3 des Rentenüberleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 – BGBl. I S. 1606 –, dem AAÜG, wurde geregelt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung überführt werden. Einen Anspruch auf Anerkennung von Beitragszeiten nach dem AAÜG sollten diejenigen haben, die tatsächlich in ein Versorgungssystem einbezogen waren. Dazu gehören auch diejenigen, die in der DDR die Anwartschaft auf eine zusätzliche Versorgung nach den Regelungen der Versorgungsordnung verloren hatten (§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG).

Diese Regelung veranlasste das Bundessozialgericht (BSG), § 1 AAÜG insgesamt verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass auch diejenigen dem AAÜG unterfallen, die nach dem Wortlaut der Versorgungsordnung ohne Ausübung einer Ermessensentscheidung noch am 30. Juni 1990 in das Versorgungssystem hätten einbezogen werden müssen (Urteile vom 9. und 10. April 2002 – B 4 RA 31/01 R, B 4 RA 41/01 R, B 4 RA 3/02 R u. a.). Auf die Verwaltungspraxis der DDR bei der Handhabung der Versorgungsordnung komme es nicht an. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bestätigte u. a. mit seinem Beschluss vom 26. Oktober 2005 – 1 BvR 1921/04 u. a. – die Auffassung des BSG.

2. Bewertung:

Durch die Regelungen des AAÜG sollten Arbeitsverdienste „ausgesondert“ werden, die nicht aufgrund von Arbeit und Leistung erzielt worden sind. Es sollte keine nachträgliche fiktive Einbeziehung in Zusatzversorgungssysteme der DDR für Personen erreicht werden, die nach den Regelungen der Versorgungsordnungen bereits in der DDR keinen obligatorischen Anspruch auf eine Einbeziehung gehabt hätten. Vielmehr sollte die Benach-

teiligung von Personen verhindert werden, die wegen der Zugehörigkeit zu einem Sonder- oder Zusatzversorgungssystem keine Beiträge zur Sozialpflichtversicherung bzw. FZR zahlen konnten. Ohne Anerkennung von Beitragszeiten nach dem AAÜG hätten für diese Versicherten entweder keine oder nur die in der Sozialpflichtversicherung versicherten Arbeitsverdienste bei der Rentenberechnung anerkannt werden können. Dass Versicherte eine rechtlich vorhandene Möglichkeit zur Beitragszahlung zur FZR nicht genutzt haben, wollte das AAÜG nicht kompensieren.

Weiter ist zu bedenken, dass auch in den alten Bundesländern nicht jeder Beschäftigte mit einem Hoch- oder Fachschulabschluss außer in der gesetzlichen Rentenversicherung Mitglied in einem berufsspezifischen Versorgungssystem war. Es ist ein Merkmal von Einrichtungen der zusätzlichen Versorgung, dass nur bestimmte, konkret bezeichnete Personengruppen erfasst werden.

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-ÄndG)

BT-Drucksache 16/7035

Inhalt des Antrags:

Die aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 23. Juni 2004 – 1 BvL 3/98 u. a. – mit dem 1. AAÜG-ÄndG vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1672) geschaffene Regelung zur Begrenzung von Arbeitsverdiensten, die Versicherte erzielt haben, die nach den Vorgaben des Gesetzes den Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) weisungsbefugt waren, soll abgeschafft werden.

Stellungnahme:

Nach der Entscheidung des BVerfG vom 28. April 1999 (BVerfGE 100, 59) ist es zulässig, Versorgungszusagen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR ausschließlich in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen und dabei die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist es zulässig, Versorgungszusagen, denen eine entsprechende Leistung nicht zugrunde lag und die politisch motiviert waren, die Anerkennung zu versagen. Dieses Ziel verfolgt § 6 Abs. 2 AAÜG i. d. Fassung des 1. AAÜG-ÄndG vom 21. Juni 2005. Ob die konkrete Ausgestaltung der Regelung mit den vom BVerfG in seinen Entscheidungen aufgestellten Grundsätzen in Einklang steht, wird das BVerfG aufgrund der Vorlagebeschlüsse des Sozialgerichts Berlin vom 9. Juni 2006 – S 35 RA 5653/97 W 05 – und des Thüringischen Landesozialgerichts vom 25. Februar 2008 – L 6 R 885/05 – zu entscheiden haben.

1. Sachverhalt:

Bereits die erste frei gewählte Volkskammer der DDR hat angenommen, dass die in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften zumindest zum Teil nicht aufgrund von Arbeit und Leistung, sondern aufgrund politischer Begünstigung erworben wurden. Die in den zusätzlichen Versorgungssystemen erworbenen Anrechte sollten deshalb nach den Regelungen im Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 im zweiten Halbjahr 1990 in die gesetzliche Rentenversicherung überführt werden. Dabei sollten ungerechtfertigte Leistungen beseitigt werden. Der Minister für Arbeit und Soziales wurde zudem ermächtigt, in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien und dem Minister der Finanzen Einzelheiten zur Über-

führung der zusätzlichen Versorgungssysteme in die Rentenversicherung zu regeln. Zu einer solchen Regelung kam es vor der Vereinigung Deutschlands aber nicht mehr.

Im Einigungsvertrag (EV) vom 31. August 1990 wurde zu dieser Problematik ausgeführt, dass „Ansprüche und Anwartschaften nach Art, Grund und Umfang den Ansprüchen und Anwartschaften nach den allgemeinen Regelungen der Sozialversicherung in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet (Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet) unter Berücksichtigung der jeweiligen Beitragszahlungen anzupassen sind, wobei ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen sind sowie eine Besserstellung gegenüber vergleichbaren Ansprüchen und Anwartschaften aus anderen öffentlichen Versorgungssystemen nicht erfolgen darf.“ (EV, Anlage 2, Kapitel VIII, Sachgebiet H, Abschnitt III, Nr. 9, Buchst. b).

Mit Art. 3 des Rentenüberleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S 1606) wurde geregelt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung überführt werden. Diese Regelungen wurden durch das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) wesentlich geändert. Weitere wesentliche Änderungen ergaben sich durch das AAÜG-Änderungsgesetz vom 11. November 1996 (BGBl. I S 1674) und aufgrund der Entscheidungen des BVerfG vom 28. April 1999 durch das 2. AAÜG-Änderungsgesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1939) sowie aufgrund der Entscheidung des BVerfG vom 23. Juni 2004 durch das 1. AAÜG-Änderungsgesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1672). Die meisten dieser Änderungen führten dazu, dass der von Entgeltbegrenzungen betroffene Personenkreis bzw. der Umfang der Entgeltbegrenzung eingeschränkt wurde, wirkten sich für die Betroffenen also positiv aus.

Bei Angehörigen des MfS/AfNS wurde das tatsächlich erzielte Einkommen zunächst auf 70 %, mit dem 2. AAÜG-ÄndG aufgrund der Entscheidung des BVerfG vom 28. April 1999 (1 BvL 11/94 u. a.) rückwirkend auf 100 % des Durchschnittseinkommens begrenzt.

Während zunächst alle anderen als systemnah angesehenen Beschäftigten mit einem Arbeitsverdienst oberhalb des 1,4-fachen des Durchschnittsentgelts von der Entgeltbegrenzung erfasst wurden und ihr Verdienst auf den Durchschnittsverdienst reduziert wurde, wurden zum 1. Juli 1993 die tatsächlich erzielten Arbeitsverdienste nur noch dann auf den Durchschnittsverdienst begrenzt, wenn der tatsächlich erzielte Arbeitsverdienst das 1,8-fache des Durchschnittsverdienstes überschritt. Für Versicherte mit einem Verdienst oberhalb des 1,4-fachen bis zum 1,6-fachen des Durchschnittsverdienstes wurde eine Kürzung auf das 1,4-fache des Durchschnittsverdienstes vorgenommen. Für Versicherte mit einem Arbeitsverdienst oberhalb des 1,6-fachen, aber unterhalb des 1,8-fachen des Durchschnittsverdienstes wurde ein Betrag oberhalb des Durchschnittsverdienstes und unterhalb des 1,4-fachen des Durchschnittsverdienstes berücksichtigt.

Ab dem 1. Januar 1997 wurde das tatsächlich erzielte Einkommen nur noch dann begrenzt, wenn es das Einkommen eines Hauptabteilungsleiters in einem Ministerium von ca. 30.000,00 M pro Jahr (Gehaltsstufe E 3 bzw. ab 1986 G 12) überschritt. In diesen Fällen erfolgte

wieder eine Begrenzung auf das Durchschnittseinkommen.

Eine wesentliche Änderung in der von der Entgeltbegrenzung erfassten Personengruppe brachte das 1. AAÜG-ÄndG vom 21. Juni 2005, das aufgrund der Entscheidung des BVerfG vom 23. Juni 2004 (1 BvL 3/98) geschaffen wurde. Danach sind diejenigen Personen von der Entgeltbegrenzung erfasst, die nach den Annahmen des Gesetzgebers den Angehörigen des MfS/AfNS gegenüber weisungsbefugt waren. Ihre tatsächlich erzielten Entgelte werden nur bis zum Durchschnittsentgelt anerkannt.

Die Begrenzungsregelungen des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes sind für Rentenbezugszeiten bis zum 30. Juni 1993 verfassungskonform (Entscheidung des BVerfG vom 28. April 1999, 1 BvL 22/95 und 1 BvL 34/95). Für daran anschließende Rentenbezugszeiten hat das BVerfG in derselben Entscheidung hingegen die Verfassungswidrigkeit der seit dem 1. Juli 1993 geltenden Begrenzungsregelungen in der Fassung des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes festgestellt. Die daraufhin vom Gesetzgeber rückwirkend zum 1. Juli 1993 durch das 2. AAÜG-ÄndG vom 27. Juli 2001 in Kraft gesetzten Begrenzungsregelungen des AAÜG-ÄndG vom 11. November 1996 sind durch das BVerfG ebenfalls verworfen worden (Entscheidung vom 23. Juni 2004, 1 BvL 3/98, 1 BvL 9/02 und 1 BvL 2/03). Zu den daraufhin geschaffenen, derzeit geltenden Regelungen haben das Sozialgericht Berlin und das Thüringische Landessozialgericht aufgrund der bei ihnen anhängigen Verfahren dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob § 6 Abs. 2 AAÜG i. d. F. des 1. AAÜG-ÄndG verfassungswidrig ist.

2. Bewertung:

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 28. April 1999 betont, dass es dem Gesetzgeber möglich ist, Versorgungszusagen, denen eine entsprechende Leistung nicht zugrunde lag und die politisch motiviert waren, die Anerkennung zu versagen. Es ist demnach verfassungsrechtlich zulässig, in einer Beschäftigung erzielte Arbeitsverdienste nur in begrenztem Umfang bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die zu berücksichtigenden Arbeitsverdienste nicht aufgrund von Arbeit und Leistung erzielt wurden.

Dieser Nachweis ist für Arbeitsverdienste erbracht worden, die oberhalb des Durchschnittsverdienstes liegen und aufgrund einer Tätigkeit für das MfS/AfNS erzielt wurden. In diesen Fällen darf eine Entgeltbegrenzung auf das Durchschnittsentgelt erfolgen (Entscheidungen des BVerfG vom 28. April 1999 – 1 BvL 11/94, 1 BvL 33/95 und 1 BvR 1560/97 – und vom 22. Juni 2004 – 1 BvR 1070/02).

Anknüpfend an diese Entscheidungen sieht § 6 Abs. 2 AAÜG in der jetzt geltenden Fassung die Begrenzung der oberhalb des Durchschnittsverdienstes erzielten Arbeitsverdienste vor, wenn herausgehobene Funktionen im Parteiapparat der SED, in der Regierung oder im Staatsapparat ausgeübt wurden, die auch eine Weisungsbefugnis gegenüber Mitarbeitern im MfS/AfNS umfassten. Ebenso werden Zeiten in Funktionen auf den höchsten Ebenen des so genannten Kadernomenklatursystems der DDR einbezogen.

Diese Regelung halten die 35. Kammer des Sozialgerichts Berlin und der 6. Senat des Thüringer Landessozialgerichts für verfassungswidrig, soweit hiervon Minister oder deren Stellvertreter erfasst werden. Die 35. Kammer des Sozialgerichts Berlin sieht es zudem als verfas-

sungswidrig an, dass Staatssekretäre von der Entgeltbegrenzung erfasst werden. Der 6. Senat des Thüringer Landessozialgerichts hält ferner die Einbeziehung der stimmberechtigten Mitglieder von Staats- und Ministerrat sowie der jeweiligen Stellvertreter in die Entgeltbegrenzung für verfassungswidrig. Die bei den jeweiligen Gerichten anhängigen Verfahren wurden deshalb ausgesetzt und dem BVerfG mit der Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob § 6 Abs. 2 AAÜG i. d. F. des 1. AAÜG-ÄndG verfassungswidrig ist.

Die Entscheidung des BVerfG zu den o. g. Vorlagebeschlüssen sollte abgewartet werden.

Antrag der Fraktion der FDP

Faires Nachversicherungsangebot zur Vereinheitlichung des Rentenrechts in Ost und West

BT-Drucksache 16/11236

Inhalt des Antrags:

In dem Antrag geht es um die Beseitigung rentenrechtlicher „Nachteile“ für 14 verschiedene Gruppen von Versicherten, bei denen die Besonderheiten des DDR-Rentenrechts im Rahmen der Rentenüberleitung nicht oder nicht vollständig ins SGB VI überführt wurden.

In dem Antrag werden drei Gruppen von Versicherten unterschieden:

- Versicherte, die keine Rentenversicherungsbeiträge zu Altersvorsorgesystemen in der DDR entrichtet haben,
- Versicherte mit Rentenanwartschaften/-ansprüchen, die mangels Kompatibilität nicht in das SGB VI überführt worden sind, und
- Versicherte, deren Anwartschaften/Ansprüche nicht in andere Versorgungssysteme, sondern in die gesetzliche Rentenversicherung übergeleitet wurden.

Der Antrag geht davon aus, dass eine gerechte Lösung nur „auf dem Boden der Beitragsäquivalenz“ in Betracht kommt. Konkret vorgeschlagen wird die Einräumung einer Nachzahlungsmöglichkeit von freiwilligen Beiträgen, die Aufstockung von bereits gezahlten und anerkannten Beiträgen oder eine Nachversicherung.

Stellungnahme:

Abgesehen von rechtssystematischen Bedenken, die gegen eine Art „Selbstnachversicherung“ sowie eine Aufstockung bereits entrichteter Beiträge bestehen, werfen die vorgeschlagenen Lösungsansätze erhebliche praktische Umsetzungsprobleme auf.

1. Sachverhalt:

Die Nachzahlung freiwilliger Beiträge ist nach geltendem Recht nur für Zeiten fehlender Versicherungspflicht möglich. Begünstigt werden Personen, die ohne ihr Verschulden keine Rentenversicherungsbeiträge gezahlt haben oder aus anderen Gründen die Möglichkeit erhalten sollen, nachträglich einen ausreichenden sozialen Schutz in der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen.

Eine nachträgliche Aufstockung bereits gezahlter Beiträge ist im geltenden Recht nicht vorgesehen und wurde im Übrigen vom BSG als systemfremd angesehen (BSG, Urteil vom 30. November 1978 – 12 RK 43/76). Die Möglichkeit, für Zeiten, in denen bereits Beiträge vorliegen, zusätzliche Beiträge zu zahlen (Höherversicherung), ist zum 1. Januar 1998 aus versicherungsmathematischen Gründen vollständig abgeschafft worden. Nach dem Rentenreformgesetz 1992 war das Recht zur Höherversi-

cherung bereits insoweit eingeschränkt worden, als es übergangsweise nur noch bestimmten Versicherten zustand.

Bei der Nachversicherung in der Rentenversicherung werden Beiträge für Zeiten gezahlt, in denen Versicherte versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren. Die Nachversicherung für Zeiten fehlender Versicherungspflicht ist im geltenden Recht hingegen nur für Mitglieder geistlicher Genossenschaften oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften für Zeiten vor dem 1. Januar 1992 vorgesehen. Die Nachversicherungsbeiträge trägt der Arbeitgeber bzw. die Gemeinschaft. Eine Zahlung der Nachversicherungsbeiträge durch den Versicherten („Selbstnachversicherung“) sieht das geltende Recht nicht vor.

2. Bewertung:

Abgesehen von den rechtssystematischen Bedenken, die gegen eine Art „Selbstnachversicherung“ sowie eine nachträgliche Aufstockung bereits gezahlter Beiträge bestehen, werfen die vorgeschlagenen Lösungsansätze erhebliche praktische Umsetzungsprobleme auf. Festzustellen wäre, in welchem Umfang Anwartschaften/Ansprüche bei den insgesamt 14 Versichertengruppen nicht in die gesetzliche Rentenversicherung übergeleitet worden sind bzw. wie hoch für die jeweiligen Versicherten die entsprechenden Ansprüche bei einer Überleitung in die einschlägigen bundesdeutschen Versorgungssysteme gewesen wären („Überleitungs-/Versorgungslücke“). Auf dieser Basis müsste dann der individuelle Beitragsaufwand ermittelt werden, mit dem ein entsprechender Ausgleich erreicht werden kann. Wenn z. B. Mitglieder des DDR-Staatsballetts nachträglich die Möglichkeit erhalten sollen, durch freiwillige Beiträge eine Anwartschaft in der Rentenversicherung entsprechend der Höhe der Versorgungsanwartschaften von Tänzern in den alten Bundesländern aufzubauen, müssten zunächst die vergleichbaren Versorgungsansprüche von Versicherten der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen ermittelt werden. Dies gilt entsprechend für die Fallgruppen 8 (Technische Intelligenz) und 12 (Angehörige der Deutschen Reichsbahn).

Hinzu kommt, dass die Schaffung einer besonderen Nachzahlungsmöglichkeit für bestimmte Versicherte aus den neuen Bundesländern zu einer nicht gerechtfertigten Besserstellung gegenüber Versicherten in den alten Bundesländern führen würde. Beispielsweise waren und sind mithelfende Familienangehörige (Fallgruppe 1) nach bundesdeutschem Recht ebenfalls nicht in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen. Die Besonderheiten des DDR-Rentenrechts sind aus Vertrauensschutzgründen bereits insoweit in das SGB VI übergeleitet worden, als die zum Zeitpunkt der Überleitung im Jahr 1992 nach DDR-Recht generell versicherungspflichtigen mithelfenden Ehegatten für die Dauer ihrer Tätigkeit versicherungspflichtig bleiben bzw. geblieben sind.

Die Betroffenen fordern eine uneingeschränkte Überleitung ihrer Rechtspositionen ohne weitere Beitragszahlungen. Eine Anerkennung aufgrund nachträglicher Beitragsentrichtung – wie im Antrag vorgesehen – bliebe hinter dieser Forderung zurück. Dies gilt auch insoweit, als durch Nachzahlungen für bisher nicht belegte Zeiten lediglich freiwillige Beitragszeiten, nicht aber die im Vergleich dazu höherrangigen Pflichtbeitragszeiten erworben werden könnten.

In dem Antrag bleibt schließlich unklar, in welchem Verhältnis die in den Fallgruppen 2 (Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen), 3 (Übersiedler, die keine Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung

(FZR) entrichtet haben) und 6 (Mitglieder des DDR-Staatsballetts) bereits geleisteten (Pflicht-)Beiträge aufgrund von Beschäftigung zu den nachgezählten freiwilligen Beiträgen stehen sollen.

Ergänzende Hinweise:

Fallgruppe 6 (Mitglieder des DDR-Staatsballetts): Eine Auszahlung von bis zum 40. Lebensjahr erworbenen Ansprüchen – so wie es nach dem Versorgungsrecht für Tanzgruppenmitglieder bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen möglich ist – wäre systemfremd und widersprüchlich. Wenn dem Personenkreis ermöglicht werden soll, durch Nachzahlungen Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung aufzubauen, kann nicht gleichzeitig eine Abfindungsregelung geschaffen werden.

Fallgruppe 9 (Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die um das Jahr 2000 in Ruhestand gingen): Eine Möglichkeit zur Nachzahlung in die Rentenversicherung sollte für diesen Personenkreis schon deshalb nicht geschaffen werden, weil – systemgerecht – eine Ausgleichsmöglichkeit innerhalb der anderen Versorgungssysteme (Beamtenversorgung, Zusatzversorgung des Bundes und der Länder) geschaffen werden könnte.

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Versorgung für Geschiedene aus den neuen Bundesländern verbessern

BT-Drucksache 16/11684

Inhalt des Antrags:

Für in der DDR vor dem 1. Januar 1992 geschiedene Frauen wird eine bessere rentenrechtliche Absicherung gefordert, soweit sie wegen der Erziehung von Kindern

ihre Erwerbsarbeit unterbrochen oder eingeschränkt haben. Das von den Frauen selbst in der Ehezeit erworbene Anrecht soll halbiert und zum Ausgleich hierfür ein Anrecht in Höhe der Hälfte eines durchschnittlichen Rentenanspruchs hinzugerechnet werden. Die Mehraufwendungen sollen aus Steuermitteln finanziert werden.

Stellungnahme:

Die im Antrag vorgeschlagene Lösung zur Verbesserung der rentenrechtlichen Situation von vor 1992 in der DDR geschiedenen Frauen wäre systemwidrig und hätte rechtlich problematische Ungleichbehandlungen zur Folge. Auf die Sachverhaltsdarstellung und die Bewertung zur BT-Drucksache 16/7021 wird verwiesen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die vorgeschlagene Lösung vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebots auch deshalb problematisch ist, weil sie nur für Frauen gelten soll. Tatsächlich dürften aber auch Männer zumindest zum Teil ihre Berufstätigkeit wegen der Erziehung von Kindern unterbrochen und deshalb in der Ehezeit geringere Rentenrechte erworben haben.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)1352

29. April 2009

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 4. Mai 2009 in Berlin zum

- a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-ÄndG) - Drucksache 16/7035 -

- b) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Diskriminierungen und Ungerechtigkeiten gegenüber Älteren in den neuen Bundesländern bei der Überleitung von DDR-Alterssicherungen in das bundesdeutsche Recht - Drucksache 16/7019 -

- c) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Gerechte Alterseinkünfte für Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR - Drucksache 16/7020 -

- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Gerechte Lösung für die rentenrechtliche Situation von in der DDR Geschiedenen - Drucksache 16/7021 -

- e) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Schaffung einer gerechten Versorgungslösung für die vormalige berufsbezogene Zuwendung für Ballettmitglieder in der DDR - Drucksache 16/7022 -

- f) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der DIE LINKE.

Regelung der Ansprüche der Bergleute der Braunkohleveredlung - Drucksache 16/7023 -

- g) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Beseitigung von Rentennachteilen für Zeiten der Pflege von Angehörigen in der DDR - Drucksache 16/7024 -

- h) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung für fehlende Zeiten von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie deren mithelfenden Familienangehörigen aus der DDR - Drucksache 16/7025 -

- i) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung von zweiten Bildungswegen und Aspiranturen in der DDR - Drucksache 16/7026 -

- j) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Rentenrechtliche Anerkennung von DDR-Sozialversicherungsregelungen für ins Ausland mitreisende Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie von im Ausland erworbenen rentenrechtlichen Zeiten - Drucksache 16/7027 -
- k) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Rentenrechtliche Anerkennung aller freiwilligen Beiträge aus DDR-Zeiten - Drucksache 16/7028 -
- l) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kein Versorgungsunrecht bei den Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR - Drucksache 16/7029 -
- m) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Regelung der Ansprüche und Anwartschaften auf Alterssicherung für Angehörige der Deutschen Reichsbahn - Drucksache 16/7030 -
- n) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Angemessene Altersversorgung für Professorinnen und Professoren neuen Rechts, Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Dienst, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Beschäftigte universitärer und anderer wissenschaftlicher außer-universitärer Einrichtungen in den neuen Bundesländern - Drucksache 16/7031 -
- o) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben - Drucksache 16/7032 -
- p) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Angehörige von Bundeswehr, Zoll und Polizei, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben - Drucksache 16/7033 -
- q) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Einheitliche Regelung der Altersversorgung für Angehörige der technischen Intelligenz der DDR - Drucksache 16/7034 -
- r) Antrag der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Jan Mücke, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Faires Nachversicherungsangebot zur Vereinheitlichung des Rentenrechts in Ost und West - Drucksache 16/11236 -
- s) Antrag der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Peter Hettlich, Dr. Thea Dückert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Versorgung für Geschiedene aus den neuen Bundesländern verbessern - Drucksache 16/11684 -

Sozialverband Deutschland e.V. SoVD

Die Anträge betreffen zahlreiche Einzelfragen im Zusammenhang mit der Rentenüberleitung. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Sonderregelungen des DDR-Rentenrechts, die für bestimmte Personen- und Berufsgruppen zusätzliche Leistungen vorsahen und daher mit dem bundesdeutschen Prinzip der Lohn- und Beitragsbezogenheit der gesetzlichen Rente nicht vereinbar waren. Diese Sonderregelungen wurden nicht umfassend in die gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) überführt, sondern nur im Rahmen von Vertrauensschutzregelungen für rentennahe Jahrgänge beibehalten. Viele betroffene Rentnerinnen und Rentner in den neuen Bundesländern empfinden die nicht vollständige Übernahme von Sonderregelungen des DDR-Rentenrechts als eine erhebliche Benachteiligung. Mit den vorliegenden Anträgen bringen die Oppositionsfraktionen verschiedene Lösungsvorschläge ein.

Anträge zur Schließung von Überführungslücken – Anträge zu a) bis c) sowie zu e) bis r) –

Die Anträge zu a) bis c) sowie zu e) bis r) behandeln eine Vielzahl von Einzelfragen der Rentenüberleitung. In der Hauptsache geht es dabei um Sonderleistungen des DDR-Rentenrechts, die nicht bzw. nicht umfassend in das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) überführt wurden. Beispiele hierfür sind der besondere Steigerungssatz bei Renten an Beschäftigte des Gesundheits- und Sozialwesens oder die Berücksichtigung von Pflegezeiten nach DDR-Rentenrecht. Weiterhin geht es um Fälle, in denen Betroffenen bereits nach DDR-Recht bestimmte Alterssicherungsleistungen vorenthalten wurden. Dies betrifft insbesondere die intransparenten Zugangsregelungen der DDR zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz.

Nach Auffassung des SoVD ist der Unmut der Betroffenen im Grundsatz gut nachzuvollziehen. Denn aus ihrer Sicht wurden bestimmte, zu DDR-Zeiten erworbene Anwartschaften im Rahmen der Rentenüberleitung kompensationslos aufgegeben. Die von der FDP-Fraktion im Antrag zu r) vorgeschlagene Nachversicherungsmöglichkeit würde dem Interesse der Betroffenen nicht gerecht. Vielmehr würde sie als weitere Ungerechtigkeit empfunden, da sie sich für die Betroffenen als „Rückkauf“ einer in der DDR erworbenen, aber nicht ins Bundesrecht überführten Anwartschaft darstellen würde.

Zu den Vorschlägen der Fraktion DIE LINKE. in den Anträgen zu a) bis q) ist zunächst festzuhalten, dass es Ziel der Rentenüberleitung war, ein einheitliches Rentenrecht auf Basis der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Renten zu verwirklichen. Viele der Sonderregelungen des DDR-Rentenrechts, die ohne Beitragsleistungen gewährt wurden, konnten daher nicht in das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) überführt werden, ohne dass es zu einer Ungleichbehandlung mit ähnlich gelagerten Sachverhalten in den alten Bundesländern oder zu erheblichen Einschränkungen des Grundsatzes der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Rente gekommen wäre. Mit einer Übernahme der Sonderregelungen für bestimmte Personen- und Berufsgruppen zu rentenrechtlichen Zeiten in der DDR wären daher zwangsläufig neue – auch verfassungsrechtlich bedenkliche – Ungerechtigkeiten verbunden gewesen. Aus diesen Gründen erscheinen auch die Vorschläge der Fraktion DIE LINKE. zur Schließung von Überführungslücken nicht geeignet, zu mehr Gerechtigkeit bei der Rentenüberleitung zu führen.

Erforderlich sind vielmehr Lösungen, die die rentenrechtliche Situation der Betroffenen unter Beachtung des Prinzips der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Rente

verbessern. Dies kann insbesondere durch die generelle Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an das Westniveau erreicht werden. Das von ver.di entwickelte Modell eines Angleichungszuschlags stellt insoweit eine sach- und interessengerechte Lösung dar. Denn die Rentnerinnen und Rentner in den neuen Bundesländern würden wieder eine klare Perspektive für die Angleichung ihrer Renten erhalten, ohne dass Beitragszahlerinnen und Beitragszahler in Ost und West bzw. Rentnerinnen und Rentner in den alten Bundesländern belastet werden würden. Der SoVD spricht sich mithin nachdrücklich für den Angleichungszuschlag im Stufenmodell aus und wird sich im Rahmen des Bündnisses für eine Rentenangleichung Ost auch weiterhin aktiv für eine Verwirklichung dieses Modells einsetzen.

Anträge zur Problematik der in der DDR geschiedenen Frauen – Anträge zu d), s) und r) –

Mit der Reform des Ehe- und Familienrechts zum 1. Juli 1977 wurde im alten Bundesgebiet der Versorgungsausgleich eingeführt, nach dem die während der Ehe erworbenen Rentenanswartschaften auf beide geschiedenen Ehegatten zu gleichen Teilen aufgeteilt werden. In den neuen Bundesländern wurde der Versorgungsausgleich erst zum 1. Januar 1992 mit Wirkung für künftige Scheidungen eingeführt. Dies hat zur Folge, dass viele vor 1992 geschiedene Frauen in den neuen Bundesländern heute über nur sehr niedrige Renten verfügen, wenn sie während der Ehezeit nicht oder nur eingeschränkt berufstätig waren bzw. eine schlechter bezahlte Tätigkeit ausgeübt haben. Auch der SoVD sieht Handlungsbedarf, um die Situation der betroffenen Frauen zu verbessern, kann in den vorliegenden Vorschlägen allerdings keine geeigneten Lösungswege erkennen.

Die FDP-Fraktion schlägt im Antrag zu r) die Schaffung einer Nachversicherungsmöglichkeit vor. Aus Sicht des SoVD wird dieser Vorschlag der besonderen Problematik der betroffenen Frauen nicht gerecht. Denn eine Nachversicherung würde auch die Nachzahlung von (freiwilligen) Beiträgen erfordern, was sich die betroffenen Frauen mit Blick auf ihre ohnehin geringen Rentenansprüche nicht leisten könnten. Darüber hinaus würde die vorgeschlagene Nachversicherungsmöglichkeit zu Gleichbehandlungsproblemen mit geschiedenen Rentnerinnen und Rentnern aus den alten Bundesländern führen, bei denen ein Versorgungsausgleich (z. B. wegen der Kürze der Ehezeit) ebenfalls nicht vorgenommen wurde.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schlagen zur Lösung der Problematik im Antrag zu s) eine „Geschiedenen-Versorgung-Ost“ für Frauen vor, die vor 1992 geschieden wurden und wegen Kindererziehung ihre Erwerbsarbeit unterbrochen oder eingeschränkt haben. In Anlehnung an den Versorgungsausgleich sollen ihre individuellen Rentenanswartschaften aus der Ehezeit halbiert und um einen Zuschlag in Höhe der Hälfte eines durchschnittlichen Rentenanspruchs erhöht werden. Einen ähnlichen Vorschlag unterbreitet die Fraktion DIE LINKE. im Antrag zu d). Sie fordert einen fiktiven Versorgungsausgleich, bei dem der Geschiedenen mit den geringeren Anwartschaften zusätzliche Rentenansprüche gutgeschrieben werden, ohne sie beim geschiedenen Ehegatten mit den höheren Anwartschaften (nachträglich) abzuziehen.

Beide Vorschläge versuchen zwar die verfassungsrechtlichen Probleme zu umgehen, die bei einem nachträglichen Versorgungsausgleich und der damit verbundenen Kürzung der Rentenansprüche des ausgleichspflichtigen Ehegatten entstehen würden. Wie beim Vorschlag der FDP-Fraktion würde aber auch der „fiktive Versorgungs-

ausgleich ohne nachträgliche Belastung des geschiedenen Ehegatten“ Gleichbehandlungsprobleme nach sich ziehen. Denn auch in den alten Bundesländern gibt es Scheidungsfälle, bei denen weder ein Versorgungsausgleich vorgenommen noch nacheheliche Unterhaltsansprüche festgestellt wurden. Diesen Betroffenen bliebe die finanzielle Besserstellung verwehrt, die ein „fiktiver Versorgungsausgleich“ für Scheidungsfälle in den neuen Bundesländern vor 1992 gewähren würde. Darüber hinaus würde sich eine finanzielle Besserstellung gegenüber denjenigen Rentnerinnen und Rentnern ergeben, die im Rahmen des Versorgungsausgleichs Rentenansprüche an ihren geschiedenen Ehegatten abgeben mussten. Beide Vorschläge sind mithin aus Sicht des SoVD nicht geeignet, eine insgesamt als gerecht anzusehende Lösung der Problematik herbeizuführen.

Auch hier können die bestehenden sozialen Härten im Einzelfall durch eine generelle Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an das Westniveau verringert werden. Wie bereits unter Punkt 1. ausgeführt wurde, stellt das von ver.di entwickelte Modell eines Angleichungszuschlags insoweit eine sach- und interessengerechte Lösung dar.

Zusammenfassung

Das DDR-Rentenrecht kannte zahlreiche Sonderregelungen, die zusätzliche Leistungen für bestimmte Personen- und Berufsgruppen vorsahen. Da diese Sonderregelungen mit dem bundesdeutschen Prinzip der Lohn- und Beitragsbezogenheit der gesetzlichen Rente nicht vereinbar waren, wurden sie nicht umfassend in die gesetzliche Rentenversicherung überführt, sondern nur im Rahmen von Vertrauensschutzregelungen für rentennahe Jahrgänge beibehalten. Der Unmut der Betroffenen hierüber ist aus Sicht des SoVD im Grundsatz gut nachvollziehbar. Denn aus ihrer Sicht wurden bestimmte, zu DDR-Zeiten erworbene Anwartschaften im Rahmen der Rentenüberleitung kompensationslos aufgegeben.

Allerdings ist nach Auffassung des SoVD keiner der vorliegenden Vorschläge der Oppositionsfaktionen geeignet, die bestehenden Überführungslücken zu schließen, ohne zugleich neue – auch verfassungsrechtlich bedenkliche – Ungerechtigkeiten zu schaffen. Dies gilt auch für die vorgetragenen Vorschläge zur Problematik der in der DDR geschiedenen Frauen. Sowohl die von

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagene „Geschiedenen-Versorgung-Ost“ als auch der von der Fraktion DIE LINKE. vorgeschlagene „fiktive Versorgungsausgleich“ würden Gleichbehandlungsprobleme mit Scheidungsfällen in den alten Bundesländern nach sich ziehen, in denen weder ein Versorgungsausgleich vorgenommen noch nacheheliche Unterhaltsansprüche festgestellt wurden. Diesen Betroffenen würden die hier vorgeschlagenen finanziellen Besserstellungen für Scheidungsfälle in den neuen Bundesländern vor 1992 verwehrt. Gleichbehandlungsprobleme ergäben sich auch gegenüber denjenigen Rentnern, die im Rahmen eines Versorgungsausgleichs Rentenansprüche an den geschiedenen Ehegatten abgeben mussten. Die von der FDP-Fraktion vorgeschlagene Nachversicherungsmöglichkeit ist keine geeignete Lösung, weil sie sich für die Betroffenen als „Rückkauf“ einer in der DDR erworbenen, aber nicht ins Bundesrecht überführten Anwartschaft darstellen und damit eher als weitere Ungerechtigkeit empfunden werden würde.

Der SoVD spricht sich daher für Lösungen aus, die die rentenrechtliche Situation der Betroffenen unter Beachtung des Prinzips der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Rente verbessern. Dies kann insbesondere durch die generelle Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an das Westniveau erreicht werden. Das von ver.di entwickelte Modell eines Angleichungszuschlags stellt insoweit eine sach- und interessengerechte Lösung dar. Denn die Rentnerinnen und Rentner in den neuen Bundesländern würden wieder eine klare Perspektive für die Angleichung ihrer Renten erhalten, ohne dass Beitragszahlerinnen und Beitragszahler in Ost und West bzw. Rentnerinnen und Rentner in den alten Bundesländern belastet werden würden. Der SoVD spricht sich mithin nachdrücklich für den Angleichungszuschlag im Stufenmodell aus und wird sich im Rahmen des Bündnisses für eine Rentenangleichung Ost auch weiterhin aktiv für eine Verwirklichung dieses Modells einsetzen.

Berlin, 29. April 2009

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)1347

28. April 2009

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 4. Mai 2009 in Berlin zum

- a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-ÄndG) - Drucksache 16/7035 -

- b) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Diskriminierungen und Ungerechtigkeiten gegenüber Älteren in den neuen Bundesländern bei der Überleitung von DDR-Alterssicherungen in das bundesdeutsche Recht - Drucksache 16/7019 -

- c) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Gerechte Alterseinkünfte für Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR - Drucksache 16/7020 -

- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Gerechte Lösung für die rentenrechtliche Situation von in der DDR Geschiedenen - Drucksache 16/7021 -

- e) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Schaffung einer gerechten Versorgungslösung für die vormalige berufsbezogene Zuwendung für Ballettmitglieder in der DDR - Drucksache 16/7022 -

- f) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der DIE LINKE.

Regelung der Ansprüche der Bergleute der Braunkohleveredlung - Drucksache 16/7023 -

- g) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Beseitigung von Rentennachteilen für Zeiten der Pflege von Angehörigen in der DDR - Drucksache 16/7024 -

- h) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung für fehlende Zeiten von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie deren mithelfenden Familienangehörigen aus der DDR - Drucksache 16/7025 -

- i) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung von zweiten Bildungswegen und Aspiranturen in der DDR - Drucksache 16/7026 -

- j) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Rentenrechtliche Anerkennung von DDR-Sozialversicherungsregelungen für ins Ausland mitreisende Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie von im Ausland erworbenen rentenrechtlichen Zeiten - Drucksache 16/7027 -
- k) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Rentenrechtliche Anerkennung aller freiwilligen Beiträge aus DDR-Zeiten - Drucksache 16/7028 -
- l) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kein Versorgungsunrecht bei den Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR - Drucksache 16/7029 -
- m) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Regelung der Ansprüche und Anwartschaften auf Alterssicherung für Angehörige der Deutschen Reichsbahn - Drucksache 16/7030 -
- n) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Angemessene Altersversorgung für Professorinnen und Professoren neuen Rechts, Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Dienst, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Beschäftigte universitärer und anderer wissenschaftlicher außer-universitärer Einrichtungen in den neuen Bundesländern - Drucksache 16/7031 -
- o) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben - Drucksache 16/7032 -
- p) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Angehörige von Bundeswehr, Zoll und Polizei, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben - Drucksache 16/7033 -
- q) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Einheitliche Regelung der Altersversorgung für Angehörige der technischen Intelligenz der DDR - Drucksache 16/7034 -
- r) Antrag der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Jan Mücke, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Faires Nachversicherungsangebot zur Vereinheitlichung des Rentenrechts in Ost und West - Drucksache 16/11236 -
- s) Antrag der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Peter Hettlich, Dr. Thea Dückert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Versorgung für Geschiedene aus den neuen Bundesländern verbessern - Drucksache 16/11684 -

Sozialverband VdK Deutschland e.V. VdK

1. Zur allgemeinen Bewertung des Rentenüberleitungsgesetzes

Gegenstand der Anträge ist ein Katalog von tatsächlichen oder gefühlten Ungerechtigkeiten bei der Überleitung der Alterssicherungssysteme der ehemaligen DDR auf das bundesdeutsche Recht und Forderungen und Vorschläge zu ihrer nachträglichen Beseitigung 17 Jahre nach Inkrafttreten des Rentenüberleitungsgesetzes vom 25.7.1991.

Die Vorschläge und Forderungen der Fraktion Die Linke laufen darauf hinaus, ehemalige DDR-Bürger renten- und versorgungsrechtlich so zu behandeln, als hätten sie ihre Erwerbsbiografie in den alten Bundesländern verbracht. Darüber hinaus sollen auch Anwartschaften aufgrund der Besonderheiten des DDR-Rechts übergeleitet werden, die vom Anliegen her durchaus sachgerecht sind, aber im westdeutschen Rentenrecht keine Entsprechung haben bzw. hatten. Dies gilt z.B. für die rentenrechtliche Berücksichtigung von Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen für die Zeit vor Einführung der Pflegeversicherung. Die Fraktion der FDP schlägt als Lösung für Versicherte, die von der Rentenüberleitung nachteilig betroffen sind, die Einräumung eines „fairen Nachversicherungsangebots“ vor. In dem Antrag bleibt offen, ob die Höhe der Nachzahlungsbeträge sich an der Höhe der freiwilligen Rentenversicherungsbeiträge im zukünftigen Zahlungszeitraum orientieren oder die Nachzahlungsbeträge mit den Werten des Jahres in der Vergangenheit bewertet werden, für das die Beiträge gezahlt wurden. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen schlägt vor, für Frauen, die vor 1992 in den neuen Bundesländern geschieden wurden und die wegen Kindererziehung ihre Erwerbsfähigkeit unterbrochen oder eingeschränkt haben, einen fiktiven Versorgungsausgleich einzuführen.

Aus Sicht des VdK gibt es keine Patentlösung für alle Probleme, die mit der Rentenüberleitung verbunden sind.

Denn dazu sind unter anderem die Interessen zwischen Bestandsrentnern und Beitragszahlern in den neuen Bundesländern untereinander und zwischen den Rentnern in Ost- und Westdeutschland zu unterschiedlich. Einerseits gibt es Rentner in den neuen Bundesländern, die ihre aktuelle Rente im Hinblick auf ihre Lebensleistung im Vergleich zu Ruheständlern mit gleicher Erwerbsbiografie im Westen als ungerecht empfinden. Andere Ruheständler in den neuen Bundesländern, denen durch das System in der ehemaligen DDR eine entsprechende berufliche Karriere vorenthalten wurde, haben hier eine andere Sichtweise bezüglich der vorgenannten Personengruppe. Demgegenüber droht zunehmend jüngeren Beitragszahlern in ganz Deutschland (in den neuen Bundesländern aber in besonderem Maße) insbesondere aufgrund von unterbrochener Erwerbsbiografie, Dauerarbeitslosigkeit, geringer Verdienste und des unzureichenden Rentenniveaus Altersarmut. Bestandsrentner in den alten Ländern reagieren zunehmend kritischer auf höhere Rentenzahlbeträge und höhere Rentenanpassungen in den neuen Bundesländern. Als ungerecht würden sie es empfinden, wenn Rentner in den neuen Bundesländern aufgrund Besonderheiten des DDR-Rechts Leistungen erhalten, auf die sie selbst unter gleichen Voraussetzungen keinen Anspruch hätten.

Der VdK bekennt sich seit der Wiedervereinigung zur Herstellung gleicher Lebensverhältnisse in Ost und West. Für viele Rentner in den neuen Bundesländern sind wir zwischenzeitlich diesem Ziel sehr nahe gekommen. Die Standardrente in den neuen Bundesländern ist von 486 € in 1991 auf 1050 € in 2008 gestiegen. Dies entspricht einer Steigerung von 116,3 %. Im Vergleich hierzu

haben sich im gleichen Zeitraum in den alten Bundesländern die Standardrenten von 954 € auf 1195 € erhöht.

Vor diesem Hintergrund sieht der VdK das Rentenüberleitungsgesetz als Erfolg an und sieht für eine grundlegende Korrektur keine Notwendigkeit.

2. Zu den Grundentscheidungen des Rentenüberleitungsgesetzes und zum notwendigen Korrekturbedarf

Grundentscheidungen des Rentenüberleitungsgesetzes waren:

- Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse gelten in beiden Teilen Deutschlands unterschiedliche Rechengrößen in der Rentenversicherung.
- Nur mit dem westdeutschen Recht grundsätzlich kompatible Rentenansprüche und Rentenanwartschaften aus DDR-Zeiten wurden leistungsrechtlich in das neue bundeseinheitliche Rentenrecht überführt. Im Rahmen einer Übergangslösung wurde aus Vertrauensschutzgründen für Bestandsrentner und rentennahe Jahrgänge eine Vergleichsberechnung durchgeführt.
- Bei den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, die teilweise der Beamtenversorgung und Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst bzw. berufsständischen Versorgungswerken oder Betriebsrenten entsprechen, erfolgte eine Überführung in die gesetzliche Rentenversicherung. Aufgrund dieser Systementscheidung wurden Ansprüche aus Entgelten, die die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung übersteigen, gekappt. Im Rahmen einer Besitzschutzregelung wurden höhere Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen für Bestandsrentner und rentennahe Jahrgänge (bis Rentenzugang 30.06.1995) als Besitzstand weitergewährt und dynamisiert.

Hinsichtlich der **Vereinheitlichung der Rechengrößen** und zur Bekämpfung der bestehenden und zur Verhinderung von in Zukunft in weit größerem Umfang drohender **Altersarmut** sieht der VdK vorrangigen Korrekturbedarf. Notwendig ist eine zumindest schrittweise aus Steuermitteln finanzierte Angleichung des Rentenwerts Ost auf Westniveau verbunden mit parallelen Maßnahmen in der Rentenversicherung zur Vermeidung von Altersarmut. Hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 14. Januar 2009 anlässlich der öffentlichen Anhörung zu den Anträgen BT-Drucksache 18/9482 und BT-Drucksache 16/1037.

Hinsichtlich der **Überführung von Rentenansprüchen und Rentenanwartschaften aus DDR-Zeiten** sollte eine Überprüfung mit dem Ziel erfolgen, bestehende besondere Härten auszugleichen. Handlungsbedarf sieht der VdK insbesondere bei in der DDR geschiedenen Ruheständlern und ehemaligen Ballettmitgliedern sowie der Berücksichtigung von allen freiwilligen Beiträgen zur Aufrechterhaltung von Rentenansprüchen. Bei notwendigen Korrekturen aufgrund der Besonderheiten des DDR-Rentenrechts muss nach Auffassung des VdK aber eine Benachteiligung von Ruheständlern in den alten Bundesländern verhindert werden. So sieht der VdK z.B. die rentenrechtliche Berücksichtigung von Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen nach DDR-Recht vor Inkrafttreten der Pflegeversicherung als sachgerecht an. Bei einer Korrektur durch den Gesetzgeber müssten dann aber Betroffene in den alten Bundesländern bei gleichen Sachverhalten die gleiche Rentenleistung entsprechend dem weitergehenden DDR-Recht erhalten.

Bei der **Überleitung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme** erfolgte für die Berechtigten praktisch

eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Systementscheidung hatte zur Folge, dass Entgelte nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt werden können. Ein Vertrauensschutz erfolgte für Versorgungsempfänger und Rentenzugänge bis 1995 insoweit, als eine Vergleichsberechnung mit dem DDR-Recht durchgeführt wurde. Höhere Leistungen aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen werden für diesen Personenkreis weitergewährt und aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (anders als die Auffüllbeträge bei den Rentenansprüchen nach DDR-Recht) auch dynamisiert.

Es ist nachvollziehbar, dass sich insbesondere Wissenschaftler und Führungskräfte aufgrund der Höhe ihrer Altersversorgung gegenüber Kollegen mit vergleichbarer Erwerbsbiografie in den alten Bundesländern benachteiligt fühlen. Die Benachteiligung wird insbesondere bei denjenigen deutlich, die später als Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst übernommen wurden.

Eine zufrieden stellende Lösung 17 Jahre nach der dargestellten Systementscheidung im Rentenüberleitungsgesetz erscheint aus Sicht des VdK auch unabhängig von Finanzierungsfragen kaum möglich. Insbesondere müssten Versorgungsberechtigte gleich behandelt werden, unabhängig davon, ob sie später in den öffentlichen Dienst übernommen wurden oder nicht. Wegen der Beitragsbemessungsgrenze müsste in jedem Fall eine Lösung außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung gefunden werden. Generell ist auch zu bedenken, dass der Gesetzgeber in den letzten Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung drastische Verschlechterungen im

Leistungsrecht durch Änderungen bei der Anrechnung von Versicherungszeiten vorgenommen und dabei Vertrauensschutz zunehmend nur für rentennahe Jahrgänge in immer kürzeren Fristen gewährt hat. So waren bis zum Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 Zeiten des Besuchs einer Schul- und Fachschulausbildung und einer Hochschulausbildung bis zu 13 Jahren als Ausfallzeiten anrechenbar und wurden durch dieses Gesetz zunächst auf sieben Jahre zurückgeführt. Mit dem Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz von 2004 werden Anrechnungszeiten wegen Schul- oder Hochschulausbildung überhaupt nicht mehr bewertet. Im Rahmen einer vierjährigen Übergangsregelung wurde der auf die Zeit dieser Ausbildung entfallende Wert Monat für Monat bis auf Null zurückgefahren. Aus Sicht des VdK müssten bei einer Korrektur des Rentenüberleitungsgesetzes alle Übergangsfristen bei Verschlechterungen des Leistungsrechts auf den Prüfstand kommen.

Überprüft werden sollten Härtefälle, die z.B. dadurch zustande kommen, dass Leistungsansprüche in der VBL erst ab 1997 begründet werden konnten oder das Bundessozialgericht sehr enge Grenzen für die Anerkennung der Altersversorgung für Angehörige der technischen Intelligenz aufgestellt hat.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)1343

28. April 2009

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 4. Mai 2009 in Berlin zum

- a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-ÄndG) - Drucksache 16/7035 -

- b) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Diskriminierungen und Ungerechtigkeiten gegenüber Älteren in den neuen Bundesländern bei der Überleitung von DDR-Alterssicherungen in das bundesdeutsche Recht - Drucksache 16/7019 -

- c) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Gerechte Alterseinkünfte für Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR - Drucksache 16/7020 -

- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Gerechte Lösung für die rentenrechtliche Situation von in der DDR Geschiedenen - Drucksache 16/7021 -

- e) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Schaffung einer gerechten Versorgungslösung für die vormalige berufsbezogene Zuwendung für Ballettmitglieder in der DDR - Drucksache 16/7022 -

- f) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der DIE LINKE.

Regelung der Ansprüche der Bergleute der Braunkohleveredlung - Drucksache 16/7023 -

- g) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Beseitigung von Rentennachteilen für Zeiten der Pflege von Angehörigen in der DDR - Drucksache 16/7024 -

- h) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung für fehlende Zeiten von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie deren mithelfenden Familienangehörigen aus der DDR - Drucksache 16/7025 -

- i) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung von zweiten Bildungswegen und Aspiranturen in der DDR - Drucksache 16/7026 -

- j) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Rentenrechtliche Anerkennung von DDR-Sozialversicherungsregelungen für ins Ausland mitreisende Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie von im Ausland erworbenen rentenrechtlichen Zeiten - Drucksache 16/7027 -
- k) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Rentenrechtliche Anerkennung aller freiwilligen Beiträge aus DDR-Zeiten - Drucksache 16/7028 -
- l) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kein Versorgungsunrecht bei den Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR - Drucksache 16/7029 -
- m) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Regelung der Ansprüche und Anwartschaften auf Alterssicherung für Angehörige der Deutschen Reichsbahn - Drucksache 16/7030 -
- n) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Angemessene Altersversorgung für Professorinnen und Professoren neuen Rechts, Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Dienst, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Beschäftigte universitärer und anderer wissenschaftlicher außer-universitärer Einrichtungen in den neuen Bundesländern - Drucksache 16/7031 -
- o) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben - Drucksache 16/7032 -
- p) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Angehörige von Bundeswehr, Zoll und Polizei, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben - Drucksache 16/7033 -
- q) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Einheitliche Regelung der Altersversorgung für Angehörige der technischen Intelligenz der DDR - Drucksache 16/7034 -
- r) Antrag der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Jan Mücke, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Faires Nachversicherungsangebot zur Vereinheitlichung des Rentenrechts in Ost und West - Drucksache 16/11236 -
- s) Antrag der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Peter Hettlich, Dr. Thea Dückert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Versorgung für Geschiedene aus den neuen Bundesländern verbessern - Drucksache 16/11684 -

Volkssolidarität Bundesverband e.V.

Zusammenfassung der Stellungnahme

1. Die Volkssolidarität begrüßt, dass die Fraktionen DIE LINKE, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit eigenen Anträgen die Initiative ergriffen haben, um bei wichtigen Fragen der Überleitung von in der DDR erworbenen Ansprüchen der Alterssicherung, die unbefriedigend gelöst wurden, Lösungen anzulegen bzw. einzufordern.

Auch wenn die Überführung des Rentenrechts der DDR für rund vier Millionen Rentnerinnen und Rentner insgesamt als eine solidarische Leistung anerkannt werden muss, ist unverkennbar, dass sich Mängel in diesem bis dahin beispiellosen Umstellungsprozess nicht nur heute bei vielen Bestandsrentnern, sondern noch auf längere Sicht negativ auf Alterssicherungsansprüche der in den Ruhestand tretenden Bürger auswirken werden. Insofern besteht Korrekturbedarf bei Bestimmungen, die bei der Überleitung von Ansprüchen aus der Alterssicherung der DDR, die sowohl Rentenansprüche als auch zusätzliche Sicherungsansprüche betreffen, in bundesdeutsches Recht unbefriedigend geregelt wurden und daher für die Betroffenen bzw. in deren Sicht zu Ungerechtigkeiten führen.

2. Die Volkssolidarität hält es daher für erforderlich, dem Regelungsbedarf bei der Überleitung von Alterssicherungsansprüchen der DDR in einem **Alterssicherungs-Überleitungsgesetz** zu entsprechen, das sowohl die Überleitung von weiterhin bestehenden Ansprüchen in die gesetzliche Rentenversicherung als auch die Regelung der bisher nicht berücksichtigten zusätzlichen Alterssicherungsansprüche zum Gegenstand hat. Im Mittelpunkt dieses Gesetzes sollten folgende Problemfelder stehen:

- originäre Rentenüberführungslücken
- besondere soziale Lagen
- die Beseitigung so genannter Versorgungsungerechtigkeiten und
- die Wiederherstellung der Wertneutralität des Rentenrechts.

3. Die von der Fraktion DIE LINKE eingebrachten Vorlagen bieten wichtige Ansatzpunkte für eine gesetzliche Regelung, die dem dargestellten Anliegen der Volkssolidarität entspricht. Dies betrifft insbesondere den Antrag Drs. 16/7019, der als eine Art Leitantrag verstanden werden kann. Er wird durch die weiteren Anträge ergänzt, die Interessen unterschiedlicher Gruppen in detaillierter Weise Rechnung tragen sollen. Dabei unterstützt die Volkssolidarität insbesondere die Anträge, die sich auf die Beschäftigten im Gesundheits- und Sozialwesen, pflegende Angehörige, geschiedene Ehepartner, Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn, Staatsangestellte und Angehörige der Intelligenz beziehen.

Dass die Anträge keine systematische Trennung zwischen Lücken in der Überführung von originären Rentenansprüchen, Neuregelungsbedarfen des sozialen Ausgleichs und der notwendigen Überführung von über die gesetzliche Rentenversicherung hinausgehenden weiteren Alterssicherungsansprüchen vornehmen, ist kritisch anzumerken. So betreffen z. B. die Anträge Drs. 16/7031 bis 16/7033 primär nicht Lücken bei der Überführung von Alterssicherungsleistungen der DDR, sondern ausschließlich Versorgungsungerechtigkeiten, die erst nach 1990 entstanden sind (Verbeamtung, Einbeziehung in die Versorgung von Bund und Ländern – VBL).

Der von der Fraktion vorgelegte Gesetzentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-ÄndG), Drs. 16/7035, zielt darauf ab, den § 6 Abs. 2 des AAÜG in der aktuellen Fassung zu streichen. Da Staatsnähe oder die Zugehörigkeit zu bestimmten Einrichtungen der DDR für sich genommen nicht als Kriterien dienen können, die willkürliche Eingriffe in das Rentenrecht rechtfertigen, ist dem Anliegen dieses Gesetzentwurfs zuzustimmen.

4. Der Antrag der FDP, Drs. 16/11236, schlägt „auf dem Boden der Beitragsäquivalenz eine Nachversichererlösung bzw. eine nachträgliche freiwillige Versicherung“ vor.

Aus Sicht der Volkssolidarität ist die von der FDP vorgeschlagene Lösung als ungeeignet abzulehnen. Sie schließt nicht die Lücken bei der Überleitung von Alterssicherungsansprüchen aus DDR-Zeiten, sondern bietet den Betroffenen an, durch zusätzliche Eigenmittel ihre Verluste auszugleichen, die aus der nicht realisierten Überführung ihrer Alterssicherungsansprüche entstehen. Dies wäre keine gerechte Lösung, sondern bedeutet faktisch, dass die Betroffenen auf ihre Ansprüche verzichten und sich stattdessen aus eigener Tasche ein höheres Einkommen im Alter „erkaufen“ müssten.

5. Die Volkssolidarität begrüßt und unterstützt den Antrag von Bündnis 90/DIEGRÜNEN Drs. 16/702 als eine geeignete Grundlage für eine gesetzliche Regelung. Der Vorschlag für eine Lösung in Anlehnung an den Versorgungsausgleich ist relativ unkompliziert umsetzbar und würde den Betroffenen deutliche Verbesserungen ihrer Alterseinkünfte bringen.

Allerdings würde er nur einen begrenzten Personenkreis betreffen, da er lediglich für die Frauen gelten soll, „die ihre Erwerbsarbeit zu Gunsten der Erziehung von Kindern unterbrochen oder eingeschränkt haben“. Die Volkssolidarität spricht sich dafür aus, keine Unterscheidung zwischen Frauen zu treffen, die wegen Kindererziehung (oder fehlender Betreuungsmöglichkeiten) nicht erwerbstätig waren, und solchen Frauen, die faktisch nach Geburt eines Kindes ihre berufliche Tätigkeit wieder aufgenommen haben.

In beiden Konstellationen ist durch den fehlenden Versorgungsausgleich eine Lücke in der Alterssicherung entstanden, die durch eine gerechte Regelung im Interesse der Betroffenen geschlossen werden sollte.

I. Vorbemerkung zur Notwendigkeit von Korrekturen bei der Überleitung von Ansprüchen aus der Alterssicherung der DDR

Die Volkssolidarität begrüßt, dass die Fraktionen DIE LINKE, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit eigenen Anträgen die Initiative ergriffen haben, um bei wichtigen Fragen der Überleitung von in der DDR erworbenen Ansprüchen der Alterssicherung, die unbefriedigend gelöst wurden, Lösungen anzulegen bzw. einzufordern.

Aus Sicht der Volkssolidarität sind zur Vollendung der deutschen Einheit im sozialen Bereich bei den Renten vor allem zwei komplexe Aufgaben zu lösen:

Erstens geht es darum, dass gleiche Lebensarbeitsleistungen in Ost und West in der Rente nach 19 Jahren deutscher Einheit gleich anerkannt und bewertet werden müssen. Dazu ist eine Lösung erforderlich, damit in einem überschaubaren Zeitraum der gegenwärtig existierende Rückstand des Rentenwerts Ost von 12,1

Prozent gegenüber dem für die alten Länder geltenden Rentenwert ausgeglichen wird. Dabei geht es um die Frage, wie die Festlegung des Einigungsvertrags von 1990 umgesetzt werden kann, mit der Angleichung der Löhne und Gehälter in den neuen Ländern an die der übrigen Länder "auch eine Angleichung der Renten zu verwirklichen" (Artikel 30, Absatz 5).

Eine Lösung dieser Frage betrifft alle Rentnerinnen und Rentner sowie alle Bürger der neuen Länder, die ganz oder zeitweise ihre berufliche Entwicklung in der DDR bzw. in den neuen Ländern zurückgelegt haben. Sie hat daher für die Volkssolidarität einen hohen sozialpolitischen Stellenwert. Ihre diesbezüglichen Positionen hat die Volkssolidarität in ihrer Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 19. Januar 2009 bereits ausführlich dargelegt.¹

Zweitens geht es um Korrekturen von Bestimmungen, die bei der Überleitung von Ansprüchen aus der Alterssicherung der DDR, die sowohl Rentenansprüche als auch zusätzliche Sicherungsansprüche betreffen, in bundesdeutsches Recht unbefriedigend geregelt wurden und daher für die Betroffenen bzw. in deren Sicht zu Ungerechtigkeiten führen. Auch wenn die Überführung des Rentenrechts der DDR für rund vier Millionen Rentnerinnen und Rentner in den neunziger Jahren insgesamt als eine große Leistung anerkannt werden muss, ist unverkennbar, dass sich Mängel in diesem bis dahin beispiellosen Umstellungsprozess nicht nur heute bei vielen Bestandsrentnern, sondern noch auf längere Sicht negativ auf Alterssicherungsansprüche der in den Ruhestand tretenden Bürger auswirken werden. Dabei handelt es sich teilweise um zahlenmäßig große Gruppen – wie z. B. die Beschäftigten im Gesundheits- und Sozialwesen, bei der Bahn und im Staatsapparat.

Die wichtigste Ursache für das Fortbestehen von Mängeln in der Überleitung von Alterssicherungsansprüchen liegt in der Art und Weise des Vollzugs der deutschen Einheit im Jahre 1990.

Bereits mit dem Staatsvertrag zur Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen DDR und BRD vom 18. Mai 1990 wurde festgelegt, dass Ansprüche und Anwartschaften aus den Sonder- und Zusatzversorgungssystemen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen sind. Diese so genannte Systemscheidung hatte zur Folge, dass die genannten Systeme auf der Grundlage des von der Volkskammer beschlossenen Rentenangleichungsgesetzes zum 30. Juni 1990 geschlossen wurden und eine Zuordnung von in der DDR erworbenen Ansprüchen zu den neben der gesetzlichen Rentenversicherung bestehenden gruppenspezifischen Sondersystemen der alten Bundesländer ausgeschlossen wurde.

Viele in der DDR historisch gewachsene Besonderheiten der Alterssicherung wurden daher nicht adäquat in das bundesdeutsche System der Alterssicherung, sondern nur unvollständig in ihren wichtigsten Teilbereich – die gesetzliche Rentenversicherung – übertragen. In diesem Prozess fanden eine Reihe von zu DDR-Zeiten erworbenen Ansprüchen und von der DDR gegenüber ihren Bürgern gemachte Zusagen für die Alterssicherung keinen, nur zeitweisen (bedingt durch Vertrauensschutzregelungen) oder nur unvollständigen Eingang in die neu zu ermittelnden Rentenansprüche nach dem Sozialgesetzbuch VI (SGB VI). Bei den gegenüber bestimmten Beschäftigungs-

gruppen gemachten Zusagen handelte es sich um soziale Ausgleichsleistungen für besondere Arbeiterschwernisse und die Kompensation von geringer Bezahlung durch in Aussicht gestellte höhere Leistungen in der Alterssicherung.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass bei der Rentenüberleitung unterschiedlichen Grundprinzipien in den Rentensystemen der beiden deutschen Staaten Rechnung zu tragen war. Während für den Rentenanspruch maßgeblich waren, gründen sich Rentenansprüche nach dem SGB VI sowohl auf Beitragszeiten als auch vor allem auf die Höhe der geleisteten Beiträge.

Außerdem ist auf den Unterschied hinzuweisen, dass in der DDR zusätzliche Alterssicherungsleistungen innerhalb der Rentenversicherung realisiert wurden, während in der Bundesrepublik dafür von jeher eigenständige Sicherungssysteme zuständig waren (Betriebliche Altersversorgung, Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes Beamtenversorgung, berufsständische Versorgungswerke).

Die Gesetzgebung zur Rentenüberleitung, insbesondere das Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) und das dort in Artikel 3 verankerte und bereits mehrfach, darunter nach Aufforderung durch das Bundesverfassungsgericht, geänderte Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen (AAÜG) von 1991, führen daher bis in die jüngste Zeit zu rechtlichen Auseinandersetzungen.

Dass es dabei nicht um Randprobleme geht, zeigt die Auflistung anhängiger Gerichtsverfahren durch die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der FDP „Stand und Bewertung der Rentenüberleitung 18 Jahre nach der Wiedervereinigung“ (Bundestags-Drucksache 16/8633 vom 19.03.2008).

Auch die dort ebenfalls ausgewiesenen Angaben zur Anzahl der seit der 13. Wahlperiode im Petitionsausschuss bearbeiteten Petitionen zu Fragen der Rentenüberleitung in 139 Leitverfahren von insgesamt 27.500 Petenten und 35 Leitverfahren mit Unterschriften von rund 360.000 Bürgerinnen und Bürgern verdeutlichen, dass die teilweise unbefriedigend gelösten Fragen der Rentenüberleitung den Rechtsfrieden beeinträchtigen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass sich aus den Mängeln bei der Rentenüberleitung für viele der Betroffenen Einbußen bei den Alterseinkünften ergeben, die in einer Reihe von Fallkonstellationen eine sozialpolitische Dimension haben.

Es sei nur darauf verwiesen, dass solche Gruppen wie z. B. die Beschäftigten im Gesundheitswesen, mithelfende Familienangehörige, pflegende Angehörige – das heißt vornehmlich Frauen – sowie geschiedene Ehefrauen vielfach unterdurchschnittliche Renten und keine darüber hinausgehenden zusätzlichen Alterseinkünfte aufweisen.

Die Volkssolidarität hält es aus den hier genannten Gründen für erforderlich, dem Regelungsbedarf bei der Überleitung von Alterssicherungsansprüchen der DDR in einem **Alterssicherungs-Überleitungsgesetz** zu entsprechen. Ein solches Gesetz sollte sowohl die Überleitung von Rentenansprüchen in die gesetzliche Rentenversicherung als auch die Regelung der bisher nicht berücksichtigten zusätzlichen Alterssicherungsansprüche zum Gegenstand haben.

Dabei sollte beachtet werden, dass

- es dem Gesetzgeber frei steht, auch in solchen Fällen, in denen bereits der Rechtsweg ausgeschöpft wurde, im Interesse der Betroffenen gerechtere als die gegenwärtig geltenden Regelungen zu treffen
- es sich um Regelungen handelt, die sich nur für einen absehbaren Zeitraum auf einen zahlenmäßig zurückgehenden Personenkreis beschränken, dem gegenüber aber auch Gerechtigkeit hinsichtlich erworbener Alterssicherungsansprüche zu gewährleisten ist,
- es um besondere, abgeschlossene Fallkonstellationen geht, denen besser als bisher Rechnung getragen werden sollte, ohne Grundsätze des geltenden Rechts in Frage zu stellen
- es gilt Regelungen zu treffen, die besser als bisher Lebensbiographien anerkennen und jegliche Formen von Diskriminierungen ausschließen
- es bei den angestrebten Regelungen nicht um die Schaffung ungerechtfertigter neuer Privilegien (z. B. gruppengebundene Anerkennung der Ansprüche aus DDR-Zeiten über die Beitragsbemessungsgrenze hinaus) gehen kann
- der Vorgabe des Einigungsvertrages zu folgen ist, der zufolge es keine Besserstellung gegenüber vergleichbaren Versorgungen von Ruheständlern in den alten Ländern geben darf.

Folgende grundlegende Fragen sollten im Mittelpunkt eines Alterssicherungsüberleitungsgesetzes stehen:

1. Lücken in der Überführung, die sich daraus ergeben, dass historisch bedingten Besonderheiten der Alterssicherung in der DDR nicht Rechnung getragen wurde und dadurch bestimmte Sachverhalte (in der DDR erworbene Ansprüche bzw. Zusagen) nicht, nur unzulänglich oder zeitlich begrenzt in das Rentenrecht der Bundesrepublik überführt wurden. Dazu gehören insbesondere folgende Problemfelder:
 - 1.1 der nicht übertragene besondere Steigerungsbetrag für Beschäftigte des Gesundheits- und Sozialwesens
 - 1.2 die nicht erfolgte Anerkennung von Zeiten der Pflege von Angehörigen als Beitragszeiten

Bei Rentenzugängen nach Auslaufen des Vertrauensschutzes zum 31.12.1995

 - 1.3 die nicht erfolgte Anerkennung von Zeiten von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie deren mithelfenden Familienangehörigen als Beitragszeiten
 - 1.4 die nicht erfolgte Anerkennung von Zeiten des zweiten Bildungsweges und Aspiranturen, die unter zeitweiliger Aufgabe der beruflichen Tätigkeit absolviert wurden, als Beitragszeiten
 - 1.5 die nicht erfolgte Anerkennung aller freiwillig gezahlter Beiträge (auch derjenigen in Höhe von 3 bis 12 Mark) zur Sicherung von Rentenanwartschaften.
2. Besondere soziale Lagen, die sich daraus ergeben, dass in der Alterssicherung der DDR keine Regelungen existierten, die in das Rentenrecht der Bundesrepublik überführt werden konnten.

Dazu gehört die Situation von in der DDR geschiedenen Ehepartnerinnen und Ehepartnern, insbesondere Frauen, für die der seit 1977 in den alten Ländern geltende Versorgungsausgleich nicht rückwirkend angewendet werden kann, so dass eine gesonderte, aus Steuermitteln finanzierte Regelung des sozialen Ausgleichs erforderlich ist.

3. So genannte Versorgungsungerechtigkeiten, die daraus resultieren, dass zusätzliche Versorgungen durch die Überführung in die gesetzliche Rente nach SGB VI nicht anerkannt wurden, z. B. bei Angehörigen der Intelligenz, Staatsangestellten und Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn.

Den Ansprüchen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen könnte in einem in sich geschlossenen und zeitlich begrenzten Alterssicherungssystem entsprochen werden, da sie nicht mit der gesetzlichen Rentenversicherung passfähig sind.

4. Die Herstellung der Wertneutralität des Rentenrechts. Das Rentenrecht ist grundsätzlich ungeeignet, um Unrechtstatbestände aus DDR-Zeiten aufzuarbeiten. Staatsnähe oder die Zugehörigkeit zu bestimmten Einrichtungen der DDR können für sich genommen kein Kriterium dafür sein, die bis zur Beitragsbemessungsgrenze erzielten Einkommen bei der Ermittlung von Rentenansprüchen nicht zu berücksichtigen.

Ein Alterssicherungs-Überleitungsgesetz wäre somit ein wichtiger Beitrag, um den Bürgern der neuen Länder nach fast 20 Jahren deutscher Einheit zu vermitteln, dass ihre Lebensleistungen im Bereich der Alterssicherung umfassend anerkannt werden.

II. Zu den Anträgen der Fraktionen DIE LINKE, FDP und Bündnis 90/DIE GRÜNEN

1. Anträge der Fraktion DIE LINKE

Die Fraktion DIE LINKE legt 16 Anträge (Drs. 16/7019 bis Drs. 16/7034) sowie einen Gesetzentwurf (Drs. 16/7035) vor.

Der Antrag **Keine Diskriminierungen und Ungerechtigkeiten gegenüber Älteren in den neuen Bundesländern bei der Überleitung von DDR-Alterssicherungen in das bundesdeutsche Recht** (Drs. 16/7019) thematisiert faktisch als eine Art Leit-antrag die Probleme und Lücken bei der Überleitung von Alterssicherungsleistungen der DDR sowie den daraus erwachsenden Korrekturbedarf.

Aus Sicht der Volkssolidarität ergibt sich in den Grundzügen eine weitgehende Übereinstimmung mit der im Antrag gegebenen Sachdarstellung und der Forderung an die Bundesregierung, die „Wirkungen des Rentenüberleitungsgesetzes (einschließlich des AAÜG) zu überprüfen“ und eine gesetzliche Regelung für die bestehenden Probleme vorzulegen. Eine solche Regelung ist aus den bereits o. g. Gründen notwendig.

Ferner fordert der Antrag die Bundesregierung auf, zwei Jahre nach Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung einen Bericht zur Überprüfung der Umsetzung und Wirkungen vorzunehmen. Dieser Forderung ist ebenfalls zuzustimmen.

Der Antrag bietet somit wichtige Ansatzpunkte, um eine entsprechende gesetzliche Regelung zu erarbeiten. Dabei können weitere Anträge der Fraktion DIE LINKE für die Detailarbeit an einem Gesetzentwurf

herangezogen werden. Insbesondere ist hier auf den Antrag Drs. 16/7029 hinzuweisen, der die Schaffung eines zeitlich begrenzten besonderen Systems zur Überführung von Alterssicherungsansprüchen aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen anregt.

Kritisch anzumerken ist jedoch, dass die Anträge keine systematische Trennung zwischen Lücken in der Überführung von originären Rentenansprüchen, Neuregelungsbedarfen des sozialen Ausgleichs und der notwendigen Überführung von über die gesetzliche Rentenversicherung hinausgehenden weiteren Alterssicherungsansprüchen vornehmen.

So ist z. B. darauf hinzuweisen, dass die Anträge Drs. 16/7031 bis 16/7033 primär nicht Lücken bei der Überführung von Alterssicherungsleistungen der DDR zum Gegenstand haben, sondern ausschließlich Versorgungsgerechtigkeiten betreffen, die erst nach 1990 entstanden sind (Verbeamtung, Einbeziehung in die Versorgung von Bund und Ländern – VBL). Auch wenn das Anliegen dieser Anträge legitim ist, können die dort vorgebrachten Forderungen kaum Gegenstand einer gesetzlichen Regelung sein, die die Überführung von Alterssicherungsleistungen der DDR betreffen.

Der von der Fraktion DIE LINKE vorgelegte **Gesetzesentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-ÄndG)**, Drs. 16/7035, zielt darauf ab, die Wertneutralität des Rentenrechts wiederherzustellen. Dazu soll die für einen typisierten Personenkreis getroffene Regelung des § 6 Abs. 2 des AAÜG in der zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2006 geänderten Fassung, die nach wie vor eine Entgeltbegrenzung unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze vorsieht, gestrichen werden.

Staatsnähe oder die Zugehörigkeit zu bestimmten Einrichtungen der DDR für sich genommen können nicht als Kriterien dienen, die willkürliche Eingriffe in das Rentenrecht rechtfertigen.

2. Antrag der FDP

Der Antrag der FDP **Faires Nachversicherungsangebot zur Vereinheitlichung des Rentenrechts in Ost und West**, Drs. 16/11236, greift Probleme der Lücken bei der Rentenüberleitung auf und schlägt vor, „auf dem Boden der Beitragsäquivalenz ein Nachversicherungslösung bzw. eine nachträgliche freiwillige Versicherung“ auf den Weg zu bringen.

Der Antrag der FDP macht die Schwierigkeit deutlich, Alterssicherungsansprüche aus DDR-Zeiten ausschließlich auf der Grundlage der Beitragsäquivalenz in die gesetzliche Rentenversicherung überführen zu wollen. Wenn allein diese Prämisse zur Grundlage gemacht wird, bleibt der Weg zu gerechten Lösungen, die auch den Besonderheiten der Alterssicherung der DDR und den daraus erwachsenen Ansprüchen der Betroffenen gerecht werden, verschlossen.

Aus Sicht der Volkssolidarität ist die von der FDP vorgeschlagene Lösung nicht geeignet, die Lücken bei der Überleitung von Alterssicherungsansprüchen aus DDR-Zeiten zu schließen. Der FDP-Vorschlag bietet den Betroffenen an, durch zusätzliche Eigenmittel ihre Verluste auszugleichen, die aus der nicht realisierten Überführung ihrer Alterssicherungsan-

sprüche entstehen. Dies wäre keine gerechte Lösung, sondern bedeutet faktisch, dass die Betroffenen auf ihre Ansprüche verzichten und sich stattdessen aus eigener Tasche ein höheres Einkommen im Alter „erkaufen“ müssten.

Abgesehen davon, dass dieses Angebot bei den Betroffenen kaum positive Resonanz finden dürfte, ist auch in der überwiegenden Anzahl der Fälle davon auszugehen, dass diesem Personenkreis die entsprechenden Eigenmittel fehlen.

3. Antrag Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN legt den Antrag **Versorgung für Geschiedene aus den neuen Bundesländern verbessern**, Drs. 16/11684, vor.

Die Volkssolidarität begrüßt und unterstützt den Antrag von Bündnis 90/DIE GRÜNEN als eine geeignete Grundlage für eine gesetzliche Regelung. Dieser Antrag berücksichtigt – ebenso wie der von der Fraktion DIE LINKE vorgelegte Antrag **Gerechte Lösung für die rentenrechtliche Situation von in der DDR Geschiedenen**, Drs. 16/7021 – das rechtliche Hindernis, eine rückwirkende Anwendung des Versorgungsausgleichs zu realisieren.

Der Vorschlag von Bündnis 90/DIE GRÜNEN für eine Lösung in Anlehnung an den Versorgungsausgleich ist relativ unkompliziert umsetzbar und würde den Betroffenen Verbesserungen ihrer Alterseinkünfte bringen.

Allerdings würde er nur einen begrenzten Personenkreis betreffen, da er lediglich für die Frauen gelten soll, „die ihre Erwerbsarbeit zu Gunsten der Erziehung von Kindern unterbrochen oder eingeschränkt haben“. Ausgeschlossen wären alle Frauen, die im Anschluss an einen Wochenurlaub nach der Geburt eines Kindes, d. h. nach der gesetzlich bestimmten Frist von 20 Wochen (§ 244 Arbeitsgesetzbuch der DDR), ihre berufliche Tätigkeit fortgesetzt haben. Der Anteil dieser Frauen war zu DDR-Zeiten verhältnismäßig hoch. Die dem Antrag zu entnehmende Annahme, dass ihre Rentensituation daher deutlich besser wäre als die von geschiedenen Frauen, die z. B. das Mitte der siebziger Jahre in der DDR eingeführte „Babyjahr“ genutzt haben, dürfte kaum zutreffend sein.

Die Volkssolidarität spricht sich dafür aus, keine Unterscheidung zwischen Frauen zu treffen, die wegen Kindererziehung (oder fehlender Betreuungsmöglichkeiten) nicht erwerbstätig waren, und solchen Frauen, die faktisch nach Geburt eines Kindes ihre berufliche Tätigkeit wieder aufgenommen haben.

In beiden Konstellationen ist durch den fehlenden Versorgungsausgleich eine Lücke in der Alterssicherung entstanden, die durch eine gerechte Regelung im Interesse der Betroffenen geschlossen werden sollte. Dabei ist dem Vorschlag zuzustimmen, einen entsprechenden Ausgleich aus Steuermitteln zu finanzieren.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)1354

29. April 2009

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 4. Mai 2009 in Berlin zum

- a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-ÄndG) - Drucksache 16/7035 -

- b) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Diskriminierungen und Ungerechtigkeiten gegenüber Älteren in den neuen Bundesländern bei der Überleitung von DDR-Alterssicherungen in das bundesdeutsche Recht - Drucksache 16/7019 -

- c) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Gerechte Alterseinkünfte für Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR - Drucksache 16/7020 -

- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Gerechte Lösung für die rentenrechtliche Situation von in der DDR Geschiedenen - Drucksache 16/7021 -

- e) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Schaffung einer gerechten Versorgungslösung für die vormalige berufsbezogene Zuwendung für Ballettmitglieder in der DDR - Drucksache 16/7022 -

- f) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der DIE LINKE.

Regelung der Ansprüche der Bergleute der Braunkohleveredlung - Drucksache 16/7023 -

- g) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Beseitigung von Rentennachteilen für Zeiten der Pflege von Angehörigen in der DDR - Drucksache 16/7024 -

- h) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung für fehlende Zeiten von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie deren mithelfenden Familienangehörigen aus der DDR - Drucksache 16/7025 -

- i) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung von zweiten Bildungswegen und Aspiranturen in der DDR - Drucksache 16/7026 -

- j) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Rentenrechtliche Anerkennung von DDR-Sozialversicherungsregelungen für ins Ausland mitreisende Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie von im Ausland erworbenen rentenrechtlichen Zeiten - Drucksache 16/7027 -
- k) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Rentenrechtliche Anerkennung aller freiwilligen Beiträge aus DDR-Zeiten - Drucksache 16/7028 -
- l) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kein Versorgungsunrecht bei den Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR - Drucksache 16/7029 -
- m) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Regelung der Ansprüche und Anwartschaften auf Alterssicherung für Angehörige der Deutschen Reichsbahn - Drucksache 16/7030 -
- n) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Angemessene Altersversorgung für Professorinnen und Professoren neuen Rechts, Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Dienst, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Beschäftigte universitärer und anderer wissenschaftlicher außer-universitärer Einrichtungen in den neuen Bundesländern - Drucksache 16/7031 -
- o) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben - Drucksache 16/7032 -
- p) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Angehörige von Bundeswehr, Zoll und Polizei, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben - Drucksache 16/7033 -
- q) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Einheitliche Regelung der Altersversorgung für Angehörige der technischen Intelligenz der DDR - Drucksache 16/7034 -
- r) Antrag der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Jan Mücke, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Faires Nachversicherungsangebot zur Vereinheitlichung des Rentenrechts in Ost und West - Drucksache 16/11236 -
- s) Antrag der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Peter Hettlich, Dr. Thea Dückert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Versorgung für Geschiedene aus den neuen Bundesländern verbessern - Drucksache 16/11684 -

Deutscher Führungskräfteverband

1. Einleitung

Auf Grund der Fülle der in der öffentlichen Anhörung behandelten Anträge und der spezifischen Ausrichtung seiner Mitgliedschaft beschränkt sich der Deutsche Führungskräfteverband (ULA) in seiner Stellungnahme auf eine ausgewählte, für ihn besonders relevante Thematik, die Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVI-Tech).

Unter den rund 50.000 Mitgliedern der Verbandsgruppe des Deutschen Führungskräfteverbands befinden sich zahlreiche aktive und zum Teil auch schon in den Ruhestand eingetretene Führungskräfte aus den neuen Bundesländern. Diese haben mehrheitlich eine ingenieur- und naturwissenschaftliche Hochschulausbildung absolviert und waren bis zum Zeitpunkt der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion am 1. Juli 1990 vorwiegend in volkseigenen Produktionsbetrieben beschäftigt.

Der Deutsche Führungskräfteverband teilt die Unzufriedenheit der Betroffenen über die andauernde Rechtsunsicherheit in Zusammenhang mit den Versorgungsansprüchen aus der AVITech. Schwankungen in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung sowie wiederholte Änderungen in der Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung und ihres Zusatzversorgungsträgers haben maßgeblichen Anteil daran, dass in diesem Teilbereich des Rentenrechts bis heute kein dauerhafter Rechtsfrieden eingetreten ist und die Sozialgerichte mit einer Flut von Verfahren überlastet wurden.

Der Deutsche Führungskräfteverband hält es daher für geboten, dass durch gesetzgeberische Klarstellungen die im Bereich der AVITech noch offenen Rechtsfragen klar und verbindlich geregelt und die bestehende Rechtsunsicherheit wirksam beseitigt wird.

Im übrigen beschränkt sich der Verband in seiner Stellungnahme auf die Bewertung zweier Anträge:

- dem Antrag der Fraktion Die LINKE "Einheitliche Regelung der Altersversorgung für Angehörige der technischen Intelligenz der DDR" (Drucksache 16/7034)
- sowie dem Antrag der Fraktion der FDP "Faires Nachversicherungsangebot zur Vereinheitlichung des Rentenrechts in Ost und West" (Drucksache 16/11236)

2. Vorschlag des Deutschen Führungskräfteverbands

Der Deutsche Führungskräfteverband orientiert sich in seiner Forderung an den Zielen einer maßvoll bemessenen Kompensation zu Gunsten der Betroffenen sowie einer in Zukunft rechtssicheren Rechtsanwendung durch die Verwaltung und einer ebensolchen Rechtsauslegung durch die Sozialgerichtsbarkeit.

Im Einzelnen wird vorgeschlagen:

- a) Die vom Bundessozialgericht entwickelten Grundsätze über eine fiktive, verfassungskonforme Einbeziehung in die Altersversorgung der technischen Intelligenz sollte gesetzlich kodifiziert werden.
- b) Die Stichtagsregelung, derzufolge noch am 30. Juni 1990 eine Beschäftigung in einem Volkseigenen oder gleichgestellten Produktionsbetrieb bestanden haben muss, sollte in Anlehnung an die seit 1998 bestehende Verwaltungspraxis und gemäß der Regelung des § 7 der Verordnung über die Umwandlung von Volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften vom 01.03.1990 dahingehend kodifiziert

werden, dass allein der Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister maßgeblich ist.

c) Darüber hinaus empfiehlt der Deutsche Führungskräfteverband eine gesetzliche Klarstellung des Anwendungsbereichs der VO-AVI-Tech, auf die in Anlage 1 Nr. 1 des AAÜG Bezug genommen wird. Diese soll die Abgrenzungsschwierigkeiten in Bezug auf Absolventen naturwissenschaftlicher Studiengänge, die in Produktions- oder gleichgestellten Betrieben tätig waren, dadurch lösen, indem sie auch diese mit einbezieht. Eine weitergehende Ausweitung des Anwendungsbereichs sollte aber unterbleiben, da diese mit dem ursprünglichen Normzweck der AVITech nicht mehr in Einklang zu bringen wäre.

Zur Begründung:

Die lückenhafte Rechtsetzung des DDR-Verordnungsgebers in dieser Frage, die unsystematische und willkürliche Anwendung der einschlägigen Regelungen vor 1990 sowie der ab 1998 einsetzende Versuch, diese Fehlentwicklungen im Wege einer ihrerseits widersprüchlichen und teilweise inkonsistenten Sozialrechtsprechung zu lösen, haben für viele Betroffene den Rechtsfrieden in diesem Teilbereich des Rentenrechts spürbar beschädigt.

Bereits die zweite Durchführungsverordnung zur VO-AVITech von 1952 weist Lücken auf, die bis heute nicht plausibel erklärbar sind. Anders als noch die erste Durchführungsverordnung von 1951, die auch Absolventen bestimmter naturwissenschaftlicher Studiengänge (z.B. Diplom-Chemiker) einbezogen hat, erwähnt die zweite Durchführungsverordnung lediglich Ingenieure. Die daraus vom Bundessozialgericht hergeleitete Beschränkung des Anwendungsbereichs steht aus Betroffenensicht in einem teilweise eklatanten Widerspruch zur erlebten Produktions- und Arbeitswirklichkeit in den Volkseigenen Betrieben der DDR.

Die Praxis der Einbeziehung in die Altersversorgung der AVITech vor der Wiedervereinigung stellt sich aus heutiger Sicht ebenfalls als unsystematisch dar. Neben fachlichen und leistungsbezogenen Gesichtspunkten waren Entscheidungen über die Einbeziehung im Einzelfall auch durch sachfremde Kriterien (politische Vorgaben, Quotierungen usw.) beeinflusst.

Die ab 1998 einsetzende Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteile des Bundessozialgerichts vom 24. März 1998, B 4 RA 27/97 R und andere) über eine rückwirkende (fiktive) Einbeziehung in die AVITech, also eine Einbeziehung auch ohne einen tatsächlichen Beitritt oder die Verleihung einer Urkunde, wurde zunächst auch von den Führungskräfteverbänden als ein Versuch begrüßt, die intransparente Praxis der DDR und deren weiterer Handhabung durch die Deutsche Rentenversicherung seit 1990 durch eine objektivere und kriteriengeleitete Systematik zu korrigieren.¹

Die spätere Einschränkung dieser Rechtsprechung durch das Bundessozialgericht, einsetzend ab 2002 mit den Urteilen (Az. B 4 RA 36/01 R, Az. B 4 RA 41/01 R), hat aber ihrerseits zu systematischen Brüchen und schwer nachvollziehbaren Ausnahmeregelungen geführt. Das Bundessozialgesetz hat aus Sicht des Verbandes dabei seine Rechtsprechung auf willkürlich aus dem DDR Recht herangezogene Regelungen gestützt und die histo-

¹ Voraussetzung für eine fiktive Zusage ist laut BSG-Rechtsprechung insbesondere die Berechtigung, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen, die Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit am Stichtag 30. Juni 1990 in einem volkseigenen Betrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens oder einem gleichgestellten Betrieb)

rischen Hintergründe und tatsächlichen Lebensumstände nicht ausreichend berücksichtigt.

Namentlich in Bezug auf die Gruppe der Diplom-Chemiker, für die seit 2002 in durchgängiger Rechtsprechung eine rückwirkende Einbeziehung nicht mehr in Betracht kommt, ist diese Rechtsprechung nicht nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Einführung der Altersversorgung der technischen Intelligenz vor dem Hintergrund und zur Unterstützung der „Chemisierung“ der DDR statt fand.

Darüber hinaus hat sich in jüngster Zeit die neue Auslegung des Stichtagskriteriums, dessen Erfüllung laut BSG-Rechtsprechungskriterien notwendige Voraussetzungen für eine fiktive Einbeziehung in die AVITech ist, als eine nahezu unüberwindliche Hürde erwiesen. Dieser neuen, von unterinstanzlichen Gerichten und Deutscher Rentenversicherung einvernehmlich geteilten Rechtsauffassung zufolge bestehen die betrieblichen Voraussetzungen für eine fiktive Einbeziehung in die AVITech dann *nicht*, wenn ein Betroffener am Stichtag 30. Juni 1990 in einem Volkseigenen Betrieb beschäftigt war, der am Stichtag zwar noch im Handelsregister verzeichnet war, aber bereits parallel zu einer in Vorbereitung der Privatisierung gegründeten "Kapital-Vorgesellschaft in Gründung" bestand. Es habe sich bei diesem VEB lediglich um eine "leere Hülle" gehandelt (beispielhaft für mehrere Urteile LSG Brandenburg vom 20. März 2009, L 4 R 1819/05).

Zuvor war in langjähriger Verwaltungspraxis dieser (vorwiegend gesellschaftsrechtliche) Aspekt nicht schwerpunktmäßig problematisiert worden. Nunmehr kommt es durch den Zusatzversorgungsträger bei der Deutschen Rentenversicherung unter Berufung auf die neue Rechtsauslegung zu einer massenhaften Aufhebung von Bescheiden über eine rückwirkende bzw. fiktive Einbeziehung in die AVITech.

In Fällen, in denen die fiktive Einbeziehung in die AVITech bereits mehr als zwei Jahre zurückliegt und eine Rücknahme des Verwaltungsaktes gemäß § 45 Abs. 3 SGB X nicht mehr möglich ist, kommt es derzeit zu einer Abschmelzung nach den Vorschriften des § 48 Abs. 3 SGB X, das heißt zu einer Verrechnung der nach der neuen Rechtsauffassung rechtsgrundlos erlangten Rentenverteile mit zukünftigen Rentenerhöhungen.

Unbeschadet einer rein fachlichen gesellschaftsrechtlichen Wertung der Einordnung der fraglichen VEB als "leere Hülle" ist die politische Wirkung dieser Rechtsprechung bei den Betroffenen verheerend. Diese jüngste, für viele Betroffene völlig überraschende Wendung in dieser schon zuvor sehr wechselhaften rechtlichen Frage, lassen es aus Sicht des Deutschen Führungskräfteverbands ratsam erscheinen, dass der Gesetzgeber nunmehr im Wege einer gesetzlichen Klarstellung endgültige Rechtssicherheit und -klarheit schafft.

Fazit: Der vorstehend skizzierte Vorschlag ist erforderlich, geeignet und auch verhältnismäßig, um die bestehende Rechtsunsicherheit in der Frage der Altersversorgung der technischen Intelligenz zu beseitigen und den Rechtsfrieden bei den Betroffenen wieder herzustellen. Er würde einerseits den Betroffenen eine maßvoll bemessene Kompensation zuerkennen, andererseits aber histo-

risch verfestigte Grundsatzentscheidungen des Einigungsgesetzgebers nicht in Frage stellen.

3. Zum Antrag der Fraktion Die LINKE (Drucksache 16/7034)

Der Deutsche Führungskräfteverband teilt die Auffassung der Fraktion Die LINKE, dass in der Frage der Versorgungsansprüche aus der AVITech gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Die konkreten Vorschläge sind jedoch in ihrer Ausformulierung zu unbestimmt und vage. Sie bergen die Gefahr, dass die Zahl der Berufsgruppen, für die eine rückwirkende Einbeziehung in die AVITech in Betracht kommt, unverhältnismäßig stark ausgeweitet werden könnte. Ohne klare Vorgaben durch den Gesetzgeber könnten aber neue Abgrenzungsschwierigkeiten entstehen. Das Ziel, in der Frage der AVITech mehr Rechtssicherheit zu schaffen, würde so verfehlt.

4. Zum Antrag der Fraktion der FDP (Drucksache 16/11236)

Der Deutsche Führungskräfteverband begrüßt den von der FDP-Fraktion vorgelegten Vorschlag als einen guten Beitrag zur Lösung der in Zusammenhang mit den Regelungen der AVITech fortbestehenden Probleme.

Allerdings würde die Schaffung einer Nachversicherungsmöglichkeit nicht alle derzeit noch offenen Fragen klären, insbesondere nicht die Unsicherheit über die Voraussetzungen für eine rückwirkende Einbeziehung in die AVITech.

Auch wäre eine Nachversicherung vermutlich nicht für alle Betroffenen eine unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvolle Option. Insbesondere Personen mit niedrigen Renteneinkommen, geringem Vermögen, hochaltrige oder gesundheitlich belastete Rentner würden von einer solchen Möglichkeit vermutlich keinen Gebrauch machen.

Ein wünschenswerter und im Sinne der Betroffenen auch rechtspolitisch befriedender Effekt ginge von der Umsetzung dieses Vorschlags also nur in begrenztem Maße aus.

Dennoch könnte die Nachversicherungsoption unter bestimmten Voraussetzungen ein Teil einer Gesamtlösung der noch offenen Fragen in Zusammenhang mit dem AAÜG sein.

Hierfür müsste aber größtmögliche Rechtssicherheit in Bezug auf die Voraussetzungen für die Ausübung der Nachversicherungsoption gegeben sein. Klarstellungsbedarf besteht, wie bereits ausgeführt, aus Sicht des Deutschen Führungskräfteverbands insbesondere hinsichtlich der Auslegung des Merkmals "Beschäftigung in einem Volkseigenen oder gleichgestellten Produktionsbetrieb am Stichtag 30. Juni 1990", auf den sich auch der FDP-Antrag bezieht. Ohne diese Klarstellung wäre die Nachversicherungsoption mit hohen Unwägbarkeiten behaftet und für die Betroffenen keine empfehlenswerte Option.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)1342

28. April 2009

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 4. Mai 2009 in Berlin zum

- a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-ÄndG) - Drucksache 16/7035 -

- b) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Diskriminierungen und Ungerechtigkeiten gegenüber Älteren in den neuen Bundesländern bei der Überleitung von DDR-Alterssicherungen in das bundesdeutsche Recht - Drucksache 16/7019 -

- c) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Gerechte Alterseinkünfte für Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR - Drucksache 16/7020 -

- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Gerechte Lösung für die rentenrechtliche Situation von in der DDR Geschiedenen - Drucksache 16/7021 -

- e) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Schaffung einer gerechten Versorgungslösung für die vormalige berufsbezogene Zuwendung für Ballettmitglieder in der DDR - Drucksache 16/7022 -

- f) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der DIE LINKE.

Regelung der Ansprüche der Bergleute der Braunkohleveredlung - Drucksache 16/7023 -

- g) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Beseitigung von Rentennachteilen für Zeiten der Pflege von Angehörigen in der DDR - Drucksache 16/7024 -

- h) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung für fehlende Zeiten von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie deren mithelfenden Familienangehörigen aus der DDR - Drucksache 16/7025 -

- i) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung von zweiten Bildungswegen und Aspiranturen in der DDR - Drucksache 16/7026 -

- j) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Rentenrechtliche Anerkennung von DDR-Sozialversicherungsregelungen für ins Ausland mitreisende Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie von im Ausland erworbenen rentenrechtlichen Zeiten - Drucksache 16/7027 -
- k) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Rentenrechtliche Anerkennung aller freiwilligen Beiträge aus DDR-Zeiten - Drucksache 16/7028 -
- l) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kein Versorgungsunrecht bei den Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR - Drucksache 16/7029 -
- m) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Regelung der Ansprüche und Anwartschaften auf Alterssicherung für Angehörige der Deutschen Reichsbahn - Drucksache 16/7030 -
- n) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Angemessene Altersversorgung für Professorinnen und Professoren neuen Rechts, Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Dienst, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Beschäftigte universitärer und anderer wissenschaftlicher außer-universitärer Einrichtungen in den neuen Bundesländern - Drucksache 16/7031 -
- o) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben - Drucksache 16/7032 -
- p) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Angehörige von Bundeswehr, Zoll und Polizei, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben - Drucksache 16/7033 -
- q) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Einheitliche Regelung der Altersversorgung für Angehörige der technischen Intelligenz der DDR - Drucksache 16/7034 -
- r) Antrag der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Jan Mücke, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Faires Nachversicherungsangebot zur Vereinheitlichung des Rentenrechts in Ost und West - Drucksache 16/11236 -
- s) Antrag der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Peter Hettlich, Dr. Thea Dückert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Versorgung für Geschiedene aus den neuen Bundesländern verbessern - Drucksache 16/11684 -

Professor Dr. Franz Ruland, München

1. Anträge der Fraktion Die LINKEa) BT-Dr. 16/7035

Dem Vorschlag, die in § 6 II AAÜG enthaltenen Regelungen zur Begrenzung von Arbeitsverdiensten, die Versicherte erzielt haben, die nach den Annahmen des Gesetzes den Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit weisungsbefugt waren, abzuschaffen, sollte nicht gefolgt werden. Das Bundesverfassungsgericht, auf dessen Entscheidung vom 28. 4. 1999 (BVerfGE 100, 59 ff.) diese Regelung zurückgeht, hat ausdrücklich betont, dass es zulässig ist, Versorgungszusagen, denen eine entsprechende Leistung nicht zugrunde lag und die politisch motiviert waren, die Anerkennung zu versagen. Ob die angegriffene Regelung im Einzelnen sachgerecht ist, ist Gegenstand eines bei dem BVerfG anhängigen Verfahrens. Dessen Ausgang sollte abgewartet werden.

b) BT-Dr. 16/7019

Dieser „Sammelantrag“ enthält zahlreiche Positionen, die in den folgenden Anträgen im Einzelnen wiederholt und begründet werden. Es wird daher auf die Ausführungen zu den einzelnen Anträgen verwiesen. Hinzuweisen ist noch darauf, dass zu zahlreichen Positionen bereits auf Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Bundesrat eine entsprechende Entschließung fassen sollte (BR-Dr. 604/02), was er aber in seiner 786. Sitzung am 14. 3. 2003 nicht getan hat (vgl. BR-Dr. 604/02 [Beschluss]).

c) BT-Dr. 16/7020, 7022, 7023, 7024, 7025, 7026, 7027, 7028

Die Anträge streben für bestimmte Berufs- oder Personengruppen auf Grund früherer Regelungen der ehemaligen DDR Besserstellungen im bundesdeutschen Rentensystem an. In der ehemaligen DDR wurden – weiter als im bundesdeutschen Rentenrecht – Zeiten, für die keine Beiträge gezahlt worden waren, als Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gewertet. Das galt z.B. für Zeiten der Ausbildung, der Pflege, für Zeiten von in das Ausland mitreisenden Ehegatten oder für Zeiten im Gesundheitsbereich. Doch war – das darf auch bei der Bewertung der genannten Anträge nicht übersehen werden – die Großzügigkeit bei der Zubilligung von beitragsfreien Versicherungszeiten nur scheinbar, denn diese Zeiten hatten bei der Berechnung der Renten in der ehemaligen DDR nur eine bescheidene Bedeutung, die in keinem Verhältnis stehen würde, wenn sie als Versicherungsjahre nach bundesdeutschem Rentenrecht gewertet würden. So hätte z.B. 1 Jahr Kindererziehungszeit nach dem Recht der ehemaligen DDR die Rente nur um 4,- Mark erhöht (etwas mehr als 2,- Euro), während ein Jahr Kindererziehungszeit ab 1. 7. 2009 27,20 Euro bringt. Eine Gleichstellung aller in der ehemaligen DDR zurückgelegten Zeiten schied daher aus. Sie hätte die Vorzüge des Rechts der ehemaligen DDR, die aber innerhalb der dortigen Systems nur eine äußerst bescheidene Bedeutung hatten, mit den Vorzügen des westdeutschen Rentensystems und seiner dynamischen Rente kombiniert. Der Gesetzgeber hat sich daher 1991 zu Recht für den Lösungsansatz des RÜG entschieden, der bei großzügiger Wahrung des Besitzstandes die Grundprinzipien des westdeutschen Rentenrechts auch auf DDR-Sachverhalten anwendet (vgl. Ruland, DRV 1991, 518 [525]; ders., NJW 1992, 1 [8]).

Dagegen bestehen im Grundsatz keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Das BVerfG hat in zahlreichen Entscheidungen festgestellt, dass Renten oder rentenähnliche Ansprüche und Anwartschaften auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der DDR nur dann unter den Eigentumsschutz des Art. 14 GG fallen, wenn sie im Einigungsvertrag nach dessen Maßgaben als Rechtsposition der gesamtdeutschen Rechtsordnung anerkannt wurden (BVerfGE 100, 1 ff.; dazu Steiner, in: Becker/Kaufmann/v. Maydell/Schmähl/Zacher [Hrsg.], Alterssicherung in Deutschland, 2007, S. 315 [321 ff.]). Dies trifft für all die geltend gemachten Positionen nicht zu. Das BVerfG hat außerdem stets betont, dass in einer Phase des Übergangs von Rechtsordnungen, wie es bei der Vereinigung Deutschlands 1992 der Fall war, der Einzelne grundsätzlich nicht darauf vertrauen könne, dass Rechtspositionen des alten und abgelösten Rechts in die neue gemeinsame Rechtsordnung übernommen werden (BVerfGE 88, 383 [404]; BVerfG, NJ 2002, 586; Steiner, a.a.O., S. 323 f.). Dies gilt besonders dann, wenn eine Übernahme des alten Rechts mit neuen Ungerechtigkeiten verbunden wäre. Dies ist bei den in den genannten Anträgen enthaltenen Vorschlägen jedoch der Fall. Die Berücksichtigung der Regelungen der ehemaligen DDR wäre grundsätzlich gleichheitsrechtlich problematisch, weil das Rentenrecht – abgesehen von Beschäftigten im Bergbau – nicht nach berufstypischen Risiken differenziert. Eine Besserstellung der betreffenden Personenkreise würde daher entsprechende Personenkreise in den alten Bundesländern entsprechend benachteiligen, zumal in der ehemaligen DDR die Begünstigung nicht durch entsprechende Beitragszahlungen erkaufte wurde. Im Übrigen ist dem Vertrauensschutz dadurch hinreichend Rechnung getragen worden, dass bei rentennahen Jahrgängen und Rentenbeginn bis 1996 Übergangsregelungen galten. Es besteht daher grundsätzlich kein Handlungsbedarf.

aa) Dies betrifft zunächst Versicherte, die mindestens zehn Jahre ununterbrochen in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben und für die §§ 46 f. der 1. Renten-Verordnung der DDR vom 23. 11. 1979 (GBl. I Nr. 43, S. 401) vorsah, dass für die Bestimmung des Steigerungsbetrages der Alters- oder Invalidenrente für jedes Jahr der Tätigkeit in einer solchen Einrichtung der Faktor von 1,5 % (ansonsten 1 %) anzusetzen war (BT-Dr. 16/7020). Dies konnte bei Rentenbeginn bis 1996 berücksichtigt werden. Eine längere Berücksichtigung ist rechtlich nicht geboten, wie das BVerfG und das BSG (Urt. vom 30. 1. 2003 - B 4 RA 16/02 R, vom 6. 3. 2003 - B 4 RA 13/02 R) entschieden haben. Sie wäre zudem auch deshalb problematisch, weil nicht einmal alle Personen, die in der ehemaligen DDR in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt hatten, in den Genuss der beitragsfreien Vergünstigung kamen (vgl. § 52 der 1. DB zur Renten-VO v. 23. 11. 1979 [GBl. I, S. 413]; dazu Horn, Die Rentenversicherung im Osten Deutschlands, 1994, S. 241 f.; Püschel/Hoppe, Die Rentenversorgung der Arbeiter und Angestellten in der DDR, 6. Aufl., 1986, S. 148 f.).

bb) Auch die Vergünstigungen für Ballettmitglieder in der ehemaligen DDR würden entsprechende Gleichheitsprobleme aufwerfen, da sie im bundesdeutschen Recht keine Entsprechung hatten

oder haben (BT-Dr. 16/7022). Die Rechtslage ist durch Entscheidungen des BAG (Urt. vom 8. 12. 1999 – 3 AZR 384/97) und des BVerfG (Beschluss vom 2. 7. 2002 – 1 BvR 2544/95, 1 BvR 1944/97, 1 BvR 2270/00) geklärt. Der Einigungsvertrag hat die Vergünstigung nur bis 1991 anerkannt (vgl. Anlage II, Sachgebiet H, Abschnitt III, Ziffer 6, Buchstabe a).

- cc) Ähnliche Gleichbehandlungsprobleme ergäben sich bei einer Berücksichtigung der Sonderregelung für Beschäftigte in der Braunkohleveredlung Borna/Espenhain (§ 41 I lit. i 1. DB zur Renten-VO, a.a.O.; dazu BT-Dr. 16/7023). Die Begünstigung bestand darin, dass die Betroffenen trotz einer wenn auch sehr schwierigen Tätigkeit über Tage abweichend von der bestehenden Regelaltersgrenze (Männer: 65 Jahre, Frauen: 60 Jahre) eine Bergmannsaltersrente vorzeitig in Anspruch nehmen konnten (§ 34 der 1. Renten-VO). Gem. § 254a SGB VI sind ständige Arbeiten unter Tage im Beitrittsgebiet die vor dem 1. 1. 1992 überwiegend unter Tage ausgeübten Tätigkeiten. Daher sind die über Tage geleisteten Zeiten nicht gleichzusetzen. Übergangsweise galt die das überkommene Recht der ehemaligen DDR wegen Art. 2 RÜG fort, wenn die Rente bis zum 31. 12. 1996 begonnen hatte. Für die Zeit danach besteht kein Handlungsbedarf. Auch diese Frage ist gerichtlich ausgefochten (BSG, Beschl. v. 27. 4. 2006 – B 8 KN 11/05 B; v. 3. 5. 2006 – B 8 KN 6/05 B und B 8 KN 8/05 B; die hiergegen eingelegten Verfassungsbeschwerden wurden nicht zur Entscheidung angenommen [1 BvR 1453/06, 1 BvR 1483/06 und 1 BvR 1484/06]). Das BVerfG hat in seiner Entscheidung darauf hingewiesen, dass bereits in der Rechtsordnung der DDR die genannte Regelung eine ausnahmsweise Vergünstigung gewesen war, so dass der Vertrauensschutz in ihren Fortbestand noch weniger schützenswert war.
- dd) Auch die in BT-Dr. 16/7024 geforderte rentenrechtliche Abgeltung für vor 1992 zurückgelegte Pflegezeiten in der DDR würde zu Ungleichbehandlungen im Verhältnis zu Versicherten mit vergleichbaren Lebenssachverhalten in den alten Bundesländern führen. Übergangsrechtlich galten vor 1997 im Beitrittsgebiet zurückgelegte Pflegezeiten bei einem Rentenbeginn bis zum 31. 12. 1996 weiterhin als versicherungspflichtige Tätigkeit (Art. 2 § 19 III RÜG). Würden darüber hinaus Pflegezeiten in der ehemaligen DDR anerkannt, würde – ohne dass eine entsprechende Beitragszahlung vorlag – eine Besserstellung von DDR-Zeiten perpetuiert.
- ee) Die geforderte rentenrechtliche Anerkennung für fehlende Zeiten von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie deren mithelfenden Angehörigen aus der ehemaligen DDR (BT-Dr. 16/7025) würde ebenfalls zu einer Ungleichbehandlung gleichgelagerter Sachverhalte in den alten Bundesländern führen. Ein besonderer Vertrauensschutz ist schon deshalb nicht anzuerkennen, weil diese Zeiten, die zunächst beitragsfrei waren, erst seit 1. 3. 1990 kraft gesetzlicher Fiktion als Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit galten (Inkrafttreten der 5. Renten-VO v. 25. 1. 1990), die anspruchsbegründend und -erhöhend wirkten. Im Übrigen sicherte Art. 2 § 19 Abs. 2 Nr. 14, 15 RÜG für den Ren-

tenbeginn bis Ende 1996 den Vertrauensschutz der rentennahen Jahrgänge.

Um Sicherungslücken zu schließen, könnte geprüft werden, ob – trotz aller grundsätzlichen Bedenken gegen eine solche Lösung (dazu unter 2.) – eine Nachzahlung von Beiträgen entsprechend dem (inzwischen aufgehobenen) § 208 SGB VI („Nachzahlung für landwirtschaftliche Unternehmer und mitarbeitende Familienangehörige“) in Betracht kommen könnte.

- ff) Eine rentenrechtliche Anerkennung von Zeiten, in denen Versicherte in der ehemaligen DDR einen zweiten Bildungsweg zurückgelegt haben (BT-Dr. 16/7026), würde in krassem Gegensatz zur gesamtdeutschen Rentenpolitik stehen, die den beitragsfreien Ausbildungszeiten nur noch ausnahmsweise rentenrechtliche Relevanz beimisst. Dass auch insoweit in der ehemaligen DDR zurückgelegte Zeiten keine Sonderstellung beanspruchen können, ist von dem BVerfG bestätigt worden (Beschl. v. 30. 8. 2000, 1 BvR 319/98). Im Übrigen sei auf die Nachzahlungsmöglichkeit in § 207 SGB VI verwiesen.
- gg) Eine rentenrechtliche Anerkennung von Zeiten, die mitreisende Ehegatten im Ausland zurückgelegt haben (BT-Dr. 16/7027), ist dem gesamtdeutschen Rentenrecht völlig fremd und würde zu einer Ungleichbehandlung entsprechender Sachverhalte in den alten Bundesländern führen. Der Vertrauensschutz rentennaher Jahrgänge war gewährleistet (Art. 2 § 19 II Nr. 12 RÜG).
- hh) Die Anerkennung von im Ausland zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten (BT-Dr. 16/7027) richtet sich nach dem zwischen- und überstaatlichen Sozialversicherungsrecht. Soweit entsprechende Abkommen noch nicht bestehen, wird – wie z.B. mit Russland – darüber verhandelt. Für darüber hinausgehende innerstaatliche Regelungen allein für Bürger/innen der ehemaligen DDR besteht auch aus Gleichheitsgründen kein Handlungsbedarf.
- ii) Um eine überproportionale und unverhältnismäßige Begünstigung von in der DDR gezahlten Minibeiträgen zur freiwilligen Versicherung zu vermeiden, werden diese Beiträge gem. §§ 248 III 2 Nr. 3, 269 I SGB VI als Beiträge zur Höherversicherung gewertet. Dies ist auch nach Auffassung des BSG (Urt. vom 27. 1. 1999 – B 4 RA 7/98 R –) sachgerecht. Dem Antrag in BT-Dr. 16/7028 sollte daher nicht gefolgt werden.
- d) BT-Dr. 16/7029, 7030, 7031, 7032, 7033, 7034

Soweit die Anträge vorschlagen, dass für bestimmte Berufsgruppen, soweit deren Zusatzversicherungen 1991 nicht in die Rentenversicherung überführt wurden, ein „befristetes Versorgungssystem ‚sui generis‘“ eingeführt werden soll, wird eine Diskussion wieder aufgegriffen, die seit der Wiedervereinigung intensiv geführt wurde (vgl. Ruland, DRV 1991, 518 [529 ff.]). Das Problem entstand dadurch, dass schon im Deutsch-Deutschen Staatsvertrag vom 18. 5. 1990 (Art. 20 II 2) festgelegt worden war, dass die sehr unterschiedlichen Zusatz- und Sonderversorgungssysteme grundsätzlich zum 1. 7. 1990 zu schließen sind, was durch §§ 22 ff. Rentenangleichungsgesetz der ehemaligen DDR v. 28. 6. 1990 (GBl. I, S. 445) auch geschehen ist. Bei der Überführung dieser Systeme in die gesetzliche Rentenversicherung ist zwar grundsätzlich von dem erzielten Einkommen ausgegangen worden, doch konnte dies nur bis zur Beitragsbemes-

sungsgrenze der Rentenversicherung berücksichtigt werden (Art. 3 § 6 II RÜG). Damit ist dem Einigungsvertrag Rechnung getragen worden. Dieser hat zwar den Zahlbetrag für Leistungen aus den Sonder- und Zusatzversicherungen nach ihrer Umstellung und Anpassung garantiert (Art. 2 Kap. VII, Sachgebiet H, Abschnitt III Nr. 9 lit. b S. 4 EV), doch ist diese Garantie – wie sich aus der Systematik des Einigungsvertrages ergibt – nicht unbeschränkt erfolgt. Dadurch, dass diese Systeme in die gesetzliche Rentenversicherung überführt werden sollten, mussten auch deren Beitragsbemessungsgrenzen zur Anwendung kommen. Diese Systementscheidung hat das BVerfG in seiner Grundsatzentscheidung (BVerfGE 100, 1 [40]; zu ihr: Steiner, a.a.O., S. 318 ff.) nicht beanstandet. Verfassungsrechtlich besteht somit kein Handlungsbedarf (BT-Dr. 16/7029).

Einzuräumen ist allerdings, dass in Folge dieses Überleitungskonzepts für einige Personengruppen eine Versorgungsungleichheit im Vergleich zu entsprechenden Personen in den alten Bundesländern besteht (so auch Steiner, a.a.O., S. 320). Dies betrifft insbesondere Hochschullehrer, die nicht oder erst nach Jahren in das Beamtenverhältnis übernommen wurden (vgl. BT-Dr. 16/7031, S. 3 f.), im Vergleich zu ihren beamteten Kollegen in den alten Bundesländern. Dem Bund steht aber zur Beseitigung dieser Ungleichheit keine Gesetzgebungskompetenz zu. Soweit es sich um öffentlich-rechtlich Bedienstete handelt (BT-Dr. 16/7031, 7032), standen oder stehen sie im Dienste der (neuen) Bundesländer. Für diesen Personenkreis hat der Bund seit der Föderalismusreform keine Gesetzgebungskompetenz mehr; er ist nur noch für seine Bediensteten zuständig (Art. 73 Nr. 8 GG). Die konkurrierende Kompetenz nach Art. 74 Nr. 27 GG erfasst ausdrücklich nicht den Bereich der Versorgung. Soweit es sich um Fragen der Zusatzversorgung handelt, sind die jeweiligen Tarifpartner zuständig, nicht der Bund. Dies gilt nach der Privatisierung der Bahn auch für deren Zusatzversorgung, so dass der Gesetzgeber in die Autonomie der Tarifpartner eingreifen würde, wenn er die Zusatzversorgung von Bediensteten der ehemaligen Reichsbahn regeln würde (BT-Dr. 16/7030). Dem Vernehmen nach werden entsprechende Gespräche geführt. Es ist schließlich auch nicht Aufgabe des Bundesgesetzgebers, unpräzises DDR-Recht zu konsolidieren (BT-Dr. 16/7034).

2. Antrag der Fraktion der FDP (BT-Dr. 16/11236)

Der Antrag zielt darauf, Personen, deren rentenrechtliche Zeiten in der ehemaligen DDR bei der Überleitung des Rentenrechts nicht oder nicht voll berücksichtigt wurden, das Recht einzuräumen, für diese Zeiten Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung nachzuzahlen. Es sind im Wesentlichen die Personengruppen, auf die sich auch die Anträge der Fraktion DIE LINKE beziehen. Jede Möglichkeit, Beiträge nachzuentrichten, birgt die Gefahr der negativen Risikoselektion zu Lasten der Rentenversicherung und ihrer Versicherungsgemeinschaft. Von der Möglichkeit werden nur die Berechtigten Gebrauch machen, die sich an Hand ihrer persönlichen Risikobewertung die Chance ausrechnen, mehr Leistungen heraus zu bekommen, als sie an Beiträgen eingezahlt haben. Deshalb muss mit der Einräumung entsprechender Rech-

te sehr vorsichtig verfahren werden. Die Zahlung von freiwilligen Beiträgen ist daher auch nur bis zur bindenden Bewilligung einer Vollrente wegen Alters zulässig (§ 7 III SGB VI). Hinzuweisen ist auch darauf, dass ab 1. 7. 2009 die Begründung einer Rentenanwartschaft in der allgemeinen Rentenversicherung von 1,- Euro in den alten Bundesländern (Entgeltpunkte) 225,92 Euro und in den neuen Bundesländern (Entgeltpunkte [Ost]) 214,58 Euro kostet. Die von der FDP vorgeschlagene Regelung ist auch extrem schwierig umzusetzen. Es müsste an Hand des früheren DDR-Rechts im Vergleich zu dem neuen Recht des SGB VI die „Versorgungslücke“ ermittelt werden, die durch Beiträge aufgefüllt werden könnte. Aus diesen Gründen kann die Annahme dieses Antrags – von der unter 1. c. ee genannten und weiter zu prüfenden Ausnahme abgesehen – nicht empfohlen werden.

3. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (BT-Dr. 16/11684)

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zielt ebenso wie der Antrag der FDP-Fraktion unter Ziff. 11 und der Antrag der Fraktion DIE LINKEN (BT-Dr. 16/7021) auf eine Verbesserung der sozialen Absicherung für in der ehemaligen DDR vor dem 1. 1. 1992 geschiedene Frauen, für die es keinen Versorgungsausgleich gibt (Art. 234 § 6 S. 1 EGBGB). Für sie wird von der FDP eine bessere rentenrechtliche Absicherung gefordert, soweit sie wegen der Erziehung von Kindern ihre Erwerbsarbeit unterbrochen oder eingeschränkt haben. Das von den betroffenen Frauen selbst in der Ehezeit erworbene Anrecht soll halbiert und zum Ausgleich hierfür ein Anrecht in Höhe der Hälfte eines durchschnittlichen Rentenanspruchs hinzugerechnet werden. Eine entsprechende Kürzung bei dem früheren Ehegatten soll nicht erfolgen. Die Mehraufwendungen sollen aus Steuermitteln finanziert werden.

Dem Antrag sollte nicht gefolgt werden. Ein rechtlicher Handlungsbedarf besteht nicht. Die Verfassungsmäßigkeit des Art. 234 § 6 S. 1 EGBGB ist unbestritten. Das BVerfG hat selbst den Ausschluss der Geschiedenen-Hinterbliebenenrenten für in der ehemaligen DDR geschiedene Frauen (§ 243a SGB VI) bestätigt (BVerfG, Beschl. v. 2. 6. 2003 – 1 BvR 789/96; dazu Lauterbach, NZS 2004, 131 ff.; s. a. BVerfG, NZS 2004, 307 f.). Sozialpolitisch würde eine Umsetzung des Antrags neue Probleme und Ungerechtigkeiten schaffen. Auch in den alten Bundesländern wurde der Versorgungsausgleich ohne Rückwirkung auf zuvor geschiedene Ehen eingeführt (Art. 12 Nr. 13 lit. a 1.EheRG). Viele der zuvor geschiedenen Frauen hatten, weil für sie ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch nicht bestand, keinen Anspruch auf eine Geschiedenen-Hinterbliebenenrente. Sie wären benachteiligt, wenn für in der ehemaligen DDR geschiedene Frauen auch noch auf Staatskosten ein nachträglicher Versorgungsausgleich durchgeführt würde.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)1341

28. April 2009

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 4. Mai 2009 in Berlin zum

- a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-ÄndG) - Drucksache 16/7035 -

- b) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Diskriminierungen und Ungerechtigkeiten gegenüber Älteren in den neuen Bundesländern bei der Überleitung von DDR-Alterssicherungen in das bundesdeutsche Recht - Drucksache 16/7019 -

- c) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Gerechte Alterseinkünfte für Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR - Drucksache 16/7020 -

- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Gerechte Lösung für die rentenrechtliche Situation von in der DDR Geschiedenen - Drucksache 16/7021 -

- e) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Schaffung einer gerechten Versorgungslösung für die vormalige berufsbezogene Zuwendung für Ballettmitglieder in der DDR - Drucksache 16/7022 -

- f) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der DIE LINKE.

Regelung der Ansprüche der Bergleute der Braunkohleveredlung - Drucksache 16/7023 -

- g) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Beseitigung von Rentennachteilen für Zeiten der Pflege von Angehörigen in der DDR - Drucksache 16/7024 -

- h) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung für fehlende Zeiten von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie deren mithelfenden Familienangehörigen aus der DDR - Drucksache 16/7025 -

- i) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung von zweiten Bildungswegen und Aspiranturen in der DDR - Drucksache 16/7026 -

- j) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Rentenrechtliche Anerkennung von DDR-Sozialversicherungsregelungen für ins Ausland mitreisende Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie von im Ausland erworbenen rentenrechtlichen Zeiten - Drucksache 16/7027 -
- k) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Rentenrechtliche Anerkennung aller freiwilligen Beiträge aus DDR-Zeiten - Drucksache 16/7028 -
- l) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kein Versorgungsunrecht bei den Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR - Drucksache 16/7029 -
- m) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Regelung der Ansprüche und Anwartschaften auf Alterssicherung für Angehörige der Deutschen Reichsbahn - Drucksache 16/7030 -
- n) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Angemessene Altersversorgung für Professorinnen und Professoren neuen Rechts, Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Dienst, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Beschäftigte universitärer und anderer wissenschaftlicher außer-universitärer Einrichtungen in den neuen Bundesländern - Drucksache 16/7031 -
- o) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben - Drucksache 16/7032 -
- p) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Angehörige von Bundeswehr, Zoll und Polizei, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben - Drucksache 16/7033 -
- q) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Einheitliche Regelung der Altersversorgung für Angehörige der technischen Intelligenz der DDR - Drucksache 16/7034 -
- r) Antrag der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Jan Mücke, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Faires Nachversicherungsangebot zur Vereinheitlichung des Rentenrechts in Ost und West - Drucksache 16/11236 -
- s) Antrag der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Peter Hettlich, Dr. Thea Dückert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Versorgung für Geschiedene aus den neuen Bundesländern verbessern - Drucksache 16/11684 -

Professor Dr. Heike Trappe, Rostock

Bei der Überleitung der gesetzlichen Rentenversicherung auf die neuen Bundesländer ging die Bundesregierung von mehreren Annahmen aus: vom grundsätzlich anderen Stellenwert privaten Unterhalts im Recht der DDR und davon, dass Frauen in der DDR ihre Erwerbsarbeit nur selten zu Gunsten der Betreuung von Kindern unterbrochen oder eingeschränkt haben. Der erste Aspekt ist unbestreitbar, da er im Familienrecht (Familiengesetzbuch von 1965) entsprechend geregelt war. Mit einer Scheidung sollten die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Eheleuten prinzipiell beendet sein, so dass sie in der Regel keine Unterhaltszahlungen für einander zu leisten hatten, sondern nur in seltenen und begründeten Ausnahmefällen (§ 29 Abs. 1 FGB). Die zweite bei der Überleitung des Rentenrechts zugrunde gelegte Annahme stellt eine unzulässige Verallgemeinerung dar, die der konkreten Lebenssituation von Frauen in der DDR nicht gerecht wird. Dieses möchte ich im Folgenden begründen und für eine differenziertere Betrachtungsweise plädieren.

1. Vorbemerkung

Die folgenden Darstellungen beziehen sich, sofern nicht anders angemerkt, auf Daten, die im Rahmen der Studie „Lebensverläufe und historischer Wandel in der ehemaligen DDR“ seit Ende 1990 am Forschungsbereich „Bildung, Arbeit und gesellschaftliche Entwicklung“ des Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung in Berlin erhoben wurden. In diesem Forschungsprojekt (Leitung: Prof. Dr. Johannes Huinink) wurden deutsche Bewohner der ehemaligen DDR aus den Geburtsjahrgängen 1929-31, 1939-41, 1951-53 und 1959-61 ausführlich zu ihrem bisherigen Lebensverlauf befragt. Die Auswahl der Geburtsjahrgänge war an den unterschiedlichen Phasen der DDR-Geschichte orientiert und hatte das Anliegen, die Sozialgeschichte der DDR aus den Lebensverläufen ihrer Bürgerinnen und Bürger zu rekonstruieren. Die Grundgesamtheit der Erhebung war die deutsche Wohnbevölkerung in diesen Kohorten, die Anfang 1990 auf dem Territorium der ehemaligen DDR lebte. Die Stichprobe ist eine zufallsgesteuerte Personenstichprobe aus dem zentralen Einwohnermelderegister der DDR. 2323 Personen (darunter 1183 Frauen) wurden unter anderem ausführlich zu ihrer Erwerbs- und Familiengeschichte befragt (Huinink u.a. 1995).

2. Differenzierte Erwerbsbeteiligung nach Geschlecht

Die in den 1950er und 1960er Jahren überwiegend mit Mitteln ökonomischen Drucks betriebene Rekrutierung weiblicher Arbeitskräfte war insofern erfolgreich, als dass es relativ schnell zu einer Annäherung der Erwerbsbeteiligung der Frauen an die der Männer kam. Am deutlichsten unterschieden sich die Erwerbsverlaufsmuster zwischen Frauen und Männern im Geburtsjahrgang 1929-31. Doch selbst unter diesen Frauen brach nur eine sehr kleine Gruppe die Erwerbstätigkeit mit der Geburt von Kindern dauerhaft ab. Die um 1930 geborenen Frauen verbrachten 80 Prozent der zwischen ihrem Berufseinstieg und dem Ende des Jahres 1989 liegenden Zeitspanne im Erwerbssystem (Männer: 96 Prozent), darunter 14 Prozent in Teilzeitarbeit (Männer: 4 Prozent). Bereits bei den 1939-41 geborenen Frauen war eine deutliche Annäherung der Erwerbsverlaufsmuster an die der Männer zu verzeichnen, die sich in den jüngeren Kohorten weiter fortsetzte. Die Frauen der drei jüngeren Kohorten verbrachten zwischen 83 und 87 Prozent der Zeitspanne zwischen ihrem Berufseinstieg und dem Ende des Jahres 1989 im Erwerbssystem, darunter zwischen 11 und 15 Prozent in Teilzeitarbeit. Die relative Erwerbsbeteiligung der vergleichbaren Männerkohorten schwankte zwischen 90 und 95 Prozent. Bei ihnen hatte Teilzeitar-

beit erwartungsgemäß eine völlig untergeordnete Bedeutung. Sie blieb eine Domäne von Frauen als Strategie der Verbindung von Erwerbsbeteiligung und Familie und diente bei den älteren Frauen auch als Brücke in den Ruhestand.

3. Strategien zur Verbindung von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung

Die zunehmende Erwerbsbeteiligung von Frauen und die Verstärkung ihrer Berufsverläufe gingen ohne gravierende Veränderungen der lebensgeschichtlichen Lagerung der Geburt von Kindern oder des Anteils kinderloser Frauen vonstatten. Charakteristisch war eine frühe und fast universelle Familienbildung, so dass nahezu alle Frauen Arrangements zur Verbindung beruflicher und familialer Anforderungen finden mussten (der Anteil kinderloser Frauen schwankte zwischen 6 und 10 Prozent in den verschiedenen Geburtsjahrgängen). Diese Strategien unterschieden sich allerdings deutlich in Abhängigkeit von den sozialpolitischen Rahmenbedingungen. So unterbrachen Frauen, die vor der Einführung umfassender sozialpolitischer Unterstützungsleistungen seit den 1970er Jahren und dem Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen ihre Kinder bekamen für deutlich längere Zeiträume ihre Erwerbstätigkeit als jüngere Frauen. Die durchschnittliche Dauer aller familienbedingten Erwerbsunterbrechungen verteilt sich wie folgt über die Frauen der unterschiedlichen Geburtsjahrgänge: 1929-31: 7,6 Jahre, 1939-41: 3,7 Jahre, 1951-53: 1,8 Jahre, 1959-61: 1,7 Jahre. Gegenläufig zur Länge familienbedingter Erwerbsunterbrechungen hat sich das Ausmaß der Betreuung von Kindern in Kinderkrippen und Kindergärten entwickelt. Hier sei nur erwähnt, dass bei den um 1930 geborenen Frauen 43 Prozent ihrer Kinder gar nicht institutionell, sondern überwiegend durch die Mütter, betreut wurden, da Kinderbetreuungseinrichtungen noch gar nicht in entsprechendem Ausmaß verfügbar waren.² Während sich im Leben von Frauen, die ihre Familien vor der umfassenden sozialpolitischen Unterstützung ihrer Erwerbstätigkeit gründeten (hier um 1930 und um 1940 geborene Frauen), noch häufig Phasen mit unterschiedlicher Konzentration auf Beruf *oder* Familie voneinander abhoben, war für Frauen in den 1970er und 1980er Jahren die nahezu gleichzeitige Abstimmung von Familie *und* Beruf kennzeichnend. Demnach waren längere Erwerbsunterbrechungen, ein höherer Teilzeitanteil und mehr privat organisierte Kinderbetreuung vor allem für Frauen der beiden älteren Geburtsjahrgänge charakteristisch, während kürzere und häufigere Erwerbsunterbrechungen, ein geringerer Teilzeitanteil und eine weitreichende institutionelle Kinderbetreuung insbesondere von Frauen der beiden jüngeren Geburtsjahrgänge genutzt wurden. Diese jüngeren Frauen wechselten allerdings häufiger als junge Männer oder ältere Frauen im Zusammenhang mit der Familienbildung in Tätigkeiten unterhalb ihrer Qualifikation, was sich wiederum nachteilig auf berufliche Aufstiegs- und Einkommenschancen auswirkte (Trappe 1995).

4. Einkommensunterschiede nach Geschlecht

Frauen verdienten im Verlauf ihrer gesamten Berufstätigkeit weniger als Männer. Sie wurden sowohl bei Aufnahme ihrer Berufstätigkeit als auch im späteren Berufsverlauf geringer entlohnt als Männer. Der Einkommensunterschied verringerte sich zwar über die Geburtsjahrgänge, betrug aber auch bei den um 1960 geborenen Frauen noch etwa 20 Prozent (unter Berücksichtigung

² Seit 1976 standen für mindestens 50 Prozent der Kinder entsprechenden Alters Plätze in Kinderkrippen zur Verfügung. Für über Dreijährige (Kindergarten) war dies bereits seit Mitte der 1960er Jahre der Fall (Statistisches Amt der DDR 1990).

der Arbeitszeit). Besonders benachteiligt waren jedoch die um 1930 geborenen Frauen, die nur etwa 60 Prozent des durchschnittlichen Einkommens der Männer dieses Geburtsjahrgangs erreichten (bei Berücksichtigung der Arbeitszeit).³ Diese Unterschiede ließen sich nicht auf das unterschiedliche Qualifikationsniveau von Frauen und Männern oder auf ihre unterschiedliche Erwerbsbeteiligung zurückführen, sondern in aller erster Linie darauf, dass Frauen und Männer tendenziell in unterschiedlichen beruflichen Tätigkeiten konzentriert waren und dass die typischerweise von Frauen ausgeübten Tätigkeiten geringer entlohnt wurden. Mögliche Ursachen dafür sind die 1949 erfolgte Übernahme des alten Tarif- und Lohnsystems, das in der Folgezeit nur unzureichend angepasst wurde sowie die bessere Entlohnung von Tätigkeiten, die als strukturbestimmend für die wirtschaftliche Entwicklung angesehen wurden.

5. Schlussfolgerungen hinsichtlich der rentenrechtlichen Situation Geschiedener aus den neuen Bundesländern

Geschiedene Frauen, die Alterssicherungsleistungen beziehen, erreichen in den alten und neuen Bundesländern die geringsten Gesamteinkommen unter den alleinstehenden Frauen (2007). Jedoch verfügen diese Frauen in den alten Ländern aufgrund des Versorgungsausgleichs im Scheidungsfall im Durchschnitt über die zweithöchsten eigenen Alterssicherungsleistungen und weisen außerdem die höchsten zusätzlichen Einkommen unter den alleinstehenden Frauen auf. Geschiedene Frauen in den neuen Bundesländern weisen die geringsten zusätzlichen Einkommen unter den alleinstehenden Frauen auf und ihr Haushalts-Nettoeinkommen beträgt nur 76 Prozent des durchschnittlichen Einkommens aller alleinstehenden Frauen in den neuen Ländern, verglichen mit 88 Prozent in den alten Ländern. Damit ist auch verbunden, dass für 40 Prozent der geschiedenen Frauen in den neuen Ländern ihr Haushalts-Nettoeinkommen geringer als 750 Euro ist, während dies für 28 Prozent der geschiedenen Frauen in den alten Ländern der Fall ist (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2008).

Die besonders ungünstige Situation geschiedener Frauen in den neuen Bundesländern hinsichtlich ihrer Alterseinkünfte weist darauf hin, dass die Annahme, dass Frauen in der DDR aus Rücksicht auf ihre Familien keine Einschränkungen ihrer Erwerbstätigkeit gemacht haben, nicht haltbar ist. Wie gezeigt wurde, haben gerade die älteren Frauen, die bis zum Beginn der 1940er Jahre geboren wurden und gegenwärtig Alterseinkünfte beziehen, teilweise erhebliche Einschränkungen gemacht. Dies bezieht sich sowohl auf die durchschnittliche Dauer familienbedingter Erwerbsunterbrechungen als auch auf den vergleichsweise hohen Teilzeitanteil an ihrer Erwerbsarbeit. Es wurde ebenfalls gezeigt, dass gerade diese älteren Frauen, deutlich geringere Erwerbseinkommen als vergleichbare Männer erzielt haben. Es ist anzunehmen, dass geschiedene Frauen mit Kindern aufgrund ihrer Erwerbseinschränkungen einen hohen Anteil unter den Frauen mit geringen Alterseinkünften ausmachen. Da bekanntermaßen die Höhe der Rentenansprüche sowohl von der Kontinuität der Erwerbstätigkeit als auch vom zeitlichen Umfang der Erwerbsarbeit und insbesondere von der Höhe der beitragspflichtigen Einkommen abhängt, lässt sich leicht nachvollziehen, dass die geschiedenen Frauen in dieser Hinsicht ungünstig ab-

schneiden. Um diese Nachteile zielgenau zu beseitigen, ist eine Regelung für Frauen, die vor 1992 in der DDR oder den neuen Bundesländern geschieden wurden und die wegen der Kindererziehung ihre Erwerbsarbeit eingeschränkt haben, begrüßenswert. Nachträglich sollte auf individueller Ebene für die gemeinsamen Ehejahre für die Gruppe von Frauen, die zugunsten der Betreuung von Kindern die Erwerbstätigkeit unterbrochen oder zeitlich reduziert hat, eine Art Versorgungsausgleich erfolgen.

Literatur:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2008), Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2008 gemäß § 154 Abs. 2 SGB VI (Alterssicherungsbericht 2008).

Familiengesetzbuch (1975), Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975, Berlin: Staatsverlag der DDR.

Huinink, J. u.a. (1995), Kollektiv und Eigensinn: Lebensverläufe in der DDR und danach, Berlin: Akademie Verlag.

Krueger, A. B./J.-S. Pischke (1995), A Comparative Analysis of East and West German Labor Markets: Before and After Unification, in: R. B. Freeman/L. F. Katz. (Hrsg.), Differences and Changes in Wage Structures, Chicago/London: The University of Chicago Press: 405-445.

Statistisches Amt der DDR (Hrsg.) (1990), Statistisches Jahrbuch der DDR '90, Berlin: Rudolf Haufe Verlag.

Trappe, Heike (1995), Emanzipation oder Zwang? Frauen in der DDR zwischen Beruf, Familie und Sozialpolitik, Berlin: Akademie Verlag.

³ Da diese Angaben auf den von den Befragten berichteten monatlichen Nettoeinkommen beruhen, sind sie durch andere Angaben zu validieren: So berichten Krueger und Pischke (1995) auf Basis der Einkommensstichprobe in Arbeiter- und Angestelltenhaushalten von 1988, dass Frauen bezogen auf das monatliche Bruttoeinkommen von Vollzeitbeschäftigten im Durchschnitt 25 Prozent weniger als Männer verdienten (bei Berücksichtigung von Schulabschluss, Qualifikation und Berufserfahrung).

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)1349

29. April 2009

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 4. Mai 2009 in Berlin zum

- a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-ÄndG) - Drucksache 16/7035 -

- b) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Diskriminierungen und Ungerechtigkeiten gegenüber Älteren in den neuen Bundesländern bei der Überleitung von DDR-Alterssicherungen in das bundesdeutsche Recht - Drucksache 16/7019 -

- c) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Gerechte Alterseinkünfte für Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR - Drucksache 16/7020 -

- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Gerechte Lösung für die rentenrechtliche Situation von in der DDR Geschiedenen - Drucksache 16/7021 -

- e) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Schaffung einer gerechten Versorgungslösung für die vormalige berufsbezogene Zuwendung für Ballettmitglieder in der DDR - Drucksache 16/7022 -

- f) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der DIE LINKE.

Regelung der Ansprüche der Bergleute der Braunkohleveredlung - Drucksache 16/7023 -

- g) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Beseitigung von Rentennachteilen für Zeiten der Pflege von Angehörigen in der DDR - Drucksache 16/7024 -

- h) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung für fehlende Zeiten von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie deren mithelfenden Familienangehörigen aus der DDR - Drucksache 16/7025 -

- i) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung von zweiten Bildungswegen und Aspiranturen in der DDR - Drucksache 16/7026 -

- j) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Rentenrechtliche Anerkennung von DDR-Sozialversicherungsregelungen für ins Ausland mitreisende Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie von im Ausland erworbenen rentenrechtlichen Zeiten - Drucksache 16/7027 -
- k) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Rentenrechtliche Anerkennung aller freiwilligen Beiträge aus DDR-Zeiten - Drucksache 16/7028 -
- l) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kein Versorgungsunrecht bei den Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR - Drucksache 16/7029 -
- m) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Regelung der Ansprüche und Anwartschaften auf Alterssicherung für Angehörige der Deutschen Reichsbahn - Drucksache 16/7030 -
- n) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Angemessene Altersversorgung für Professorinnen und Professoren neuen Rechts, Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Dienst, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Beschäftigte universitärer und anderer wissenschaftlicher außer-universitärer Einrichtungen in den neuen Bundesländern - Drucksache 16/7031 -
- o) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben - Drucksache 16/7032 -
- p) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Angehörige von Bundeswehr, Zoll und Polizei, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben - Drucksache 16/7033 -
- q) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Einheitliche Regelung der Altersversorgung für Angehörige der technischen Intelligenz der DDR - Drucksache 16/7034 -
- r) Antrag der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Jan Mücke, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Faires Nachversicherungsangebot zur Vereinheitlichung des Rentenrechts in Ost und West - Drucksache 16/11236 -
- s) Antrag der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Peter Hettlich, Dr. Thea Dückert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Versorgung für Geschiedene aus den neuen Bundesländern verbessern - Drucksache 16/11684 -

Dr. Hans Peter Klotzsche, Dippoldiswalde

Die zur öffentlichen Anhörung eingereichten Anträge der Fraktionen DIE LINKE; FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist Veranlassung, Stellung zu nehmen. Der Sachverständige unterstützt das Anliegen, die in redendsten ungeklärten Renten- und Versorgungsfragen, deren Ursachen in der Rentenüberleitung zu finden sind, zu thematisieren.

Der Deutsche Bundestag beschloss 1991 das Rentenüberleitungsgesetz⁴. Es war die damals gewählte Lösung einer demokratisch rechtsstaatlichen Überleitung in das Rentensystem der BRD. Schon damals wurden von Sachverständigen diverse Probleme angezeigt, mittlerweile sind neue hinzugekommen.

War bzw. ist das Rentenüberleitungsgesetz damit ein hoffnungsloser Fall?

Eindeutig nein, wenn der Gesetzgeber jetzt handelt, um Ungereimtheiten und Ungerechtigkeiten zu beseitigen.

Die Anträge der Fraktion DIE LINKE widerspiegeln die Problemfelder in ihrer Gesamtheit und bieten Varianten an, die bei entsprechendem politischen Willen bei den Betroffenen endlich zur Lösung schwieriger finanzieller Fragen und der Respektierung gelebten Lebens führen könnten.

Der Antrag der Fraktion der FDP greift fast alle der Probleme auf, kann aber mit seinem generellen Ansatz, die Möglichkeit einer Nachversicherung anzubieten, nicht zur Problemlösung führen. Gerade die betroffenen Rentnerinnen und Rentner bzw. Menschen in rentennahen Jahrgängen leben zum einen in solchen sozialen Lagen, die ihnen eine Nachversicherung nicht möglich macht. Zum anderen haben diese Menschen in der DDR auf die spätere Absicherung dieser - jetzt per Gesetz infrage gestellten - Zeiten und Sachverhalte vertraut, sodass nicht eine private, sondern gesellschaftliche Lösung des Problems als gerecht empfunden würde.

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen greift die Problematik einer Betroffenenengruppe (Geschiedene) auf und bildet dabei noch eine Untergruppe. Damit würden neue Problemfelder eröffnet.

Vor dem Hintergrund jahrelanger Verbandsarbeit halte ich als Sachverständiger im Interesse der überfälligen Herstellung von sozialem Frieden in der Altersversorgung gleicher Berufs- und Problemgruppen Ost und West die Lösung aller aufgezeigten Problemfelder für geboten.

Das bedeutet:

Zum Ersten sind alle Überführungslücken zu schließen, die im Einzelnen betreffen die Beschäftigten des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR, in der DDR Geschiedenen, ausgeschiedene Ballettmitglieder, Bergleute der Braunkohleveredlung, mithelfende Familienangehörige von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen, Menschen, die zweite oder geplant längere Bildungswege absolviert haben oder im Ausland tätig bzw. langfristig mitgereist waren, Menschen, die Angehörige gepflegt oder sich freiwillig zur Erhaltung ihrer Rentenanwartschaft weiter versichert haben.

Zum Zweiten sind für alle Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR die liquidierten Teile zu überführen, sodass ein Alterseinkommen entsteht, das zumindest lebensstandardsichernd, wenn auch nicht vergleichbar mit den Alterseinkünften der Berufskollegen in den alten Bundesländern ist. Das betrifft alle Sparten der Intelligenz, Beschäftigte von Staatsapparat und Organisationen

der DDR, Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post der DDR sowie von Armee, Polizei und Zoll.

Zum Dritten ist die Wertneutralität des Rentenrechts wiederherzustellen, die dadurch verletzt wurde, dass für ausgewählte Beschäftigtengruppen das in der DDR erzielte Einkommen nicht bis zur Beitragsbemessungsgrenze bei der Rentenberechnung anerkannt wird.

Angesichts besonderer sozialer Schieflagen bzw. sich neu entwickelnder Problemgruppen wird im Folgenden beispielhaft auf drei betroffene Personengruppen näher eingegangen.

Bei der ersten Betroffenenengruppe handelt es sich um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Gesundheits- und Sozialwesen der DDR, die selbst nach einem mehr als 40-jährigen Berufsleben unter hohen physischen und psychischen Belastungen nur eine Altersversorgung von durchschnittlich ca. 700 Euro erhalten.

Bei der zweiten Personengruppe handelt es sich um Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus universitären und außeruniversitären Einrichtungen der DDR, die in bundesdeutschen Einrichtungen der Forschung und Lehre z. B. als Professoren und leitende Wissenschaftler übernommen wurden, wesentlich an der Umgestaltung der Wissenschaftslandschaft in den neuen Bundesländern mitwirkten und nach dem 30. 6. 1995 in Rente gegangen sind. Diese Betroffenenengruppe erhält eine Altersversorgung von 30 bis 40 % der letzten Bruttoarbeitsbezüge. Sie liegt damit bis zu mehrere Hundert Euro unter der Altersversorgung jener ostdeutschen Akademiker, die nicht in den öffentlichen Dienst der Bundesrepublik übernommen wurden und als Bestandsrentner aus dem Berufsleben ausgeschieden sind. Ganz zu schweigen, von dem Unterschied zur Altersversorgung vergleichbarer Berufsgruppen in den alten Bundesländern.

Die dritte Gruppe betrifft in der DDR Geschiedene, insbesondere Frauen.

Im Nachfolgenden sollen für diese ausgewählten Beispiele denkbare Lösungsansätze präzisiert werden:

Verbesserungen in der Altersversorgung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Gesundheits- und Sozialwesen der DDR.

Die Mitarbeiter im Gesundheits- und Sozialwesen hatten nur geringfügige Einkommen.

Der Nachteil für die Altersversorgung wurde in der DDR durch gesetzliche Regelungen dadurch kompensiert, dass dieser Personenkreis nach 10-jähriger Berufstätigkeit Anspruch auf einen besonderen Steigerungsfaktor erworben hatte. Dieser betrug 1.5 % des jeweiligen Durchschnittsverdienstes der letzten 20 Jahre für jedes Jahr der Tätigkeit in diesem Sektor. Dieser besondere Steigerungssatz für die Altersversorgung war auch als eine Art Treueprämie gedacht für die mit enormen physischen und psychischen Belastungen verbundene Berufstätigkeit. Mit der Überführung der rentenrechtlichen Regelungen aus der DDR in das bundesdeutsche Rentenrecht ist diese Sonderregelung nach einer Übergangsphase weggefallen. Deshalb sind die Rentnerinnen und Rentner aus dem Gesundheits- und Sozialwesen in unterschiedlichem Maße betroffen, was die Situation unübersichtlich macht; die Bestandsrentnerinnen und -rentner zum 31. 12. 1991 ebenso wie die Betroffenen, die 1992 bis Ende 1996 verrentet wurden. Letztere erhielten zwar den Steigerungsbetrag als Auffüllbetrag, dieser wird aber seit 1996 mit jeder Rentenerhöhung abgeschmolzen. Für nach dem Stichtag 31. 12. 1996 in Rente gegangene

⁴ Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Rentenüberleitungsgesetz -RÜG) vom 25. 7. 1991 (BGBl. I S. 1606), das mit Änderungen in Kraft ist.

Mitarbeiter aus diesem Sektor wird keinerlei Steigerungssatz mehr gewährt.

Deshalb erhalten die Beschäftigten aus dem Gesundheits- und Sozialwesen der DDR selbst bei langjähriger Tätigkeit in diesem anspruchsvollen Arbeitsfeld nur eine Altersversorgung von ca. 700 Euro. Verglichen mit Beschäftigten aus dem Gesundheits- und Sozialwesen in den alten Bundesländern liegt die Altersversorgung dadurch bei völlig vergleichbaren Erwerbsbiografien bei etwa 56 bis 75 %.

Betroffen sind gegenwärtig noch ca. 60.000 Personen. Die Zahl der Neuzugänge in den nächsten Jahren ist noch nicht bekannt.

Die Lösung dieses Problems ist nicht einfach. Zum einen ist die Beschäftigtengruppe in ihren Erwerbsbiografien sehr heterogen. Zum anderen erfolgte die Weiterbeschäftigung der Betroffenen, die überwiegend aus dem staatlichen bzw. öffentlichen Gesundheitswesen der DDR kamen in der Bundesrepublik bei unterschiedlichen Trägern. Der öffentlich-rechtliche Arbeitgeber ist nur einer davon.

Daher konzentrierten sich die bisherigen Lösungsansätze vorrangig auf die Forderung nach einer Überführung des in der DDR gesetzlich verankerten Steigerungsbetrages in das Rentenrecht der Bundesrepublik. Eine solche Lösung wäre über die Einführung einer allgemeinen Härtefallregelung in das gegenwärtige Rentenüberleitungsrecht theoretisch denkbar. Allerdings wird hier vermutet, dass hier ein Präzedenzfall geschaffen würde.

Deshalb ist in der letzten Zeit eine Fondslösung außerhalb des allgemeinen Rentenrechts diskutiert worden. Durch Zahlungen aus diesem Fonds wäre ein individueller Ausgleichsbetrag erreichbar, der in etwa der Höhe entspricht, die mit dem Steigerungsbetrag der DDR erreicht worden wäre.

Insgesamt wird die Position vertreten, dass für diese Beschäftigtengruppe, die auf ein engagiertes, für die Gesellschaft nützlich Arbeitsleben zurückblicken, eine Verbesserung der Altersversorgung zwingend erforderlich ist.

Verbesserungen in der Altersversorgung von Professoren sowie anderen Wissenschaftlern aus den wissenschaftlichen Einrichtungen der DDR

In einem intensiven und vielschichtigen Evaluierungsprozess wurde die fachliche Kompetenz und politische Integrität der ostdeutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beurteilt. Als Ergebnis konnten 15-20 % ihre Tätigkeit in Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitären Einrichtungen der Bundesrepublik fortsetzen. Dort haben sie in Einrichtungen des öffentlichen Dienstes ihr Wissen, ihre Erfahrungen und ihre Einsatzbereitschaft eingebracht und in vielfältiger Weise an der Umgestaltung der Wissenschaftslandschaft in den neuen Bundesländern mitgearbeitet.

Diese ostdeutschen Leistungsträger aus der Wissenschaft sind es nun, die durch Versäumnisse der öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber der Bundesrepublik hinsichtlich ihrer Altersversorgung gravierend benachteiligt sind. Diejenigen Wissenschaftler, die nach dem 30.06. 1995 berentet wurden, unterliegen nicht mehr dem Vertrauensschutz des Einigungsvertrages. Damit fallen sie nicht mehr unter die Übergangsregelungen des Einigungsvertrages, welche bei Eintritt in den Ruhestand eine Versorgung von 60 bzw. 80 % der letzten Bruttoarbeitsbezüge vorsahen. Eine Verbeamtung erfolgte entweder altersbe-

dingt oder durch das langsame Anlaufen der Verbeamtung in der Regel jedoch auch nicht. Ebenso wurden sie nicht bzw. erst ab 1997 in das Zusatzversorgungssystem des Bundes und der Länder (VBL) aufgenommen, allerdings nur, wenn sie zum 01. 12. 1996 nicht älter als 60 Jahre waren. Damit wurden massive Lücken in der Versicherungsbiografie ausgelöst, welche in keiner Relation zur Lebensarbeitsbiografie stehen.

Das Versorgungsniveau liegt bei 30 bis 40 Prozent der letzten Bruttoarbeitsbezüge und absolut bei durchschnittlich 1650.- Euro, ab 01.01. 2002 zzgl. einen kleinen Betrag von der VBL. Das bedeutet, dass die von den übernommenen Wissenschaftlern im vereinigten Deutschland zurückgelegte Berufszeit, die bis zu 38 % der Gesamterwerbszeit ausmacht, eine konkrete Kürzung der Altersversorgung bewirkt hat.

Hier ist unbedingt durch eine gesetzliche Regelung schnellstens Abhilfe zu schaffen. Ein Vorschlag für ein zeitlich befristetes Fondsmodell für die in den öffentlichen Dienst der BRD übernommenen Wissenschaftler ist in der Diskussion.

Verbesserung der Versorgung Geschiedener, insbesondere Frauen, aus den neuen Bundesländern.

Vor 1992 Geschiedene aus den neuen Bundesländern erhielten keinen Versorgungsausgleich. Es sind ca. 400 000 Frauen davon betroffen. Ein rückwirkender Versorgungsausgleich ist verfassungsrechtlich sehr bedenklich. In der Bundesrepublik wurde der Versorgungsausgleich 1977 eingeführt. Ein fiktiver Versorgungsausgleich für die Ehejahre scheint eine gangbare Lösung zu sein.

Eine Regelung könnte im Rahmen einer generellen Novellierung zum Versorgungsausgleich mit einer pauschalen Regelung für die hier Betroffenen, d. h. Geschiedene zwischen 1977 und 1992, erfolgen. Allerdings sind viele der Betroffenen bereits in einem fortgeschrittenen Alter, sodass eine Regelung noch in dieser Legislaturperiode angeraten scheint.

Abschließend sei bemerkt:

Zu allem kommt hinzu, dass auch fast zwei Jahrzehnte nach der Vereinigung die Ost- und Westrentenwerte immer noch nicht angeglichen sind. Damit liegt die verfügbare Nettostandardrente Ost laut Bundesregierung aktuell nur bei 88,1 %. Da die Lebenshaltungskosten in Ost und West aber weitgehend angeglichen sind und insgesamt weiterhin steigen, steht den Rentnerinnen und Rentnern der NBL mit den niedrigeren Altersrenten deutlich weniger Kaufkraft zur Verfügung. Diese Situation wird noch dadurch verstärkt, dass in den neuen Bundesländern zusätzliche Alterseinkünfte aus betrieblichen und privaten Altersversorgungssystemen wesentlich geringer ausfallen als in den alten Bundesländern. Hinzu kommen das deutlich niedrigere Vermögen und damit kaum Einkünfte aus Kapitalvermögen und der weniger vorhandene Grundbesitz in den neuen Bundesländern.

Der Sachverständige hält es für geboten, alle angeführten Problemkreise im Interesse des sozialen Friedens rasch zu lösen, damit die Entwertung von Erwerbs- und Lebensbiografien mittels renten- und versorgungsrechtlicher Regelungen endlich beendet wird.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)1353

29. April 2009

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 4. Mai 2009 in Berlin zum

- a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-ÄndG) - Drucksache 16/7035 -

- b) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Diskriminierungen und Ungerechtigkeiten gegenüber Älteren in den neuen Bundesländern bei der Überleitung von DDR-Alterssicherungen in das bundesdeutsche Recht - Drucksache 16/7019 -

- c) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Gerechte Alterseinkünfte für Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR - Drucksache 16/7020 -

- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Gerechte Lösung für die rentenrechtliche Situation von in der DDR Geschiedenen - Drucksache 16/7021 -

- e) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Schaffung einer gerechten Versorgungslösung für die vormalige berufsbezogene Zuwendung für Ballettmitglieder in der DDR - Drucksache 16/7022 -

- f) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der DIE LINKE.

Regelung der Ansprüche der Bergleute der Braunkohleveredlung - Drucksache 16/7023 -

- g) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Beseitigung von Rentennachteilen für Zeiten der Pflege von Angehörigen in der DDR - Drucksache 16/7024 -

- h) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung für fehlende Zeiten von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie deren mithelfenden Familienangehörigen aus der DDR - Drucksache 16/7025 -

- i) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung von zweiten Bildungswegen und Aspiranturen in der DDR - Drucksache 16/7026 -

- j) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Rentenrechtliche Anerkennung von DDR-Sozialversicherungsregelungen für ins Ausland mitreisende Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie von im Ausland erworbenen rentenrechtlichen Zeiten - Drucksache 16/7027 -
- k) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Rentenrechtliche Anerkennung aller freiwilligen Beiträge aus DDR-Zeiten - Drucksache 16/7028 -
- l) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kein Versorgungsunrecht bei den Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR - Drucksache 16/7029 -
- m) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Regelung der Ansprüche und Anwartschaften auf Alterssicherung für Angehörige der Deutschen Reichsbahn - Drucksache 16/7030 -
- n) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Angemessene Altersversorgung für Professorinnen und Professoren neuen Rechts, Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Dienst, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Beschäftigte universitärer und anderer wissenschaftlicher außer-universitärer Einrichtungen in den neuen Bundesländern - Drucksache 16/7031 -
- o) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben - Drucksache 16/7032 -
- p) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Angehörige von Bundeswehr, Zoll und Polizei, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben - Drucksache 16/7033 -
- q) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Einheitliche Regelung der Altersversorgung für Angehörige der technischen Intelligenz der DDR - Drucksache 16/7034 -
- r) Antrag der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Jan Mücke, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Faires Nachversicherungsangebot zur Vereinheitlichung des Rentenrechts in Ost und West - Drucksache 16/11236 -
- s) Antrag der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Peter Hettlich, Dr. Thea Dückert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Versorgung für Geschiedene aus den neuen Bundesländern verbessern - Drucksache 16/11684 -

Peter Sack, Leipzig

Einleitung:

Anlässlich der Einladung zur öffentlichen Anhörung beim Ausschuss für Arbeit und Soziales des deutschen Bundestages am 04.05.2009 habe ich mich mit den Vorlagen und Anträgen der Abgeordneten der verschiedenen Fraktionen des Deutschen Bundestages befasst. Als Rentenberater werde ich in der täglichen Arbeit mit zahlreichen Problemen und Besonderheiten von Versicherten und Rentnern aus den fünf neuen Bundesländern konfrontiert. Auf Grundlage dieser praktischen Erfahrungen kann ich bestätigen, dass bei der Überleitung des DDR-Rentenrechts in das bundesdeutsche Rentenrecht verschiedene Besonderheiten nicht berücksichtigt wurden. Das hat dazu geführt, dass einige Personengruppen in den neuen Bundesländern zu Recht geltend machen, dass sich der Wert ihrer für die Gemeinschaft erbrachten Arbeitsleistung unzureichend in der ihnen nach dem geltenden Recht zustehenden Rente widerspiegelt. Dabei habe ich festgestellt, dass einige dieser Probleme so gestaltet sind, dass sie nur durch Änderungen in den bestehenden Sozialgesetzbüchern zu lösen sind. Insofern ist es richtig und zur Herstellung des Rechtsfriedens auch wichtig, dass sich der Deutsche Bundestag mit diesen Problemen befasst und nach gerechten Lösungen im Gesetzgebungsverfahren sucht.

inhaltliche Auseinandersetzung:**1. Problemerkfassung:**

Aus meiner praktischen Erfahrung kann ich bestätigen, dass die antragstellenden Fraktionen alle bestehenden Probleme ostdeutscher Interessengruppen, wie sie auch mir bekannt sind, in ihren Anträgen erfasst haben.

2. Problemlösung:

Bei einer gerechten Lösung der verschiedenen Probleme ostdeutscher Interessengruppen dürfen keine neuen Ungerechtigkeiten entstehen. Das Sozialgesetzbuch VI in der Fassung des Rentenüberleitungsgesetzes hat sich vom Grundaufbau in der Praxis bewährt und sollte daher mit der bestehenden Systematik erhalten bleiben. Deshalb ist nach Lösungen zu suchen, die im Rahmen des beitragsbezogenen umlagefinanzierten Rentensystems der Bundesrepublik Deutschland möglich sind.

Diesem Anliegen am Nächsten kommt meiner Meinung nach der Lösungsansatz der FDP-Bundestagsfraktion unter II. des Antrages vom 03.12.2008 Bundestagsdrucksache 16/11236, weil

- a.) sich damit individuelle Lösungsmöglichkeiten für fast alle ostdeutschen Interessengruppen erarbeiten lassen,
- b.) auf der Grundlage von Nachversicherung nicht vom Prinzip der Beitragsbezogenheit in der gesetzlichen Rentenversicherung abgewichen,
- c.) damit eine gesamtgesellschaftlich gerechte verfassungskonforme Lösung geschaffen werden kann,
- d.) die bisherige Systematik des Sozialgesetzbuches VI beibehalten werden kann.

Die Forderung der Bundestagsfraktion der Grünen aus II. des Antrages vom 07.11.2007 Bundestagsdrucksache 16/7032 lässt sich im Kern ebenfalls über eine Nachversicherung der bis 02.10.1990 ohne öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich Geschiedenen lösen, so dass diese mit dem Antrag der FDP-Bundestagsfraktion konform geht.

Im wesentlichen lassen sich auch alle von der Bundestagsfraktion der Linken beschriebenen Probleme der Rentenüberleitung über die von der FDP-Bundestagsfraktion vorgeschlagene Nachversicherung lösen.

Zusätzlich zu dieser Änderung des Sozialgesetzbuches VI halte ich eine weitere Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) für erforderlich. Die damit verbundenen Probleme lassen sich nicht über Nachversicherungsmöglichkeiten lösen, da es sich bei diesem Gesetz um die Überführung nicht oder nur zum Teil beitragsbezogener Versorgungsregelungen der ehemaligen DDR handelt.

Leipzig, 29.04.2009

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)1326

9. April 2009

Information für den Ausschuss

zum Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Angemessene Altersversorgung für Professorinnen und Professoren neuen Rechts, Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Dienst, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Beschäftigte universitärer und anderer wissenschaftlicher außeruniversitärer Einrichtungen in den neuen Bundesländern - Drucksache 16/7031 -

Verein Altersversorgung für angestellte Professoren und Hochschullehrer neuen Rechts und Angestellte im höheren Dienst der Behörden in den neuen Bundesländern e.V. (VAV)

Memorandum

anlässlich der Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages zu Anträgen der Fraktionen über Rentenprobleme am 04.05.2009

- I Der Ausschuss behandelt nach Tagesordnung u. a. die Ungleichbehandlung in der Altersversorgung von Jahrgangsguppen angestellter Professoren und Hochschullehrer neuen Rechts mit Renteneintritt nach dem Stichtag 30.06.1995. Die Berufsgruppe der angestellten Hochschullehrer neuen Rechts ist dadurch gekennzeichnet, dass sie nach fachlicher und persönlicher Evaluierung (teilweise im Rahmen von Rehabilitierungsverfahren) in der Regel durchgängig im öffentlichen Dienst des vereinigten Deutschlands weiterbeschäftigt wurde, höchste akademische Qualifikation aufweist, wissenschaftliche und hoheitliche Aufgaben in Lehre und Forschung in beamtenähnlichem Status zu erfüllen und die politische und personelle Erneuerung der Universitäten und Hochschulen in hohen Funktionen der wieder gewonnenen akademischen Selbstverwaltung zu tragen hatte.
- II Die Ungleichbehandlung in der Altersversorgung resultiert nach der Rechtslage ausschließlich aus der Zufälligkeit des Jahrgangsalters. Sie ist nicht die Folge unterschiedlicher Qualifikation, Funktion und Aufgaben, sondern Ergebnis des Zusammentreffens von gleich 3 (!) ausschließenden Stichtagen des Renten- und Tarifrechts. Die Hochschullehrer neuen Rechts wurden (1.) durch den Stichtag 30.06.1995 vom **Vertrauens- und Bestandsschutz** für die Alterszusatzversorgung der Intelligenz (AVI) der ehemaligen DDR, (2.) durch den Stichtag 03.10.1990 (älter als 50 Jahre) von einer **Verbeamtung mit Ruhestandsversorgung** und (3.) durch den Stichtag 01.12.1996 (älter als 60 Jahre) größtenteils von einer Einbeziehung in das bundesdeutsche **Zusatzversorgungssystem des Bundes und der Länder (VBL)** ausgeschlossen. Damit greift für die Alterszusatzver-

sorgung dieser Berufsgruppe weder altes DDR- noch aktuelles Bundesrecht des vereinigten Deutschlands.

Die Jahrgangsguppe mit Renteneintritt zwischen dem 01.07.1995 bis 31.12.2001 erhält ausschließlich eine einheitliche, durch die Beitragsbemessungsgrenze nivellierte gesetzliche Regelaltersrente und damit für diese Berufsgruppe die niedrigste Versorgung in ganz Deutschland. Die Nivellierung hat zur Folge, dass der Professor als Dekan oder Institutsdirektor dieselbe Rente erhält wie sein wissenschaftlicher Assistent. Die Rente hat bei Regelrenteneintritt mit 65 Jahren eine Höhe von nur 30 bis 40 % des letzten Bruttoeinkommens. Diese Gruppierung war auch nicht in der Lage, eine eigene Altersversorgung aufzubauen, weil dafür ein Zeitraum von mehr als 12 Jahren erforderlich ist. Die Versorgungsunterschiede bei den Jahrgangsguppen in den neuen Bundesländern liegen bei mindestens 400 €/Monat (für Renteneintritte vor Mitte 1995) und bis zu 1.200 €/Monat (für Ruhestandseintritte nach Oktober 2005) und sind zu den Berufskollegen in den alten Bundesländern noch wesentlich größer (siehe **Graphische Darstellung**). Die Jahrgangsguppe mit Renteneintritt nach dem 01.01.2002 bis (landesabhängig unterschiedlich) 01.04.2003 bzw. 03.10.2005 erhält eine geringe VBL-Zusatzversorgung.

Die Ungleichbehandlung in der Altersversorgung betrifft ca. 700 bis 800 angestellte Hochschullehrer verschiedener Jahrgänge der neuen Bundesländer und damit nicht Einzelfälle. Die Versorgungsunterschiede sind lebenslang gegebenenfalls über Jahrzehnte vorhanden und haben zeitabhängig für die Zukunft steigende und nicht fallende Tendenz.

- III Zahlreiche Versuche einer gerichtlichen Klärung sind bisher gescheitert. Die Kläger wurden mit der Begründung abgewiesen, dass die Renten nach geltendem Recht korrekt berechnet worden seien. Gesetzliche Härtefall- und Übergangsregelungen existieren

nicht. Die tatsächlich vorhandenen Versorgungsunterschiede als Ausdruck der Ungleichbehandlung und eines Verstoßes gegen Art. 3 GG wurden nicht gewürdigt. Eine Lösung solle ausschließlich auf der politischen Strecke angestrebt werden.

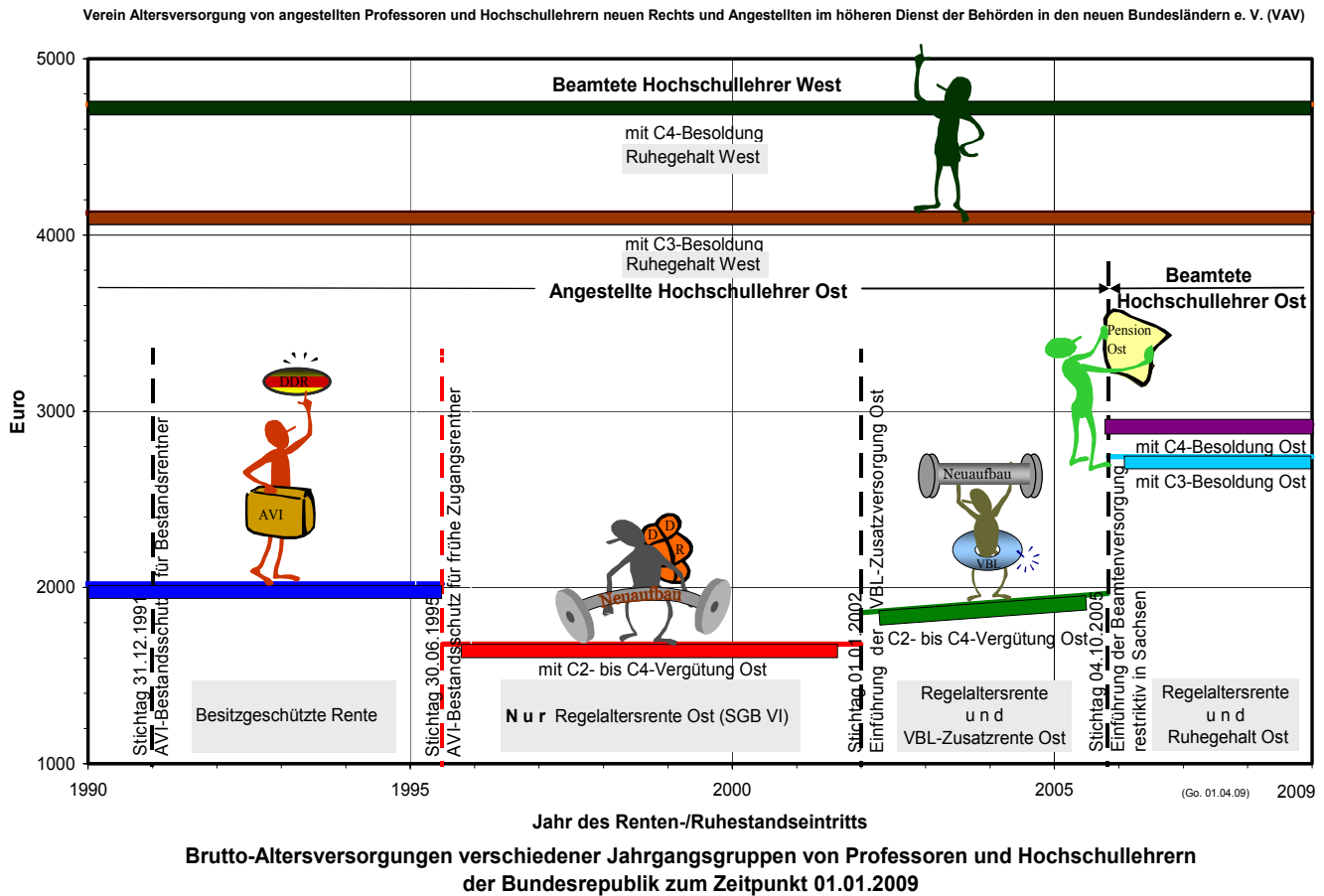
IV Wegen der komplizierten Rechtslage vertritt der VAV den Standpunkt, dass das Versorgungsunrecht einiger Jahrgangsguppen angestellter Professoren und Hochschullehrer neuen Rechts nur durch Zahlung eines Versorgungsausgleich aus einem zeitlich befristeten Fonds aufgehoben werden kann, wie er auch vom Bundesvorsitzenden Heesen des Deutschen Beamtenbundes und Tarifunion (dbb) in einem Brief an die Bundeskanzlerin Dr. Merkel vom 25.02.2008

vorgeschlagen und in einem gemeinsamen Appell des Bundes der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen (BRH), des Verbandes Hochschule und Wissenschaft (vhw) im dbb und des VAV an die Ministerpräsidenten der neuen Bundesländer im April 2008 vorgetragen worden ist. Da auf dem gerichtlichen Wege keine Versorgungsgerechtigkeit erreicht werden konnte, ist nun der Gesetzgeber gefordert, gesetzliche Regelungsdefizite aufzuheben und das Gleichbehandlungsgebot nach Art. 3 GG durchzusetzen.

Dresden, Leipzig, Chemnitz, Freiberg, Jena, Weimar, Halle, den 02.04.2009

Anlage:

Graphische Darstellung der Versorgungsunterschiede von angestellten Hochschullehrern neuen Rechts der neuen Bundesländer



DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)1329

20. April 2009

Information für den Ausschuss

zum Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Einheitliche Regelung der Altersversorgung für Angehörige der technischen Intelligenz der DDR - Drucksache 16/7034 -

Verband angestellter Akademiker VAA

Hiermit ersuche ich Sie im Namen der Petenten der genannten Sammelpetition von 2002/03, zur Anhörung am 4. 5. 2009 den Verband angestellter Akademiker und leitender Angestellter der chemischen Industrie VAA als unsere gewerkschaftliche Vertretung neben dem DGB zu Stellungnahme ohne Verzug noch einzuladen (Anschrift s. unten und www.vaa.de).

Der Antrag DRS 16/7034 leitet sich grundsätzlich vom Begehren unserer Sammelpetition her, wobei er eine höhere Forderungsbreite aufweist.

Zu unserem Petitionsbegehren wurde Ihnen am 6. 3. 2008 von einer Petentendelegation (von Dr. Weißenborn, Hrn. Gustke, Hrn. Traue und dem Unterzeichneten) eine Dokumentation vom 15. 12. 2007 zu 5 Jahren Sammelpetition übergeben, aus der auch die Zuständigkeit des VAA als gewerkschaftliche Vertretung sowie die Position und Aktivitäten des VAA zu entnehmen sind. Ich verweise auch auf den umfangreichen seit 2003 mit dem Ausschuss für Arbeit und Soziales geführten Schriftverkehr und möchte hierbei hervorheben das Schreiben von Dr. Weißenborn, P. Utermark u. a. an Sie vom 20. 6. 2008.

Unmittelbar belegen möchte ich unser Ersuchen mit folgenden beigefügten Dokumenten

- dem Schreiben des Hauptgeschäftsführers des VAA Herrn Kronisch vom 6. 3. 2008
- dem Auszug aus dem Beschluss der Delegiertenkonferenz des VAA vom 18. 5. 2003
- dem Leserbrief von Petenten im VAA Magazin April 2008.

Anlagen

Herrn
Dr. Jürgen Richter
Kopernikusstraße 41
01129 Dresden

Köln, den 06.03.2008

Sammelpetition an den Deutschen Bundestag zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz

Sehr geehrter Herr Dr. Richter,

der VAA unterstützt die Sammelpetition von September 2002 an den Deutschen Bundestag zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz.

Wie Sie wissen, hat der VAA in zahlreichen Musterprozessen versucht, die rentenrechtliche Diskriminierung der Chemiker und weiterer Naturwissenschaftler zu beseitigen. Leider hatte die Beschreitung des Rechtsweges nicht zum Erfolg geführt.

Umso mehr unterstützen wir als Verband die politischen Aktivitäten, die Sie mit der Sammelpetition gehen.

In zahlreichen mit Politikern geführten Gesprächen haben wir als Verband immer wieder auf die Ungerechtigkeiten des Rentenrechts in diesem Punkt hingewiesen und hoffen mit ihnen, dass Ihre Petition Gehör findet.

Beschluss der Delegiertentagung des VAA, gefasst in Bonn am 10. Mai 2003**Zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz**

Das Bundessozialgericht (BSG) und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) werden aufgefordert, ihre Rechtsprechung beziehungsweise Verwaltungspraxis bei der Feststellung von Zusatzversorgungszeiten nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) zu Gunsten der Betroffenen zu ändern. Der VAA hält die bisherige Rechtsprechung des BSG und die diesbezügliche Verwaltungspraxis der BfA bei der Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz für zu einengend. Denn die Auslegung der zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften durch BSG und BfA hat zu Verwerfungen und Ungerechtigkeiten geführt, die - nach Auffassung des VAA - bei sorgfältiger Auslegung vermeidbar wären.

Nach Ansicht des VAA sind rentensteigernde Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüber-

führungsgesetz – AAÜG -) immer dann festzustellen, wenn

- entweder in der DDR eine diesbezügliche Versorgungszusage erteilt worden ist
- oder der Betreffende auf Grund einer abgeschlossenen naturwissenschaftlichen oder technischen Hochschul- oder Fachschulausbildung vor dem 01. Juli 1990 in der DDR in einem volkseigenen Betrieb tätig war.

Anspruch auf Feststellung von Zusatzversorgungszeiten haben daher alle in einem VEB tätigen Naturwissenschaftler oder Techniker, also - entgegen der Ansicht von BSG und BfA – beispielsweise auch Diplom-Chemiker oder –Physiker. Die Feststellung von rentensteigernden Zusatzversorgungszeiten wird – anders als die BfA irrtümlich meint – auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Versorgungsberechtigte seine Tätigkeit in einem VEB vor dem 30.06.1990 aufgegeben hat oder der Betrieb, in dem der Betreffende tätig war, vor diesem Datum im Hinblick auf die Wirtschafts- und Währungsunion von einem VEB in eine AG oder GmbH umgewandelt worden ist.

Sollten BSG und BfA zu einer Korrektur ihrer Rechtsprechung bzw. Verwaltungspraxis im vorgenannten Sinne nicht in der Lage sein, muss notfalls auch der Gesetzgeber zu Gunsten der Betroffenen und im Interesse des Rechtsstaates korrigierend eingreifen.

Begründung

Die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz – oft auch kurz als „Intelligenzrente“ bezeichnet – war zu Beginn der 50er-Jahre in der DDR eingeführt worden. Sie wurde in der DDR neben der Rente aus der dortigen Sozialversicherung gezahlt und war als Pendant zu den westdeutschen Betriebsrenten gedacht. Die „Intelligenzrente“ sollte qualifizierte Fachkräfte an die DDR-Betriebe binden und von einer Abwanderung nach Westdeutschland abhalten. Nach dem Mauerbau im August 1961 bedurfte es dieses materiellen Anreizes zum Bleiben allerdings nicht mehr. Versorgungszusagen für die „Intelligenzrente“ wurden ab diesem Zeitpunkt nur noch spärlich vergeben.

Im Zuge der Wende in der DDR und des sich anschließenden Wiedervereinigungsprozesses wurde beschlossen, die DDR-Zusatzversorgungssysteme, wie die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz, zu schließen. Ansprüche und Anwartschaften aus den DDR-Zusatzversorgungssystemen wurden durch das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) in die bundesdeutsche gesetzliche Rentenversicherung überführt. Zeiten der Zugehörigkeit zu einem DDR-Zusatzversorgungssystem führen daher heute nicht mehr zu einem Anspruch auf Zusatzrente neben der gesetzlichen Rente. Sie haben jedoch unter bestimmten Umständen zur Folge, dass sich die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht.

Bereits 1998 hat das Bundessozialgericht (BSG) erstmalig entschieden, dass DDRZusatzversorgungszeiten im heutigen Rentensystem auch dann anzuerkennen sind, wenn in der DDR keine konkrete Versorgungszusage erteilt worden ist. Ausreichend für die rentensteigernde Feststellung von DDR-Zusatzversorgungszeiten ist nach der Rechtsprechung des BSG, dass der Betreffende in der DDR eine Beschäftigung ausgeübt hat, für die eine zusätzliche Altersversorgung vorgesehen war. Diese Rechtsprechung hat dazu geführt, dass bei vielen Ingenieuren und Technikern Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz festgestellt worden sind, obwohl diese in der DDR keine

„Intelligenzrenten-Zusage“ erhalten hatten. Die nachträgliche Feststellung von Zusatzversorgungszeiten führt dazu, dass die gesetzliche Rente der Betroffenen in vielen Fällen deutlich höher ausfällt. Sie ist auch ein – obgleich äußerst bescheidener und nicht hinreichender – Ausgleich dafür, dass viele qualifizierte Fach- und Führungskräfte in Ostdeutschland anders als ihre westdeutschen Kollegen selbst dreizehn Jahre nach der Wiedervereinigung noch über keine betriebliche Altersversorgung verfügen. Der VAA begrüßt deshalb die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), derzufolge rentensteigernde DDRZusatzversorgungszeiten im heutigen Rentensystem auch dann anzuerkennen sind, wenn in der DDR keine konkrete Versorgungszusage erteilt worden ist. Die damit verbundene Absicht des BSG, der „Verfestigung von DDR-Willkür“ bei der Vergabe von Versorgungszusagen entgegenzuwirken, wird vom VAA ausdrücklich unterstützt.

Dennoch hat die Rechtsprechung des BSG leider auch zu neuen Verwerfungen und Ungerechtigkeiten geführt. Denn die vom BSG vorgenommene Abgrenzung zwischen denjenigen, die nunmehr - auch ohne DDR-Versorgungszusage - rentensteigernde Zusatzversorgungszeiten beanspruchen können, und denjenigen, die nach Ansicht des BSG weiterhin keinen solchen Anspruch haben sollen, scheint lediglich bei oberflächlicher Betrachtung halbwegs nachvollziehbar. Bei näherem Hinsehen zeigt sich jedoch, dass die vom BSG vorgenommene Abgrenzung zu geradezu absurden Ergebnissen führt. Die vom BSG weiterhin Ausgegrenzten empfinden diese Ausgrenzung deshalb - zu Recht – als „schreiende Ungerechtigkeit“. So sollen nach Ansicht des BSG beispielsweise Diplom-Chemiker ohne in der DDR erteilte Versorgungszusage keinen Anspruch auf „Intelligenzrenten-Zeiten“ haben, weil – so die Begründung des BSG - in der DDR-Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz zwar „Ingenieure und Techniker“, nicht aber „Chemiker“ ausdrücklich genannt werden. Eindeutige Belege dafür, dass mit dem Begriffspaar „Ingenieure und Techniker“ in der einschlägigen DDR-Verordnung alle Personen mit einem naturwissenschaftlichen oder technischen Hochschul- bzw. Fachschulabschluss - also auch Diplom-Chemiker – gemeint sein sollten, ignoriert das BSG bislang leider vollkommen. Die Rechtsprechung des BSG führt daher zu dem absurden Ergebnis, dass Fachschulabsolventen mit dem Titel „Chemieingenieur“ auch ohne DDR-Versorgungszusage „Intelligenzrenten-Zeiten“ beanspruchen können, während Hochschulabsolventen mit dem akademischen Grad eines Diplom-Chemikers, die oft als Vorgesetzte der Fachschulingenieure für diese Verantwortung trugen, weiterhin ausgeschlossen sind.

Leider folgt auch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), die für die Feststellung von DDR-Zusatzversorgungszeiten zuständig ist, der absurden Abgrenzung durch das BSG – obwohl es der BfA möglich wäre durch eine sachgerechte Auslegung der einschlägigen Vorschriften die vom BSG geschaffenen Verwerfungen zu beseitigen. Die BfA geht nach Ansicht des VAA zudem zu Lasten der Betroffenen noch über die BSG-Rechtsprechung hinaus, indem es diese überinterpretiert. So soll nach Ansicht der BfA ein Ingenieur Anspruch auf „Intelligenzrenten-Zeiten“ haben, wenn sein Betrieb am 30.06.1990 noch ein VEB war, nicht aber dann, wenn der Betrieb bereits vor diesem Datum im Hinblick auf die Wirtschafts- und Währungsunion in eine AG oder GmbH umgewandelt worden ist. Damit wird die Feststellung von „Intelligenzrenten-Zeiten“ endgültig zur „Zusatzversorgungslotterie“.

Eine Korrektur der Rechtsprechung des BSG bzw. der Verwaltungspraxis der BfA zu Gunsten der Betroffenen – notfalls auch durch den Gesetzgeber - ist daher dringend angezeigt, auch damit das Ansehen des Rechtsstaats keinen Schaden nimmt.

Leserbrief

Rentenrechtliche Diskriminierung der Ostchemiker endlich aufheben!

Wenn in den Jahren nach der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten jemand behauptet hätte, dass im Ergebnis der Ostrenten-Überleitung die Chemiker, Physiker und andere Naturwissenschaftler für ihre Tätigkeit in der Industrie willkürlich eine geringere rentenrechtliche Bewertung ihrer Arbeit bei der gesetzlichen Altersrente erfahren als Ingenieure und andere Gruppen der Intelligenz der früheren DDR, so wäre dies als grober, nicht glaubhafter Unfug abgetan worden. Aber dieser nicht glaubhafte Zustand wird nach wie vor praktiziert. Der VAA hatte versucht, in zahlreichen Musterprozessen diesen vom BSG mit sekundärem Bundesrecht fixierten Zustand zu ändern, leider erfolglos. Das in zahlreichen Verfassungsbeschwerden angerufene BVG nahm diese nicht an und hielt das Leiturteil des BSG von 2001 für nicht änderungsbedürftig. Wenn auch dieses Leiturteil sich unter der wachsenden entgegenstehenden Beweislast immer mehr als Fehlurteil erwies, so wurde dennoch auch die nach unzähligen Klagen und Nichtzulassungsbeschwerden 2007 über das niedersächsische Landessozialgericht durchgebrachte Revisionsklage eines Chemikers am 18. Oktober 2007 vom gleichen Senatsvorsitzenden des BSG wie 2001 vor etwa 20 Zuhörern mit der Erläuterung abgewiesen, dass es unabhängig von der Beweissituation auf das 2001 geschaffene sekundäre Bundesrecht ankommt und dieses nicht verändert wird. Hierdurch wird die Feststellung im Beschluss der VAA-Delegiertentagung vom 10. Mai 2003 zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz nochmals erhärtet, in der es bereits heißt: „Sollten BSG und BfA zu einer Korrektur ihrer Rechtsprechung bzw. Verwaltungspraxis im vorgenannten Sinn nicht in der Lage sein, muss notfalls auch der Gesetzgeber zu Gunsten der Betroffenen und im Interesse des Rechtsstaates korrigierend eingreifen.“

Parallel zur Klageflut hatten 2002/2003 etwa 2.000 betroffene Chemiker und Physiker eine Sammelpetition zur Beseitigung der ungerechten Behandlung durch eine entsprechende Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes beim Deutschen Bundestag eingereicht. Verantwortungsbewusste Abgeordnete, die das entsprechende BSG-Leiturteil von 2001 als Fehlurteil erkannten, sorgten dafür, dass die Sammelpetition nicht mit der Begründung der geklärten Rechtslage abgewiesen wurde. Allen diesen Abgeordneten danken wir für ihr zustimmendes Handeln, mit dem sie ungerechter Willkür entgegentraten und entgegentreten. Von der rentenrecht-

lichen Diskriminierung sind maximal etwa 6.000 Pensionäre, überwiegend Chemiker, aber auch Physiker und andere Naturwissenschaftler, die in der ehemals volkseigenen Industrie gearbeitet haben, betroffen, wobei wir eine willkürliche, nicht gerechtfertigte Dezimierung der gesetzlichen Rente um durchschnittlich etwa 100 – 150 Euro monatlich hinnehmen müssen. Wenn schon unser Alterseinkommen gegenüber vergleichbaren Beschäftigten der alten Bundesländer nach den VAA-Umfragen bei nur maximal 40 Prozent liegt, da es lediglich aus der gesetzlichen Rente besteht und die genannte Relation verständlicherweise nicht beeinflussbar ist, so erwarten wir gerade deshalb bei der ausschließlich gesetzlichen Rente eine gerechte Vorgehensweise und keine willkürliche restriktive Abwertung, die wir als in keiner Weise gerechtfertigte Diskriminierung betrachten. Nach der von der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel im September vorigen Jahres veranlassten Zusammenstellung offener Fragen aus der Renten-Überleitung Ost wird nun auf parlamentarischen Weg geprüft und untersucht, gravierende Probleme, wozu auch das Begehren unserer Sammelpetition gehört, durch ergänzende, vom Bundestag vorbereitete und zu verabschiedende gesetzliche Regelungen zu lösen.

Zur Manifestation unseres Petitionsbegehrens und zur fundierten Widerlegung der häufig entgegengehaltenen „geklärten Rechtslage“ wurde eine ausführliche Dokumentation nach 5 Jahren nicht entschiedener Sammelpetition zur Altersversorgung der technischen Intelligenz für Chemiker, Physiker und Naturwissenschaftler zum 15. 12. 2007 vorgelegt. Am 18. 12. 2007 wurde diese Dokumentation von einer Petentengruppe Herrn MdB Vaatz als Stellvertretenden Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion übergeben. Herr Vaatz will sich für eine Lösung unseres Problems einsetzen. Inzwischen wurde diese Dokumentation in entsprechenden Gesprächen von Petentenvertretern auch dem zuständigen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der SPD, der Vorsitzenden des Petitionsausschusses, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit und Soziales, dem Minister und den zuständigen Staatssekretären des BMAS sowie maßgeblichen Bundestagsabgeordneten übergeben. In der Internetplattform www.intelligenzrente.org wird hierzu informiert.

Wir wenden uns mit diesem Leserbrief an die Bundestagsabgeordneten und an alle, die an der Entscheidung zu unserem Petitionsbegehren mitwirken oder diese mit beeinflussen mit der Bitte, die Annahme unseres Petitionsbegehrens zu unterstützen und diesem endlich durch eine entsprechende gesetzliche Regelung zu entsprechen.

Dr. Jürgen Richter (Dresden),

DC Siegfried Traue (Dessau)

Dr. Anton Tille (Halle/Saale)

11. März 2008

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)1333

20. April 2009

Information für den Ausschuss

zum Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Einheitliche Regelung der Altersversorgung für Angehörige der technischen Intelligenz der DDR - Drucksache 16/7034 -

Zentraler Arbeitskreis der Initiativgruppen AVI tech

Hiermit möchten wir Ihnen eine neue Ausarbeitung zur Problematik der "Zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz" übermitteln, die sich insbesondere auch mit der Frage der notwendigen Abgrenzung von AVI tech und Freiwilliger Zusatzrentenversicherung befasst.

Diese Problematik dürfte ja auch von Bedeutung sein für die Meinungsbildung im Ausschuss für Arbeit und Soziales nach der Anhörung im Ausschuss am 4. Mai 2009 zum Antrag 16/7034 der Fraktion DIE LINKE.

Außerdem ist uns durch Staatsminister Dr. Thomas de Maiziere mit Schreiben an unseren Dresdener Kollegen Dr. Richter mitgeteilt worden, dass der Ausschuss für Arbeit und Soziales vom Petitionsausschuss gebeten wurde, zum Petitionsanliegen AVI tech eine Stellungnahme abzugeben.

Auch dafür sollte unser Material Beachtung finden.

Wir haben diese Ausarbeitung auch dem Petitionsausschuss zugesandt.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Anlage

Zentraler Arbeitskreis

der Initiativgruppen AVI tech

Zur Abgrenzung von Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVTI) und Freiwilliger Zusatzrentenversicherung (FZR)

(Material zur Sammelpetition AVTI von 2002/2003)

1. Einleitung

In den letzten Jahren wurden von politischer Seite als Gründe für das bisherige Nichthandeln bei der notwendigen Korrektur bei der AVTI, neben der angeblich „verfassungsgemäßen“ Rechtsprechung, oft folgende Aspekte genannt:

1. Eine Regelung könne man sich nicht leisten. Die zu hohen Kosten würden den Staatshaushalt zu sehr belasten.
2. Selbst wenn man eine Regelung schaffen würde, würden die Betroffenen finanziell ja nicht wesentlich besser gestellt, da sie ja zum weitaus größten Teil in die FZR eingezahlt hätten.

3. Wenn sie das nicht getan hätten, sollten sie auch keine AVTI bekommen, da das dem Grundverständnis einer Rentenzahlung widerspräche.

Das sind bei genauer Kenntnis des Sachverhalts aber nicht nur sehr widersprüchliche sondern auch sehr fadenscheinige Ausreden.

Aus diesem Grunde soll die Problematik hiermit nochmals erläutert werden.

2. Zum Grundverständnis von zusätzlicher Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVTI) und Freiwilliger Zusatzrentenversicherung (FZR)

Beides sind Systeme, die zwar zum Erhalt höherer Rentenansprüche geschaffen worden sind; sie unterscheiden sich allerdings **grundsätzlich** voneinander, so z.B. in

- dem Einrichtungszweck,
- der Zielgruppe bzw. den Versorgungsberechtigten,
- dem Einrichtungszeitpunkt,
- der Beitragsleistung und
- dem Leistungsanspruch.

Dass **heute vergleichbare** Leistungen resultieren, liegt **ausschließlich** daran, dass durch die Rentenüberleitung **im Zuge der deutschen Einheit** in beiden Systemen die erzielten Arbeitseinkommen als renten- und versorgungsbegründet gewertet werden.

Beide Systeme werden außerdem, obwohl sie nicht zur gesetzlichen SV-Rente gehörten, anders als in den alten Bundesländern, mit der Rentenüberleitung als gesetzliche Rente eingestuft.

In der DDR aber haben beide Systeme im Wesentlichen unabhängig voneinander bis zum Ende der DDR neben der gesetzlichen SV-Rente existiert!!!

Eine nachträgliche gegenseitige Abwägung von AVTI und FZR nach dem Motto „Wer keine AVTI-Urkunde erhalten hat hätte ja in die FZR eintreten können“ ist **absurd**.

Damit wird gezeigt, dass es am Grundverständnis für die unterschiedlichen Versorgungssysteme mangelt.

Die Petenten fühlen sich durch eine solche Argumentation verhöhnt.

Die AVTI war eine für den jeweiligen Arbeitgeber beitragspflichtige, **für den Anspruchsberechtigten aber beitragsfreie Zusatzversorgung.**

Die FZR war im Gegensatz dazu für alle Werkstätigen ab Überschreitung des sozialversicherungspflichtigen Grundeinkommens eine eindeutig freiwillige, aber **für den sich Versichernden beitragspflichtige Zusatzrentenversicherung.**

Deshalb nochmals: Beide Versorgungssysteme waren völlig unterschiedlicher Art, existierten unabhängig voneinander und standen in keinem direkten Zusammenhang!

3. Kostenfragen

und die Notwendigkeit, Diskriminierung bei der AVTI zu beseitigen

In der Vergangenheit hat natürlich in Gesprächen mit politischen Entscheidungsträgern zur AVTI auch die Kostenfrage eine Rolle gespielt. Die Petenten haben deshalb auch dazu bereits umfangreiche fundierte Materialien vorgelegt.

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem zuständigen parlamentarischen Staatssekretär MdB Franz Thönnies, den Vorsitzenden des Petitionsausschusses und des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestags und auch den beiden Stellvertretenden Vorsitzenden der beiden Koalitionsfraktionen, MdB Arnold Vaatz, CDU/CSU und MdB Klaas Hübner, SPD liegen mit der von Petenten übergebenen Dokumentation „Wie lange noch ? - 5 Jahre Petition AVI tech“ vom 15. Dezember 2007 hierzu konkrete Zahlen vor.

Ihnen will man aber offensichtlich nicht glauben.

Deshalb sollen hier lediglich veröffentlichte Zahlen der BfA, heilte DRV Bund, aufgeführt werden, die aber im Wesentlichen auch den auf Basis fundierter statistischer Angaben ermittelten Zahlen der Potenten entsprechen.

Laut **Veröffentlichung der BfA (A. GANSKE-GERHARDT in DAng.Vers. 52, Heft 8 (2005), Seite 361 ff.** wurden für einen

mittleren DI (entsprechend DC) bei FZR bis 1200 M ca. 28 Euro

mittleren DI (entsprechend DC) ohne FZR ca. 190 Euro höhere Monatsrenten resultieren.

Aufgrund ihrer Erfahrungen zur FZR-Mitgliedschaft rechnet GANSKE-GERHARDT bei einer Zuerkennung der AVTI mit einer **durchschnittlichen Erhöhung um 4 Entgeltpunkte**, was einer um ca. **90 Euro pro Monat** höheren Rente entspricht (1080 Euro/Jahr).

A. GANSKE-GERHARDT gab auf Anfrage eine Zahl von 3200 Personen an, die AVTI beanspruchen dürften, was einem **Mittelbedarf von ca. 3,5 Millionen Euro/Jahr** entspricht.

Nach unseren statistischen Erhebungen, die in der Dokumentation wiedergegeben worden sind, dürfte die Zahl der Berechtigten auf AVTI bei ca. 5000 Personen im Jahr liegen. Daraus resultiert ein jährlicher Finanzbedarf von ca. fünf Millionen Euro.

Niemand sollte erklären, dass wegen ja nur „läppischer dreißig Euro/Monat“ für viele der Betroffenen kein Handlungsbedarf besteht. Bei Renten von deutlich weniger als 1000 Euro ist das schon viel Geld.

Warum macht man eigentlich nur den Chemikern oder den Physikern den Vorwurf, sie wollten sich ungerechtfertigterweise vom Geld des Steuerzahlers eine höhere Rente verschaffen?

Bei allen anderen Personen, die durch die vom Gesetzgeber anerkannten erweiternden AAÜG-Auslegung des BSG von 1998 den fiktiven Anspruch zuerkannt bekommen haben, ja selbst bei denen, die nicht einmal zu DDR-Zeiten diesen Anspruch hatten (Ing.-Ökonomen), gibt es diese Anschuldigungen nicht.

Bei den zu DDR-Zeiten privilegierten „politisch zuverlässigen Kadern“, die nach dem Mauerbau die Versorgungsurkunden noch ausgehändigt bekamen, hat man ohnehin von vornherein auf derlei Anschuldigungen verzichtet.

Warum erklärt man nur den Chemikern und Physikern pauschal, dass sie ja der FZR hätten beitreten können, um eine höhere Rente zu erhalten?

Es wird dabei, teils auch bewusst, ignoriert, dass der weit-aus größte Teil der Chemiker oder Physiker, wie jede andere Berufsgruppe auch, ebenso der FZR beigetreten war.

Solcherart Anschuldigungen sind diskriminierend und eines Rechtsstaats nicht würdig.

Es ist absolut unzulässig, dass die Frage der AVTI-Zugehörigkeit mit der FZR in Zusammenhang gebracht wird.

Der Gesetzgeber darf so etwas nicht zulassen; er muss handeln.

Eine ganze Generation der in den VEB tätigen Naturwissenschaftler der DDR darf nicht weiter so unwürdig behandelt werden.

4. Das Anliegen der Petenten: Politische „Reparatur“ der derzeitigen Praxis bei der AVTI

Die Petenten fordern

—**nicht** die Korrektur des Einigungsvertrages und

—**nicht** die Korrektur des gesamten Rentenüberleitungsgesetzes.

Sie erkennen grundsätzlich auch das AAÜG einschließlich der diesbezüglichen Rechtsprechung an.

Sie beanspruchen auch nicht etwas, auf das sie zu DDR-Zeiten laut Gesetz keinen Anspruch gehabt hätten.

Sie fordern lediglich von der Politik die Wiederherstellung von Recht und Gerechtigkeit, die vom BSG gröblichst verletzt worden sind.

Sie fordern deshalb eine Reparatur der derzeitigen, belegtenmaßen falschen **Auslegung** der maßgeblichen Rechtsnormen zum anspruchsberechtigten Personenkreis bei der AVTI, da eine solche auf juristischem Wege durch die Blockade von Rentenversicherungsträger (RVT), Bundessozialgericht (BSG) und Bundesverfassungsgericht (BVerfG) unmöglich ist.

Die immer neuen Restriktionen von Rentenversicherungsträger und Rechtsprechung, die sich über einen Zeitraum von praktisch 10 Jahren auf dem Gebiet der AVTI hinziehen, haben bei den Petenten den Glauben an den Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland zutiefst erschüttert.

Die Rechtsprechung hat eindeutig ein politisches Plausibilitätsproblem.

Die Herstellung von Rechtssicherheit zur AVTI kann nur durch die Politik erfolgen, indem ein korrekter Leistungstatbestand durch den Gesetzgeber festgestellt wird.

5. Was erkennen die Petenten an?

Das AAÜG regelt die Überführung der in der DDR in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworbenen und im Einigungsvertrag anerkannten Ansprüche als Eigentumsrechte.

Für die Besitzer einer Urkunde der AVTI sind die Ansprüche verfassungsgemäß garantiert, auch wenn die Vergabe ab 1961 restriktiv und politisch motiviert erfolgte.

Das BSG hat durch seine Urteile von 1998 aber auch festgestellt, dass es bei der Anerkennung von Ansprüchen aus der AVTI nicht auf die Aushändigung einer Urkunde ankommt, sondern dass bei Erfüllung bestimmter Kriterien eine obligatorische Einbeziehung gemäß Wortlaut der Versorgungsordnung zu erfolgen hat!!!

Diese Entscheidung des BSG von 1998, die weder vom RVT oder dem Gesetzgeber beanstandet, noch vom BVerfG aufgehoben wurde, war für die Petenten eine souveräne und den berechtigten Ansprüchen der gesamten Technischen Intelligenz entsprechende Entscheidung des Rechtsstaates Bundesrepublik Deutschland, die auch der maßgeblichen Regelungsnorm und der Regelungsabsicht des DDR-Normgebers entsprach.

Umso enttäuschter zeigten sich die Petenten darüber, dass innerhalb der vergangenen 10 Jahre immer neue Restriktionen durch den RVT und die angerufenen Gerichte durchgesetzt wurden, die die Zahl der in der AVTI berücksichtigten Personen – offensichtlich auch auf politischen Druck aus fiskalischen Gründen – immer weiter reduziert.

Absolut unverständlich ist, dass durch die **widersprüchliche Rechtsprechung** geradezu **absurde** und willkürliche Entscheidungen bei der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zur AVTI festzustellen sind. Mit dem BSG-Leiturteilen von 2001 wurden, entgegen aller sachlichen Grundlagen und Beweise, die Chemiker, dann auch die Physiker und anderen Naturwissenschaftler ausgeschlossen.

Andererseits wurden die Ingenieur-Ökonomen, die nachweislich in der DDR niemals der Technischen Intelligenz zugeordnet waren, mit ihren Tätigkeiten postum durch mehrere BSG-Urteile in die AVTI einbezogen.

Man kann sich des Eindrucks von „Entscheidungen nach Gutsherrenart“ nicht erwehren.

Hervorzuheben ist, **dass dieses Unrecht nicht durch die Verordnungen der DDR, sondern allein durch die widersprüchliche Rechtsprechung des BSG entstanden ist!!!**

Die Petenten fordern von der Politik allein die Beseitigung des vom BSG ab 2001 verursachten Unrechts gegenüber den naturwissenschaftlichen Akademikern. Sie fordern nicht eine Gleichheit im allgemeinen Unrecht.

6. Was fordern die Petenten konkret und abgrenzbar?

Das BSG beruft sich auf die AVTI und die 2. Durchführungsbestimmung (DB) **im Wortlaut**. Es legt fest, dass

für die Anerkennung persönliche, sachliche und betriebliche Voraussetzungen erfüllt werden müssen.

In mehreren Leiturteilen erfolgten weitere Klarstellungen.

6.1 Persönliche Voraussetzung:

Als persönliche Voraussetzung gilt eine nach der Versorgungsordnung zutreffende **Qualifikation**.

Das BSG hat diesbezüglich eine weder sprachlich, logisch noch sachlich begründbare und schon gar keine gesetzlich zulässige Verschmelzung der AVTI von 1950/151 mit der Ingenieurverordnung (IVO) von 1962 vorgenommen.

Daraus resultiert nun, dass das Qualifikationskriterium auf so genannte „**Titel-Ingenieure**“ beschränkt wird. Das führte zu gravierenden Verwerfungen!

Fachschulchemiker, die so genannten Chemie-Ingenieure, die in vielen Arbeitsbereichen der chemischen Industrie den Diplomchemikern (mit Diplom einer Universität oder technischen Hochschule) verständlicherweise fachlich und hierarchisch untergeordnet waren, erhielten den fiktiven Anspruch zugesprochen.

Die **Diplom-Chemiker** und **Diplom-Physiker** dagegen wurden aus dem gemäß VO AVTI anspruchsberechtigten Personenkreis der technischen Intelligenz **ausgeschlossen**. Gleichzeitig wurde aber, entgegen dem Neueinbeziehungsverbot, so genannten Ing.-Ökonomen, obwohl diese in der DDR zu keinem Zeitpunkt der technischen Intelligenz zugeordnet waren, sogar der obligatorische Anspruch auf AVTI zugesprochen.

Die Petenten fordern von der Politik, den Ausschluss der naturwissenschaftlichen Akademiker, den man nur als haarsträubendes Manöver bezeichnen kann, zu beenden.

Als persönliche Voraussetzung ist der Hoch- oder Fachschulabschluss auf naturwissenschaftlich-technischem Gebiet anzuerkennen.

6.2 Sachliche Voraussetzung:

Die am wenigsten strittige und für Restriktionen verwendete Voraussetzung - **eine ingenieur-technische Tätigkeit** bleibt als wesentliches **abgrenzendes Kriterium in vollem Umfang erhalten**.

6.3 Betriebliche Voraussetzung:

Nach dem Wortlaut gelten AVTI und 2. DB für volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe. In der 2. **DB** werden die den volkseigenen Produktionsbetrieben gleichgestellten Betriebe präzisiert.

Der RVT, damals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und das BSG haben eine Stichtagsregelung erlassen, man müsse am 30. 06. 1990 einem VEB angehört haben.

In jüngster Zeit betreiben aber RVT und Gerichte eine **Verschärfung der Restriktionen** über die Stichtagsregelung (Stichworte sind Vermögenslosigkeit und „Leere Hülle“), die **praktisch alle – auch die bisher anerkannten – VEB** aus der Stichtagsregelung herausfallen lassen und damit die betroffenen anspruchsberechtigten Betriebsangehörigen unabhängig von den anderen Zugangsvoraussetzungen von der AVTI ausschließen. Ein Rechtsfrieden ist nicht absehbar.

Durch diese Maßnahmen zeichnen sich **neue Ungerechtigkeiten** ab, verursacht allein durch RVT und Gerichte, nicht durch DDR-Verordnungen.

Deshalb wird gefordert, dass die derzeit praktizierten Stichtagsregelungen hinsichtlich der Unternehmensumwandlung als betriebliche Voraussetzung nicht mehr anzuwenden sind.

Konsequenz:

Nachdem vor über zehn Jahren mit der 1998er Rechtsprechung des BSG zur erweiternden Auslegung des AAÜG die Diskriminierung der naturwissenschaftlichen Akademiker zu DDR-Zeiten beseitigt schien, wurde seit dieser Zeit durch RVT und BSG alles getan, diese Diskriminie-

rung in der Bundesrepublik, entgegen der erweiternden AAÜG-Auslegung fortzuführen.

Deshalb ist der Gesetzgeber aufgefordert zu handeln.

Die Aufrechterhaltung von Ausflüchten und ungerechtfertigten Unterstellungen gegenüber den Petenten ist nicht gerechtfertigt.

Sie würde letztlich jegliches Vertrauen vieler Menschen in Ostdeutschland in den Rechtsstaat Bundesrepublik endgültig zerstören.

Halle, Dresden, den 28. März 2009

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)1358

30. April 2009

Information für den Ausschuss

Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi,
Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschafts-
überführungsgesetzes (2. AAÜG-ÄndG) - Drucksache 16/7035 -**

Deutscher Hochschulverband

Gestatten Sie mir, dass ich Sie im Zusammenhang mit der oben genannten Anhörung auf eine Berufsgruppe hinweise, die in besonderem Maße von Problemen bei der Überführung von Rentenanwartschaften in das bundesdeutsche Rentensystem betroffen ist. Der Deutsche Hochschulverband setzt sich schon seit langer Zeit für angestellte Hochschullehrer in den neuen Bundesländern mit Herkunft aus der DDR ein, die seit dem Stichtag des 1. Juli 1995 verrentet wurden. Es handelt sich um Personen, die nach 1990 sowohl persönlich als auch fachlich evaluiert, als „Professoren neuen Rechts“ berufen wurden und in dieser Funktion in der Regel an verantwortlichen Stellen die Wissenschaftslandschaft der neuen Bundesländer mit großem Einsatz mit aufgebaut haben. Aus Altersgründen waren sie nicht mehr verbeamtet worden. Diese Gruppe bezieht im Vergleich zu den vor diesem Stichtag in Ruhestand getretenen angestellten Professoren regelmäßig eine deutlich geringere Rente. Zu den Letztgenannten gehören sowohl die DDR-Bestandsrentner als auch diejenigen Personen, die sich 1991/92 verrenten ließen, weil sie wegen ihrer Systemnähe zu DDR-Zeiten keine Möglichkeit sahen, den erwähnten Evaluierungsprozess positiv zu bestehen. Der Grund für diesen Unterschied in der Rente liegt darin, dass die „Professoren neuen Rechts“ vom Besitzstandsschutz im Hinblick auf die in der DDR erworbene Alterszusatzversorgung der Intelligenz (AVI) gesetzlich ausgeschlossen wurden. Dadurch sind diese Hochschullehrer, von denen ein großer Teil bereits zu DDR-Zeiten Nachteile in Kauf nehmen musste, auch jetzt im Rentenalter regelmäßig schlechter gestellt als die Rentenzugänger vor 1991 oder zwischen 1991 und 1995.

Der Deutsche Hochschulverband verfolgt in diesem Zusammenhang in erster Linie das Anliegen, den auf den 30. Juni 1995 begrenzten Vertrauensschutz für erworbene Ansprüche und Anwartschaften über diesen Zeitraum hinaus zu gewähren. Des Weiteren hat der Deutsche Hochschulverband stets vorgeschlagen, die Nachversicherung des betroffenen Personenkreises bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu ermöglichen. Ein aktuelles Positionspapier zu dieser Thematik mit einigen Lösungsmöglichkeiten in der Anlage.

Ich will betonen, dass die benachteiligte Gruppe nur wenige hundert Personen umfasst, so dass sich finanzielle Belastungen in Grenzen halten. Der Deutsche Hoch-

schulverband geht in diesem Zusammenhang von ca. 950 betroffenen Professoren aus.

Herr Abgeordneter, sehr geehrter Herr Weiß, ich wäre Ihnen äußerst dankbar, wenn Sie unser Anliegen prüfen und eine Korrektur dieser krassen Rentenungerechtigkeit bei einer Personengruppe, die sich wesentliche Verdienste beim Aufbau in den neuen Bundesländern erworben hat, tatkräftig unterstützen würden.

gez. Univ.-Prof. Dr. Bernhard Kempen

Anlage**Renten für Professoren in den neuen Bundesländern**

Der Deutsche Hochschulverband setzt sich für die Beendigung der erheblichen Benachteiligung angestellter Professoren in den neuen Bundesländern mit Herkunft aus der DDR ein, die seit dem Stichtag 1. Juli 1995 in den Ruhestand getreten sind.

I. Tatbestand

Die Versorgungsüberleitung in das Sozialsystem der Bundesrepublik hat für Professoren der neuen Bundesländer durch mehrere **Stichtage** des Renten- und Tarifrechts zu einer Gruppenbildung mit höchst unterschiedlicher Altersversorgung geführt. Es geht in erster Linie um zwei Gruppen (im Folgenden mit (c) und (d) bezeichnet), zu denen ausschließlich Professoren gehören, die Anfang der neunziger Jahre zweifach **evaluiert** wurden, und zwar hinsichtlich ihrer **persönlichen Integrität** (durch Personalkommissionen der neuen Länder) sowie hinsichtlich ihrer **fachlichen Eignung** (durch Berufungskommissionen mit externen Mitgliedern). Erst nach positivem Abschluss beider Verfahren wurden sie als **„Professoren neuen Rechts“** berufen, aber aus Altersgründen nicht mehr beamtet. Gemeinsam mit Jüngeren, die dasselbe Verfahren durchlaufen haben, dann aber infolge ihres geringeren Alters in ein Beamtenverhältnis übernommen wurden, haben sie zu einem großen Teil - bei vollem Lehr- und Forschungsbetrieb - die Erneuerung der Universitäten getragen und personell umgesetzt.

Nach ihrer Verrentung stehen diese beiden Gruppen deutlich schlechter da als **Bestandsrentner** der DDR (im Folgenden mit (a) bezeichnet) und als **Zugangsrentner**, die bis zum Stichtag des 30. Juni 1995 verrentet wurden (im Folgenden als Gruppe (b) bezeichnet), zu denen auch

alle systemnahen Professoren der DDR gehören, da viele von diesen, die keine Chance sahen, aus den beschriebenen Evaluierungen mit positivem Ergebnis hervorzugehen, die angebotenen Möglichkeiten zur vorzeitigen Verrentung mit den damals noch recht vorteilhaften DDR-Bedingungen nutzten.

Der Deutsche Hochschulverband legt bei seiner Forderung einen Rentenhöhenvergleich „Ost-Ost“ zugrunde, nicht einen Vergleich „Ost-West“. Dabei ist zu betonen, dass zu den stark ■

Benachteiligten sehr viele gehören, die bereits zu DDR-Zeiten infolge ihrer persönlichen Haltung gegenüber dem System benachteiligt waren.

Im Einzelnen ist in der Altersversorgung der Professoren der neuen Bundesländer insbesondere zwischen den folgenden Gruppen zu differenzieren:

(a) Bestandsrentner mit Renteneintritt bis 31. Dezember 1991

Die Versorgung der Professoren in der DDR bestand neben einer Rente aus der Sozialversicherungspflicht auch aus einer eigenständigen **Alterszusatzversorgung der Intelligenz (AVI)**. Den so genannten Bestandsrentnern mit Renteneintritt bis 31. Dezember 1991 wurde gesetzlich Bestandsschutz für die in der AVI erworbenen Anwartschaften gewährt. Bestandsrentner beziehen eine Rente nach dem Rentenrecht des Beitrittsgebietes.

(b) Rentennahe Zugangsrentner mit Renteneintritt zwischen dem 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1995

Nach dem Außer-Kraft-Treten des Rentenrechts des Beitrittsgebietes erhielt diese Gruppe eine Altersrente nach bundesdeutschem Recht. Im Ergebnis unterfallen auch sie dem AVI-Bestandsschutz, da sie einen so genannten **besitzgeschützten Zahlbetrag** beziehen.

(c) Zugangsrentner mit Renteneintritt zwischen dem 1. Juli 1995 bis zum 31. Dezember 2001

Diese Gruppe erhält lediglich die gesetzliche Regelaltersrente als Mindestrente und damit die niedrigste Altersversorgung der Vergleichsgruppen. Ihre Mitglieder sind vom Bestandsschutz der AVI-Zusatzversorgung der DDR durch die **Stichtagsregelung** des Einigungsvertra-

ges ausgeschlossen. Sie erhalten auch keine Zusatzversorgung aus der **Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)**, die erst zum 1. Januar 1997 tarifvertraglich in den neuen Bundesländern eingeführt wurde und eine fünfjährige Wartezeit für die Rentenberechtigung voraussetzt.

(d) Zugangsrentner mit Renteneintritt ab dem 1. Januar 2002

Diese Gruppe unterteilt zwar wegen der **Stichtagsregelung** nicht dem Bestandsschutz der AVI-Zusatzversorgung, hat aber - wegen der erfüllten fünfjährigen Wartezeit - zusätzlich zur Regelaltersrente einen (wenn auch geringen) Anspruch aus der VBL.

(e) Ruhestandsbeamte

Zu dieser Gruppe gehören diejenigen Professoren, die - abhängig von den jeweiligen Landesregelungen - noch beamtet wurden. Sie erhalten eine Pension, allerdings unter Außerachtlassung der in der DDR verbrachten Dienstzeiten. Hinzu tritt regelmäßig eine (geringe) Rente aus der Deutschen Rentenversicherung.

II. Empfindliche Versorgungsunterschiede

Die Bestandsrentner der Gruppe (a) bzw. die rentennahen Zugangsrentner der Gruppe (b) beziehen eine Rente in Höhe von durchschnittlich ca. 2.000 Euro. Die Professoren der Gruppe (c) erhalten hingegen eine um ca. 400 Euro geringere Rentenleistung. Sie sind durch die genannte **Stichtagsregelung** erheblich benachteiligt. Im Ergebnis steht ihnen lediglich eine Regelaltersrente-Ost zu, die derzeit ca. 1.600 Euro beträgt. Die Neurentner der Gruppe (d) erhalten zu dieser Regelaltersrente-Ost eine VBL-Zusatzversorgung im Status von Berufsanfängern von derzeit ca. 200 Euro, mithin insgesamt etwa 1.800 Euro und damit 200 Euro weniger als die Bestandsrentner sowie die rentennahen Zugangsrentner der Gruppen (a) und (b). Die Ruhestandsbeamten der Gruppe (e) verfügen über eine ca. 1.000 bis 1.250 Euro höhere Brut-to-Gesamtversorgung im Vergleich zur Regelaltersrente-Ost. Der Vergleich mit einem Ruhestandsbeamten in den alten Bundesländern fällt noch schlechter aus: Er erhält ca. 2.300 bis 2.950 Euro mehr im Vergleich zur Regelaltersrente-Ost.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)1359

30. April 2009

Information für den Ausschuss

Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi,
Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschafts-
überführungsgesetzes (2. AAÜG-ÄndG) - Drucksache 16/7035 -**

Deutscher Beamtenbund DBB

Am 4. Mai 2009 findet im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages eine öffentliche Anhörung zu zahlreichen Anträgen statt, die sich mit den Alterssicherungsansprüchen bestimmter Personengruppen in den neuen Bundesländern befassen.

Die Thematik der Renten in den neuen Bundesländern beschäftigt den dbb seit der Deutschen Einheit und den damit verbundenen ersten Gesetzen zur Rentenüberleitung. Mit zahlreichen politischen Initiativen aber auch im Rahmen von mit dbb Rechtsschutz durchgeführten Gerichtsverfahren, konnten zahlreiche Verbesserungen für die betroffenen Rentnerinnen und Rentner in den neuen Bundesländern erreicht werden. Zu nennen sind hier die in den 90er Jahren zeitweise recht zügig voranschreitende Anpassung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den West-Wert, aber auch Verbesserungen für ehemalige Angehörige der Deutschen Reichsbahn sowie die (teilweise) Aufhebung von Zahlbetrags- und Entgeltbegrenzungsregelungen.

Daneben gibt es jedoch nach wie vor eine ganze Reihe von Regelungskomplexen, die bislang keiner befriedigenden Lösung zugeführt worden sind. Hierzu zählen nach unserem Dafürhalten auch zahlreiche in unterschiedlichen Anträgen benannte Personen-/Berufsgruppen.

So besteht nach Auffassung des dbb bei denjenigen Berufsgruppen, bei denen das DDR-Rentenrecht einen besonderen „Steigerungssatz“ vorsah, so bei den ehemaligen Beschäftigten des Gesundheits- und Sozialwesens in der DDR, der Deutschen Post sowie der Deutschen Reichsbahn erheblicher Handlungsbedarf. Die vom Wegfall des besonderen Steigerungssatzes Betroffenen verfügen häufig über Renten von ca. 700 Euro und liegen damit auch nach 40jähriger Berufstätigkeit kaum über dem Niveau der Grundsicherung.

Nachteilig wirken sich die bestehenden rentenrechtlichen Regelungen auch für zahlreiche Beschäftigte aus, die nach Wiedererlangung der Deutschen Einheit ihre Tätigkeit im öffentlichen Dienst fortgesetzt haben. So erhalten beispielsweise positiv evaluierte Hochschullehrer auch nach jahrelanger Tätigkeit im öffentlichen Dienst deutlich geringere Renten, als ihre Berufskollegen, die vor dem 30.06.1995 (dem Auslaufen der Übergangsregelung) in Rente gegangen sind.

Das Fehlen einer Regelung zum Versorgungsausgleich bei Ehescheidungen in den neuen Bundesländern vor 1992 führt ebenfalls bei vielen Betroffenen zu Härten.

Der dbb hatte bereits 1999 ein Zusatzversorgungssystem sui generis vorgeschlagen, das die gesetzliche Rente ergänzt und insgesamt eine zumindest annähernd gleich hohe Altersversorgung wie der entsprechenden Personen-/Berufsgruppen in den alten Bundesländern sicherstellt. Der dbb schlägt insoweit weiterhin eine Fonds-Lösung vor, bei der neben dem Bund auch die betroffenen neuen Länder mit Mitteln zur Finanzierung der zeitlich begrenzt anfallenden zusätzlichen Ansprüche bereitstellen. Eine Finanzierung im Wege von durch die Betroffenen selbst aufzubringenden Nachversicherungsbeiträge ist hingegen nicht zielführend.

Unabhängig von der dringend notwendigen Lösung der Probleme der besonders betroffenen Personengruppen steht nach wie vor die Anhebung des aktuellen Rentenwerts (Ost) auf das Westniveau aus. In diesem Jahr jährt sich zum 20. Mal der Fall der Mauer und damit der Beginn des Prozesses der Wiedervereinigung. Aus unserer Sicht wäre die Anhebung der Renten in den neuen Ländern auf das Westniveau ein bedeutender Schritt zur Vollendung der Deutschen Einheit.